

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen

(Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz– ZuFinG II)

A. Problem und Ziel

Stabile, effiziente und tiefe Kapitalmärkte sind von entscheidender Bedeutung für Innovation, private Investitionen und Wachstum. Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kapitalmarkt und Start-ups ergriffen. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, – aufbauend auf dem Zukunftsfinanzierungsgesetz – die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen zu verbessern. Dies umfasst insbesondere auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen sind. Die Zugangsbedingungen für Unternehmen zum Kapitalmarkt sollen weiter verbessert und ihnen dadurch die Finanzierung weiter erleichtert werden. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Dynamisierung unserer Wirtschaft und zur Mobilisierung privaten Wachstums- und Innovationskapitals geleistet werden.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative. Mit der Wachstumsinitiative will die Bundesregierung der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufstellen.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Kapitalmittel in stärkerem Umfang für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien nutzbar zu machen. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs in Infrastruktur und erneuerbare Energien ist es wichtig, einen rechtssicheren Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, um die dringend notwendigen Projekte umzusetzen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft zu beschleunigen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes werden umfassende Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt. Das Gesetz zielt auf positive Impulse für die Mobilisierung privater Finanzmittel und das Wachstum der deutschen Wirtschaft.

Zur Umsetzung der Wachstumsinitiative werden mit dem Gesetzentwurf Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Finanzstandort Deutschland stärken und vermehrt Wachstumskapital mobilisieren (Ziffer 29 der Wachstumsinitiative):

- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von Investments in Venture Capital, insbesondere durch (1.) Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das Investmentsteuergesetz fallen, und (2.) Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus

Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn diese re-investiert werden („Roll-Over“);

- Möglichkeit englischsprachiger Prospekte nebst Zusammenfassung, dadurch Erleichterung des EU-weiten Vertriebs von Wertpapieren.

Um die Rahmenbedingungen für Spitzenverdiener im Finanzsektor zu flexibilisieren, wird zudem der Kündigungsschutz für Bezieher sehr hoher Einkommen im Finanzsektor gelockert, indem die schon bestehenden Regelungen für Risikoträger in systemrelevanten Banken auch auf nicht-systemrelevante Banken sowie Versicherungen, Wertpapierinstitute und Kapitalanlagegesellschaften ausgeweitet werden (Ziffer 36 der Wachstumsinitiative).

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung zur Investmentsteuer sollen Hemmnisse für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien beseitigt werden. Durch Änderungen des Investmentsteuergesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches wird ein rechtssicherer Investitionsrahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur geschaffen. Diese Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandortes sollen gleichzeitig die Investitionen in Venture Capital erleichtern. Für diesen Zweck dürfen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds zukünftig in grundsätzlich unbegrenztem Umfang in gewerbliche Venture Capital-Fonds investieren.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen und zur Entbürokratisierung, die im Rahmen von Praxistests und Austauschformaten mit betroffenen Akteuren wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Wirtschaft identifiziert wurden. Bei den Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie stehen Vorgaben im Mittelpunkt, bei denen der bürokratische Aufwand für die Unternehmen nicht mit einem adäquaten Erkenntnisgewinn der BaFin korrespondiert, wie die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters bei der BaFin, die Beschränkung des Erfordernisses, eine Bescheinigung über die Einhaltung der aufsichtlichen Vorgaben für nicht börsennotierte Derivate (OTC-Derivate) vorzulegen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen, sowie eine Anhebung der Meldeschwellen für das Millionenkreditmeldewesen von 1 auf 2 Millionen Euro.

Als weitere Maßnahme zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs gerade für Wachstumsunternehmen wird die Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmen Aktien mit einem geringeren Nennwert als ein Euro herausgeben können. Hierdurch sowie durch weitere Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll die Aktienkultur weiter gefördert und so der IPO-Markt als Exit-Kanal für Venture Capital weiter gestärkt werden.

Weiterer wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die fristgerechte Umsetzung einer Reihe von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten als Beitrag zur Vertiefung der europäischen Kapitalmarktunion. In den nächsten Monaten treten einige EU-Rechtsakte in Kraft, die einer Implementierung in deutsches Recht bedürfen, wie die Verordnung (EU) 2024/XX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2007/1129, (EU) 596/2014 und (EU) 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen, die Richtlinie (EU) 2024/XX des Europäischen Parlaments und des Rates über Änderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die Aufhebung der Notierungsrichtlinie sowie die Richtlinie (EU) 2024/XX des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel in einem multilateralen Handelssystem beantragen, (alle zusammen sog. „Listing Act“), die Richtlinie (EU) 2024/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, die Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von

Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (MiFiR-Review), die Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ESAP-Verordnung) und die Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro. Diese europäischen Vorgaben dienen nicht nur der Verwirklichung einer europäischen Kapitalmarktunion, sondern erhöhen auch die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland. Sie enthalten teilweise Erleichterungen für Unternehmen im Hinblick auf das Proportionalitätsprinzip. Dafür hat sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf europäischer Ebene aktiv eingesetzt.

C. Alternativen

Soweit es sich um die nationale Implementierung von EU-Rechtsakten (Verordnungen und Richtlinien) handelt, ist diese europarechtlich bedingt. Alternativen zu einer formellen bundesgesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Mit der Beibehaltung der bestehenden Rechtslage könnte das Ziel des Gesetzentwurfes – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Dynamisierung des Finanzstandorts Deutschland – nicht erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225
Bund	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96
Länder	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95
Gemeinden	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt insgesamt zu einer spürbaren Entlastung der Wirtschaft von Erfüllungsaufwand, wobei dieser nicht für alle Punkte konkret bezifferbar ist. Dies betrifft beispielsweise die Auswirkungen durch die Erleichterung bei der Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse von Risikoträgern.

Die geschätzten Entlastungen saldieren sich dabei auf [40 Millionen Euro] jährlich.

Durch notwendige Umstellungen aufgrund der Implementierung des Listing Act entsteht der Wirtschaft zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 11 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Diesbezüglich erfolgen Entlastungen von geschätzt [19,25 Millionen Euro].

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf entlastet die Verwaltung von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1 Million Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 290 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich. Vielmehr dienen die Änderungen dazu, Finanzierungsaufwand und Bürokratiekosten für die Unternehmen zu reduzieren, was sich auch positiv auf das allgemeine Preisniveau und damit letztlich das Verbraucherpreisniveau auswirken wird.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

(Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 3 Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 4 Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 5 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
- Artikel 6 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 7 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 8 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 9 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 10 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung
- Artikel 12 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und - Organisationsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 15 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 16 Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 17 Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

¹⁾ Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]

[Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

- Artikel 18 Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 19 Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 21 Weitere Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 22 Weitere Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 23 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
- Artikel 24 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 25 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
- Artikel 26 Änderung des REIT-Gesetzes
- Artikel 27 Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
- Artikel 28 Änderung der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister
- Artikel 29 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 30 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 31 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 33 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 34 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 35 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 36 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 37 Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung
- Artikel 38 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 39 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 40 Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 43 Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 44 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 45 Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 46 Änderung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und - Bewertungsverordnung

- Artikel 47 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 48 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 49 Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 50 Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 51 Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung
- Artikel 52 Änderung des Gesetzes über Bausparkassen
- Artikel 53 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
- Artikel 54 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 55 Änderung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes
- Artikel 56 Folgeänderungen
- Artikel 57 Aufhebung von Rechtsverordnungen
- Artikel 58 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Höhe der Gegenleistung beim Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf Antrag des Emittenten (§ 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Börsengesetzes).“
2. In § 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummern 2 und 8“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Der Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Nummer 8 der Antrag auf Widerruf der Zulassung“.

4. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 7 wird am Ende ein Semikolon angefügt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Nummer 8 gegen den Bieter“.
5. In § 14 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummern 2 und 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9c folgende Angabe eingefügt:

„§ 9d Sammelstelle für das zentrale europäische Zugangportal; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 9c wird folgender § 9d eingefügt:

„§ 9d

Sammelstelle für das zentrale europäische Zugangportal; Verordnungsermächtigung

(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach

1. § 325 Absatz 1, soweit sie nach § 325 Absatz 1 Satz 3 an das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln sind, und
2. § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 46 Absatz 2, § 49 Absatz 1 und 2, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1, § 115 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(2) In Bezug auf Informationen, die an die das Unternehmensregister führende Stelle als Sammelstelle zu übermitteln sind, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Art, Zeitpunkt und Form der Übermittlung festlegen. Dies umfasst insbesondere die zu verwendenden Dateiformate, anzugebende Metadaten sowie Vorgaben zur Identifizierung und Authentifizierung.“

3. Dem § 325 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, sind die Unterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle mit der Übermittlung nach Satz 2 auch zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal zu übermitteln.“

4. Dem § 335 Absatz 1d wird folgender Satz angefügt:

„Für die Unterrichtung der Bundesanstalt nach Satz 1 gilt § 24b Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach

1. § 325 Absatz 1, soweit sie nach § 325 Absatz 1 Satz 3 an das zentrale europäische Zugangsportal zu übermitteln sind, § 341w Absatz 1,
2. § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 46 Absatz 2, § 49 Absatz 1 und 2, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1, § 115 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,
3. Artikel 21a Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
4. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und
5. Artikel 18a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088.“

2. § 325 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist oder die ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, sind die Unterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle mit Übermittlung nach Satz 2 auch zur Weiterleitung an das zentrale Europäische Zugangsportal zu übermitteln.“

3. [§ 328b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.]
- 4. In § 340l Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „und 328 offenzulegen;“ die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 3 sowie“ eingefügt.
 - 5. In § 341l Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „und 328 offenzulegen;“ die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 3 sowie“ eingefügt.
 - 6. In § 341w Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach

- 1. § 325 Absatz 1, soweit sie nach § 325 Absatz 1 Satz 3 an das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln sind, § 341l, soweit diese Informationen auf Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/2341 zurückgehen, § 341w Absatz 1,
- 2. § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 46 Absatz 2, § 49 Absatz 1 und 2, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 2, § 76 Absatz 1a, § 114 Absatz 1, § 115 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,
- 3. § 48a Absatz 1a des Börsengesetzes,
- 4. Artikel 21a Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
- 5. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014,
- 6. Artikel 18a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und
- 7. Artikel 13 der Verordnung (EU) 537/2014.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist außerdem Sammelstelle für freiwillige Informationen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859, die von Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 und 5 dieser Verordnung sowie einer nach Absatz 3 und 4 dieses Artikels erlassenen Delegierten Verordnung übermittelt werden. Freiwillige Informationen können auch emittentengesponserte Analysen im Sinne von § 63a Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 335 Absatz 1d Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Streuung der Aktien

(1) Zum Zeitpunkt der Zulassung müssen mindestens zehn vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sein. Wenn Aktien derselben Gattung bereits zum Handel zugelassen sind, bezieht sich die Prüfung des Mindeststreubesitzes nach Satz 1 auf alle ausgegebenen Aktien.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktien zugelassen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen erfüllt ist:

1. eine ausreichende Anzahl der Aktien wird vom Publikum gehalten;

2. die Aktien werden von einer ausreichenden Anzahl von Anteilseignern gehalten oder

3. der Marktwert der vom Publikum gehaltenen Aktien stellt einen ausreichenden Anteil des gezeichneten Kapitals der betreffenden Aktiengattung dar

und dabei ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet ist.“

4. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Veröffentlichung der Zulassung

Die Zulassung wird von der Geschäftsführung unverzüglich auf der Internetseite der Börse oder des Börsenträgers veröffentlicht.“

Artikel 6

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Abschnitt 15 und den §§ 102 bis 105 aufgehoben.
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f werden nach der Angabe „S. 4“ ein Semikolon und die Wörter „L 278 vom 27.10.2017, S. 54; L 334 vom 27.12.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/791 (ABl. L vom 8.3.2024, S. 18) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „häufige, organisierte und systematische Betreiben von Handel“ die Wörter „mit Eigenkapitalinstrumenten“ eingefügt und die Wörter „in erheblichem Umfang“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen kann sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterwerfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragen. Dies gilt auch für die systematische Internalisierung von Nichteigenkapitalinstrumenten.“
 - cc) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 21 werden die Wörter „oder ein Mechanismus, der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt“ durch die Wörter „im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 50 wird angefügt:

„(50) Benannte veröffentlichende Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist eine benannte veröffentlichende Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 16a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“

4. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Unternehmen sind entweder Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems, mit Ausnahme von nichtfinanziellen Stellen, die an einem Handelsplatz zum Zwecke des Liquiditätsmanagements Geschäfte tätigen oder die in objektiv messbarer Weise die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken dieser nichtfinanziellen Stellen oder ihrer Gruppen verringern,“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten europäischen Verordnungen eingehalten werden, oder“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“

6. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Handelsplätzen“ die Wörter „und benannten veröffentlichenden Einrichtungen“ und nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ die Wörter „an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.

7. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „entweder“ gestrichen.

b) In Nummer 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt sowie das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

8. § 54 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, an dem Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, muss Verfahren einrichten, um ungeordneten Handel zu verhindern und zu korrigieren, geordnete Preis- und Abrechnungsbedingungen zu fördern und die Effizienz der Märkte sicherzustellen (Positionsmanagementkontrollen).“

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, muss wöchentlich eine Aufstellung der betreffenden aggregierten Positionen, die von Personenkategorien nach Satz 4 in diesen Finanzinstrumenten gehalten werden, veröffentlichen und der Bundesanstalt sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde übermitteln; wenn am Handelsplatz auch Optionen auf diese Finanzinstrumente gehandelt werden, sind zwei Aufstellungen zu veröffentlichen und zu übermitteln, von denen eine diese Optionen nicht berücksichtigt.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „muss“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle eines Derivats von Emissionszertifikaten ist ergänzend zu Satz 4 eine weitere Kategorie für Betreiber mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG bei Derivaten von Emissionszertifikaten zu bilden.“

dd) In Satz 6 werden die Wörter „Warenderivate, Emissionszertifikate und Derivate davon“ durch die Wörter „Warenderivate und Derivate von Emissionszertifikaten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon“ durch die Wörter „Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten“ und die Wörter „Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten davon“ durch die Wörter „Warenderivaten oder Derivaten von Emissionszertifikaten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten davon“ durch die Wörter „Warenderivaten oder Derivaten von Emissionszertifikaten“ ersetzt und die Wörter „in diesen Finanzinstrumenten und“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon“ durch die Wörter „Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten“ ersetzt.

10. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. sicherzustellen, dass die in Artikel 22b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Standards für die Datenqualität erfüllt werden.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „22a,“ gestrichen.

11. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „Absätze 1 bis 4“ die Wörter „oder Artikel 39a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.

- b) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.
- c) In Absatz 13 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Nähere Bestimmungen ergeben sich“ die Wörter „aus den nach Artikel 27 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen technischen Regulierungsstandards sowie“ eingefügt.

12. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 5“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4 Satz 1“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“, die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 5“ sowie das Wort „angezeigten“ durch die Wörter „jeweils betroffenen“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Bestimmungen dieses Abschnittes“ durch die Angabe „die in § 6 Absatz 6 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Vorgaben“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „angezeigten“ durch die Wörter „jeweils betroffenen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmens“ durch das Wort „Wertpapierdienstleistungsunternehmens“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 8 wird die Angabe „1 bis 7“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit § 96, sowie Absatz 5 regeln.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

13. In § 88 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b und in § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „27 und 31“ durch die Angabe „27, 31 und 39a“ ersetzt.

14. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „84 bis § 87 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 bis 8“ durch die Wörter „84 bis 86, 87 Absatz 3 bis 8“ ersetzt.

15. In § 91 Satz 1 werden die Wörter „84 bis 87 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 bis 8“ durch die Wörter „84 bis 86, 87 Absatz 3 bis 8“ ersetzt.
16. In § 96 werden die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4 Satz 1 und Absatz 6“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6“ ersetzt.
17. Abschnitt 15 wird aufgehoben.
18. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 120 und 121 werden aufgehoben.
 - bb) In Nummer 134 werden die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 bis 5“ ersetzt und die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.
 - cc) Nummer 135 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „S. 54“ ein Semikolon und die Angabe „L 334 vom 27.12.2019, S. 1“ eingefügt und die Angabe „(EU) 2022/858 (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1)“ durch die Angabe „(EU) 2024/791 (ABl. L vom 8.3.2024, S. 18)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben c und d werden wie folgt gefasst:
 - „c) Artikel 8a Absatz 1 und 2,
 - d) Artikel 8b Absatz 1,“.
 - bbb) In Buchstabe f wird das Komma am Ende gestrichen.
 - ccc) Buchstabe g wird aufgehoben.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. als Betreiber eines Handelsplatzes im Sinne dieses Gesetzes entgegen

 - a) Artikel 5 Absatz 1 die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannte Ausnahme nicht aussetzt,
 - b) Artikel 5 Absatz 7 die Systeme und Verfahren zur Überwachung des Handels nicht einrichtet,“.
 - dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen Artikel 10 Absatz 2 nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betroffenen Einrichtungen gewährt,“.
 - ee) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 auf Regelungen für eine spätere Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,“.
- bbb) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:
 - „c) Artikel 11 Absatz 1a Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 1b, Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 4 oder Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 4 die Einzelheiten zu sämtlichen Geschäften nach Ablauf des Aufschubzeitraums nicht veröffentlicht,“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und die Wörter „Satz 1 in Verbindung mit Satz 2“ werden durch die Wörter „in Verbindung mit Absatz 2“ ersetzt.
- eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und die Wörter „Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3, 4, 5 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1“ werden durch die Wörter „Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 und 3 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ersetzt.
- fff) Die bisherigen Buchstaben f bis s werden die Buchstaben g bis t.
- ggg) Folgender Buchstabe u wird angefügt:
 - „u) Artikel 39a Absatz 1 von Dritten Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen annimmt,“.
- ff) Die Nummern 9 bis 13 werden aufgehoben.
- gg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 9 und in Buchstabe a werden die Wörter „und Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 1a und 2“ ersetzt.
- hh) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:
 - „10. entgegen Artikel 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 bis 8 und Artikel 22b Absatz 1 die Daten nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 11. entgegen Artikel 22c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht die für die Aufzeichnung des Datums und der Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisiert,“.
- ii) Die bisherigen Nummern 15 bis 21 werden die Nummern 12 bis 18.
- jj) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 19 und die Wörter „systematischer Internalisierer“ werden durch die Wörter „benannte veröffentlichende Einrichtung“ und die Wörter „1, 2 oder 3 Satz 2“ durch die Angabe „1 oder 3“ ersetzt.
- kk) Die bisherigen Nummern 22a bis 22d werden die Nummern 20 und 23.
- ll) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und die Wörter „, auch in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 1,“ werden durch die Wörter „in Verbindung mit Absatz 2a“ ersetzt.

mm) Die bisherigen Nummern 24 bis 30 werden die Nummern 25 bis 31.

19. § 141 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung gewährt bis zum 31. Dezember 2031 der Bundesanstalt auf Verlangen Einsicht in bei ihr vorhandene Unterlagen zu Prüfungen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sind, und übermittelt der Bundesanstalt eine physische oder elektronische Ausfertigung von Unterlagen, deren Vernichtung oder Löschung sie vor dem Ablauf von 10 Jahren nach dem jeweiligen Abschluss der Prüfung beabsichtigt.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63a Besondere Verhaltens- und Informationsregeln für die Nutzung und Verbreitung von Analysen und emittentengesponserten Analysen“.

b) Die Angabe zu § 65a wird aufgehoben.

c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Transparenzanforderungen bei dem Handel von Aktien in multilateralen Handelssystemen, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „einen hinreichend begründeten Verdacht“ durch das Wort „Anhaltspunkte“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2g wird folgender Absatz 2h eingefügt:

„(2h) Die Bundesanstalt kann

1. die Öffentlichkeit warnen oder
2. die Verbreitung von emittentengesponserten Analysen durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen aussetzen,

wenn emittentengesponserte Analysen nicht im Einklang mit den nach Artikel 24 Absatz 3d der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und Rates über Märkte für Finanzinstrumente erlassenen technischen Regulierungsstandards (EU-Verhaltenskodex für emittentengesponserte Analysen) erstellt wurden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Bundesanstalt ist befugt, für die Zwecke des Artikels 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Träger von Börsen im Sinne von § 2 des Börsengesetzes zur laufenden Übermittlung von Aufzeichnungen nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verpflichten. Die Bundesanstalt kann bestimmen, dass diese Aufzeichnungen unmittelbar an die Bundesanstalt, an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übermitteln sind.“

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des Artikels 23b Absatz 7 und“ eingefügt.
4. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Besondere Verhaltens- und Informationsregeln für die Nutzung und Verbreitung von Analysen und emittentengesponserten Analysen

(1) Vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Dritten erstellte Analysen im Sinne des § 70 Absatz 6a Satz 2, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nutzt oder an Kunden oder potenzielle Kunden verbreitet, müssen redlich eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Solche Analysen müssen eindeutig als solche erkennbar sein, es sei denn, sie sind aufgrund der Vorgaben dieses Gesetzes oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 als Marketingmitteilung zu kennzeichnen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt sicher, dass Analysen, die ganz oder teilweise durch Emittenten finanziert wurden, nur dann als „emittentengesponserte Analysen“ gekennzeichnet werden, wenn diese in Einhaltung des nach Artikel 24 Absatz 3d der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und Rates über Märkte für Finanzinstrumente erlassenen technischen Regulierungsstandards („EU-Verhaltenskodex für emittentengesponserte Analysen“) erstellt wurden. Als solche gekennzeichneten „emittentengesponserten Analysen“ müssen auf der Vorderseite in klarer und deutlicher Weise darauf hinweisen, dass sie in Einhaltung des „EU-Verhaltenskodex für emittentengesponserte Analysen“ erstellt wurden. Alle anderen ganz oder teilweise durch Emittenten finanzierte Analysen, bei denen der EU-Verhaltenskodex für „emittentengesponserte Analysen“ nicht eingehalten wurden, sind eindeutig als Marketingmitteilungen zu kennzeichnen.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt sicher, dass Analysen, die ganz oder teilweise durch Emittenten finanziert wurden, nur dann als „emittentengesponserte Analysen“ gekennzeichnet werden, wenn diese in Einhaltung des nach Artikel 24 Absatz 3d der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und Rates über Märkte für Finanzinstrumente erlassenen technischen Regulierungsstandards („EU-Verhaltenskodex für emittentengesponserte Analysen“) erstellt wurden. Als solche gekennzeichneten „emittentengesponserten Analysen“ müssen auf der Vorderseite in klarer und deutlicher Weise darauf hinweisen, dass sie in Einhaltung des „EU-Verhaltenskodex für emittentengesponserte Analysen“ erstellt wurden. Alle anderen ganz oder teilweise durch Emittenten finanzierte Analysen, bei denen der EU-Verhaltenskodex für „emittentengesponserte Analysen“ nicht eingehalten wurden, sind eindeutig als Marketingmitteilungen zu kennzeichnen.“

5. § 65a wird aufgehoben.
6. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- „1. eine Vereinbarung zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Drittanbieter von Ausführungs- und Analysedienstleistungen getroffen wurde, in der eine Vergütungsmethode festgelegt ist, die beinhaltet, wie die Gesamtkosten der Analysen bei der Bestimmung der Gesamtkosten der Wertpapierdienstleistungen berücksichtigt werden,
2. das die Analysen annehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - a) seine Kunden über seine Entscheidung, Analyse- und Ausführungsdienstleistungen separat oder gemeinsam zu bezahlen, informiert,
 - b) seinen Kunden seine Grundsätze zur Bezahlung von Analyse- und Ausführungsdienstleistungen zur Verfügung stellt, einschließlich der Art von Informationen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach der gewählten Zahlungsmethode zur Verfügung stellen kann, und – soweit relevant – einschließlich der Informationen über Maßnahmen, wie das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus der gemeinsamen Bezahlung potentiell entstehende Interessenkonflikte vermeidet oder regelt, und
3. seine jährlich genutzten Analysen hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer Nutzbarkeit und ihres Werts sowie auch dahingehend bewertet, ob die genutzten Analysen zu besseren Anlageentscheidungen beitragen können.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Nicht als Analysen gelten Handelskommentare und andere maßgeschneiderte Handelsberatungsdienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausführung eines Geschäfts in Finanzinstrumenten verbunden sind. Das Wertpapierpapierdienstleistungsunternehmen führt Buch über die Gesamtkosten, die den ihnen bereitgestellten Analysen Dritter zuzurechnen sind, soweit es Kenntnis von diesen Kosten hat. Diese Informationen werden den Kunden der Wertpapierfirma auf Anfrage jährlich zur Verfügung gestellt.“

b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Die Bereitstellung von Analysen stellt keine Zuwendung dar, wenn der Analyseanbieter weder Ausführungsdienstleistungen erbringt noch Teil einer Gruppe ist, zu der auch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gehört, das Ausführungs- oder Vermittlungsdienstleistungen anbietet. In solchen Fällen muss das Wertpapierpapierdienstleistungsunternehmen die Anforderung nach Absatz 6a Satz 1 Nummer 3 erfüllen.“

7. Dem § 74 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems darf die Zulassung der Aktien eines Emittenten zum Handel nicht mit der Begründung verhindern, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien nach § 135a des Aktiengesetzes eingeführt hat.“

8. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann dieses“ die Wörter „oder ein Segment des multilateralen Handelssystems“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Betreiber sieht für den Fall, dass der Emittent die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel an dem KMU-Wachstumsmarkt kündigt, den § 39 Absatz 2 bis 6 entsprechende Vorschriften vor.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Handelt es sich bei dem KMU-Wachstumsmarkt um ein Segment eines multilateralen Handelssystems, so sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. das als KMU-Wachstumsmarkt registrierte Segment des Multilateralen Handelssystems ist eindeutig von den anderen vom Betreiber des multilateralen Handelssystems betriebenen Marktsegmenten getrennt; insbesondere trägt das Segment einen anderen Namen, besitzt ein anderes Regelwerk, verwendet eine andere Marketingstrategie, weist eine andere Medienpräsenz auf und besitzt eine spezifisch zugewiesene Handelsplatz-Identifikationsnummer;
2. die in dem speziellen KMU-Wachstumsmarktsegment getätigten Geschäfte sind klar von anderem Marktgeschehen innerhalb der anderen Segmente des multilateralen Handelssystems zu unterscheiden und
3. auf Ersuchen der Bundesanstalt werden vom multilateralen Handelssystem ein umfassendes Verzeichnis der in dem betreffenden KMU-Wachstumsmarktsegment notierten Instrumente sowie alle von der zuständigen Behörde gegebenenfalls angeforderten Informationen über die Funktionsweise des KMU-Wachstumsmarktsegments vorgelegt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Registrierung nach Absatz 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in einem anderen KMU-Wachstumsmarkt“ durch die Wörter „in einem anderen Handelsplatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „In einem solchen Fall“ durch die Wörter „Handelt es sich bei dem anderen Handelsplatz um einen KMU-Wachstumsmarkt,“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Handelt es sich bei dem anderen Handelsplatz nicht um einen KMU-Wachstumsmarkt, so ist der Emittent im Hinblick auf diesen Handelsplatz über etwaige Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle

oder erstmalige, laufende oder punktuelle Veröffentlichungen, denen er unterliegen wird, zu unterrichten.“

9. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Transparenzanforderungen bei dem Handel von Aktien in multilateralen Handelssystemen, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen

(1) Betreiber von multilateralen Handelssystemen, die als KMU-Wachstumsmarkt registriert sind, machen die Zulassung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die nach Absatz 3 genannten Angaben in das nach § 76 Absatz 1 Nummer 3 geforderte Dokument aufgenommen werden, sofern kein Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht wird. Sämtliche Änderungen der nach Absatz 3 geforderten Angaben sind in dem Jahresfinanzbericht nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission, zu veröffentlichen.

(2) Betreiber von multilateralen Handelssystemen, die nicht als KMU-Wachstumsmarkt registriert sind, machen die Zulassung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die nach Absatz 3 genannten Angaben in das nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystems geforderte Zulassungsdokument aufgenommen werden, sofern kein Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht wird. Diese Verpflichtung gilt nur, sofern der Emittent ein nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystems gefordertes Zulassungsdokument veröffentlicht. Sofern der Emittent nach inländischem Recht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung verpflichtet ist, stellt der Betreiber des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystems sicher, dass sämtliche nach Absatz 3 geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung veröffentlicht werden, sofern diese nicht bereits in den nach Satz 1 geforderten Dokumenten veröffentlicht wurden. Zudem hat ein Emittent, der nach inländischem Recht der Pflicht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung unterliegt, sämtliche Änderungen an den nach Absatz 3 geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung zu veröffentlichen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben umfassen detaillierte Angaben

1. zur Aktienstruktur der Gesellschaft unter Angabe der verschiedenen Aktiengattungen, einschließlich der nicht zum Handel zugelassenen Aktien, und für jede Aktiengattung, den mit den Aktien verbundenen Rechten und Pflichten und ihres prozentualen Anteils am Gesamtkapital oder der Gesamtzahl der Aktien sowie der Gesamtzahl der von den Aktien repräsentierten Stimmrechte;
2. zu jeder etwaigen Beschränkung für die Übertragung der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Anteilseignern, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;
3. zu jeder etwaigen Beschränkung der Stimmrechte der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Anteilseignern, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;

4. zur Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte aller Aktien der Gesellschaft ausmachen, sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt sind, sofern sie jeweils der Gesellschaft bekannt sind; für den Fall, dass es sich bei den Anteilseignern oder den zur Ausübung des Stimmrechts in ihrem Namen berechtigten Personen um natürliche Personen handelt, erfordert die Offenlegung ihrer Identität für die Zwecke des Buchstabens d nur die Angabe ihrer Namen.

(4) Betreiber von multilateralen Handelssystemen stellen sicher, dass sie von den Emittenten mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) Nr. XXXX/YYYY der Kommission über das Vorliegen solcher Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien unterrichtet werden.

(5) Betreiber von multilateralen Handelssystemen stellen sicher, dass die Aktien von Gesellschaften mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) Nr. XXXX/YYYY der Kommission eindeutig als solche gekennzeichnet werden.“

10. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 Nummer 45a werden die Wörter „oder § 65a Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.
- b) Absatz 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen Artikel 17 Absatz 1a die Geheimhaltung der Insiderinformation bis zum Zeitpunkt der Offenlegung nach Artikel 17 Absatz 1 nicht gewährleistet,“.
 - bb) In Nummer 10 wird die Angabe „Unterabsatz 3“ durch die Angabe „Unterabsatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Angabe „3 bis 11“ durch die Angabe „3 bis 5“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 6 bis 11 zwei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat oder, wenn die Geldbuße im Hinblick auf die in Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umstände unverhältnismäßig niedrig wäre, den Betrag von zweieinhalb Millionen Euro,“.
 - cc) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 1 und 23 eine Million Euro und
 5. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 12 bis 22 den höheren der Beträge von 0,8 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person

oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat oder, wenn die Geldbuße im Hinblick auf die in Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umstände unverhältnismäßig niedrig wäre, den Betrag von einer Million Euro“.

Artikel 8

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24a die folgende Angabe eingefügt:
„§ 24b Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.
3. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Informationen nach § 124 Absatz 1 werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. sämtliche Namen der natürlichen oder Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person,
 3. die Art der Informationen nach der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
4. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.

5. In § 41 Absatz 1 Satz 3 Satz 3 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung,“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.
6. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.
7. In § 49 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „und im zentralen europäischen Zugangsportal“ eingefügt.
8. In § 50 Absatz 1 Satz 2 und § 51 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.
9. In § 114 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2,“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der öffentlichen Zurverfügungstellung nach Satz 1“ ersetzt und nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.
10. In § 115 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der öffentlichen Zurverfügungstellung nach Satz 1“ ersetzt und nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.
11. In § 116 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der öffentlichen Zurverfügungstellung nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.
12. Dem § 124 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Informationen nach Absatz 1 gilt § 24b.“

Artikel 9

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen

europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Informationen nach § 124 Absatz 1 und
 2. Informationen nach § 125 Absatz 1, die sich auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beziehen.“
2. Nach § 125 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Für Informationen nach Absatz 1 gilt § 24b.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24b wird wie folgt gefasst:

„§ 24b

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach § 73 Absatz 1 Satz 4.

(2) Für Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Marktbetreibers, auf den sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Marktbetreibers,
 - c) die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - d) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,

- e) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 87a Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Informationen nach § 124 Absatz 1,
2. Informationen nach § 125 Absatz 1, die sich auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beziehen,
3. Informationen nach § 125 Absatz 1, die sich auf die Verordnung (EU) 2015/2365 beziehen,
4. Informationen nach § 73 Absatz 2 und § 126 Absatz 1.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. sämtliche Namen der natürlichen oder Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person,
3. die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 an die Bundesanstalt gelten die Anforderungen des § 24b Absatz 2 bis 4.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt veröffentlicht Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich und übermittelt diese den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wobei bei der Übermittlung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die Anforderungen des § 24b Absatz 5 und 6 gelten.“

3. Nach § 76 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Wird bei der Zulassung eines Finanzinstruments zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt ein Zulassungsdokument im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 1. Alternative oder ein Prospekt nach Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 2. Alternative veröffentlicht, hat der Emittent das Zulassungsdokument oder den Prospekt gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die das Unternehmensregister führende Stelle als Sammelstelle für das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln. Die Emittenten stellen außerdem sicher, dass die Finanzberichterstattung nach Absatz 1 Nummer 4 und die Informationen nach Absatz 1 Nummer 6 im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich gemacht werden.“

4. In § 124 Absatz 5 und § 125 Absatz 5a wird jeweils die Angabe „§ 24b“ durch die Angabe „§ 24b Absatz 5 und 6“ ersetzt.
5. Dem § 126 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 2 gelten die Anforderungen des § 24b Absatz 5 und 6.“

Artikel 11

Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung

Die Wertpapierhandelsanzeigeverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen,“ durch die Wörter „Auf Verlangen der Bundesanstalt ist“ ersetzt.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „vorgesehenen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „vorgesehene“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3566), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2022 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 bis 21 eingefügt:

„§ 14

Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung

(1) Mitarbeiter in der Anlageberatung im Sinne des § 87 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:
 - a) Bedarfsermittlung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten,
 - c) Produkterstellung und -information und
 - d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;
2. rechtliche Grundlagen:
 - a) Vertragsrecht,
 - b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind, und
 - c) Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind;
3. Fachliche Grundlagen:
 - a) Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von regionalen,

nationalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,

- b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,
- c) Wertentwicklung von Finanzinstrumenten einschließlich der Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien und die Grenzen vorausschauender Prognosen,
- d) Grundzüge der Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente,
- e) Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten insgesamt anfallen und die in Bezug auf die Anlageberatung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen,
- f) Grundzüge des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen und
- g) Aspekte des Marktmissbrauchs und der Bekämpfung der Geldwäsche.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Vorschriften dienen.

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anbietet oder die Gegenstand der Anlageberatung durch den Mitarbeiter sein können.

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Anlageberatung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Anlageberatung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

- 1. mit der Anlageberatung betraut ist,
- 2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
- 3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
- 4. die Anlageberatung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit

Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Sachkunde von Mitarbeitern von Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend, wenn diese Mitarbeiter strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder Kunden über solche beraten.

§ 15

Sachkunde des Vertriebsmitarbeiters

(1) Vertriebsmitarbeiter im Sinne des § 87 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen:

- a) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Merkmale und Umfang von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen und
- b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen sowie der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten sind;

2. fachliche Grundlagen:

- a) Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d und g, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, und
- b) Kenntnisse über die Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften anfallen und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorschriften dienen.

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten, strukturierten Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen beziehen, die Gegenstand der Erteilung von Informationen durch den Mitarbeiter sein können.

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erteilen. Der Mitarbeiter

muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 16

Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung

(1) Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 87 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und, soweit es § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes betrifft, Buchstabe c sowie Nummer 3, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, die Gegenstand der Finanzportfolioverwaltung des Mitarbeiters sein können.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen: Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Finanzportfolioverwaltung oder der Anbahnung einer Finanzportfolioverwaltung zu beachten sind;
2. fachliche Grundlagen:

- a) Portfoliomanagement und
- b) Portfolioanalyse.

(4) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorschriften sowie der Verwaltungsvorschriften dienen, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Finanzportfolioverwaltung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Finanzportfolioverwaltung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Finanzportfolioverwaltung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Finanzportfolioverwaltung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 17

Sachkunde des Vertriebsbeauftragten

(1) Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 87 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Für die Anforderungen an die Sachkunde gilt § 14 Absatz 2, 3 und 5, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, entsprechend mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere die Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 18

Sachkunde des Compliance-Beauftragten

(1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des § 87 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Er hat die erforderliche Sachkunde nach Satz 1 kontinuierlich zu wahren und anhand geeigneter Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einzuhalten sind,
- b) Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind,
- c) Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen,
- d) Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Compliance-Funktion und des Compliance-Beauftragten,
- e) soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und
- f) soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden besonderen rechtlichen Anforderungen;

2. fachliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt,

- b) Kenntnisse sämtlicher Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, die durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbracht werden, sowie der von ihnen ausgehenden Risiken,
- c) Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Arten von Finanzinstrumenten, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringt,
- d) Erkennen möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und
- e) Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 19

Berufsqualifikation als Sachkundenachweis

Die erforderliche Sachkunde gilt insbesondere durch die folgenden Berufsqualifikationen und deren Vorläufer- oder Nachfolgeberufe als nachgewiesen:

1. für die Sachkunde im Sinne des § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, des § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 ein Abschlusszeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistungen oder Kapitalmarkt (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt;
2. für die Sachkunde im Sinne des § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 über Nummer 1 hinaus:
 - a) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt oder -wirtin einer Bank- oder Sparkassenakademie oder
 - b) Abschlusszeugnis als Sparkassenfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie) oder Bankfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie),
 - c) Abschlusszeugnis als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin, Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK), Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK), Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Geprüfter Fachwirt oder Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen sowie
 - d) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investmentfondskaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen,

soweit bei diesen Ausbildungen die in § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, genannten Kenntnisse vermittelt werden;

3. über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 15 Absatz 2 die Abschlusszeugnisse nach Nummer 2 Buchstabe a bis d, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 15 Absatz 2 genannten Kenntnisse vermittelt werden;
4. Sachkunde im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2:
 - a) Abschlusszeugnis eines Studiums der Rechtswissenschaft, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt,
 - b) Abschlusszeugnis nach Nummer 1, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
 - c) Abschlusszeugnis nach Nummer 2 Buchstabe a.

§ 20

Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach den § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 1 Satz 2 werden auch Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die

1. von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind und
2. in dem Staat, in dem sie ausgestellt wurden, erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die Sachkunde durch jedes andere geeignete Dokument, insbesondere Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, nachgewiesen werden.

§ 21

Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 87 Absatz 1 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit § 96, oder § 87 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes hat in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer

Steuerhinterziehung oder aufgrund des § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis zum 2. Januar 2018 geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden ist.“

2. Der bisherige § 14 wird § 22.

Artikel 13

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 17. Januar 2018 (BGBl. I S. 140), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. die Einhaltung der Anforderungen nach § 87 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere im Hinblick darauf, dass die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsmitarbeiter, die mit der Finanzportfolioverwaltung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die Compliance-Beauftragten nach § 87 Absatz 1 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sachkundig sind und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen;“.

2. Der Fragebogen gemäß § 18 Absatz 1 WpDPV der Anlage (zu § 18 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 22 wird aufgehoben.

b) Nummer 22a wird Nummer 22 und die Angabe „§ 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2-4 S. 1, Abs. 5 S. 1 WpHG; §§ 1, 1a, 1b, 2, 3, 6 WpHGMaAnzV“ wird durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 bis 5 WpHG; §§ 14, 15, 16, 17, 18, 21 WpDVerOV“ ersetzt.

c) Nummer 22b wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.

2. § 1 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat ihre Entscheidung zu veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt zu übermitteln, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach § 1 Absatz 5, § 10 Absatz 4, § 14 Absatz 3 und § 27 Absatz 3.

(2) Für Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens,
 - c) die Größenklasse des Unternehmens nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - d) den Wirtschaftszweig oder die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2859,
 - e) die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - f) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - g) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 16a Absatz 5 der Richtlinie 2004/25/EU, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 der Bundesanstalt zu übermitteln, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Bundesanstalt“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Hinblick auf die Geschäftsführungen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassten Börsen“ gestrichen.
5. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bieter hat der Bundesanstalt die zu veröffentlichende Angebotsunterlage gleichzeitig mit der Bekanntgabe im Internet nach Satz 1 Nummer 1 zu übermitteln, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“
6. § 27 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben der Bundesanstalt die zu veröffentlichende Stellungnahme gleichzeitig mit der Bekanntgabe im Internet nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“
7. § 35 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10 Absatz 2, 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.“
8. § 60 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 4, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet,“.

Artikel 15

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bezeichneten Artikel“ durch die Wörter „bezeichneten Art“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für ein öffentliches Angebot im Inland von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von weniger als 100 000 Euro.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Verpflichtung nach Satz 1 gilt“ ersetzt und die Wörter „oder wesentliche Anlegerinformationen nach § 301 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht werden müssen“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „§§ 4 und 5 ist“ die Wörter „auf ein Angebot von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum eine Million Euro oder mehr beträgt, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist,“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
6. In § 9 Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „Unterabsatz 1“ und nach dem Wort „Buchstabe“ die Angabe „da) (iii),“ ergänzt.
7. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein hinreichend begründeter Verdacht besteht“ durch die Wörter „Anhaltspunkte bestehen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „ein hinreichend begründeter Verdacht besteht“ durch die Wörter „Anhaltspunkte bestehen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „einen hinreichend begründeten Verdacht“ durch die Wörter „Anhaltspunkte“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Besteht ein hinreichend begründeter Verdacht“ durch die Wörter „Bestehen Anhaltspunkte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „hinreichend begründetem Verdacht“ durch das Wort „Anhaltspunkten“ ersetzt.
9. § 21 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist die englische Sprache.

(2) Anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind die deutsche und die englische Sprache.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie Nachträge sind“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt entsprechend für die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen des Angebots, von einheitlichen Registrierungsformularen einschließlich deren Änderungen sowie Dokumenten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben (da) (iii)

und db) (iii) und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe (ba) (iii) der Verordnung (EU) 2017/1129.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „sowie gebilligte Nachträge werden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „gebilligte Nachträge und einheitliche Registrierungsformulare einschließlich deren Änderungen“ durch die Wörter „die in Absatz 1 Satz 2 genannten Dokumente mit der Maßgabe, dass die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres beginnt, in dem das Dokument hinterlegt wurde“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

11. Nach § 24 Absatz 4 Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:

„33a. einen Nachtrag veröffentlicht, mit dem eine neue Art von Wertpapier eingeführt wird, für das die erforderlichen Informationen nicht in den Basisprospekt aufgenommen worden sind, es sei denn, dies ist notwendig, um die Kapitalanforderungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht zur Umsetzung von Unionsrecht zu erfüllen.“

Artikel 16

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 samt etwaiger Übersetzungen ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 bis 7 Buchstabe a bis d und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen Basisinformationen; im Falle der Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts und eines EU-Wachstumsemissionsprospekts richtet sich die Vollständigkeit der relevanten Informationen nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 12a Unterabsatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1129.“

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 7 Absatz 1 bis 8, 10 und 11“ durch die Wörter „Artikel 7 Absatz 1 bis 8, 10, 11 und 12a“ ersetzt.

b) Die Nummern 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

- „14. einen EU-Folgeprospekt veröffentlicht, ohne zu den in Artikel 14a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Personen zu gehören, oder einen EU- Folgeprospekt veröffentlicht, der die nach Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,
15. einen EU-Wachstumsemissionsprospekt veröffentlicht, ohne zu den in Artikel 15a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Personen zu gehören, oder einen EU-Wachstumsemissionsprospekt veröffentlicht, der die nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,“.

Artikel 17

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 2“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht:

 1. für ein öffentliches Angebot im Inland von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von weniger als 100 000 Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten und in entsprechender Anwendung von Artikel 3 Absatz 2c der Verordnung (EU) 2017/1129,
 2. für Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind,
 3. für Kreditinstitute oder
 4. wenn für die Wertpapiere ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L vom 20.12.2023) geändert worden ist, veröffentlicht werden muss.“

- c) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 4. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 18

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.

- 2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

Die Informationen nach Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind der Bundesanstalt unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 21a Absatz 1 und 2 dieser Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.“

Artikel 19

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Informationen nach Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und nach Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631 sind der Bundesanstalt unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 21a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, und nach Artikel 15a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2631, in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.“

2. § 24a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 16 eingefügt:

„14. entgegen Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Übermittlung an die zuständige Sammelstelle nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

15. entgegen Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 2 Informationen an die zuständige Sammelstelle übermittelt die nicht den Anforderungen entsprechen,

16. entgegen Artikel 15a Absatz 2 keine Rechtsträgerkennung ausstellen lässt,“.

b) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 17.

Artikel 20

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 22a Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren“ aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Börsenaufsichtsbehörde kann, auch ohne besonderen Anlass, bei der Börse, bei dem Börsenträger, bei übergeordneten Unternehmen und, soweit Aktivitäten und Prozesse ausgelagert wurden, bei Auslagerungsunternehmen sowie, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, bei Handelsteilnehmern, mittelbaren Handelsteilnehmern und bei den Emittenten der zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere Prüfungen vornehmen; sie kann ihnen gegenüber zudem die Durchführung einer Prüfung auf Kosten des jeweiligen Börsenträgers oder, im Falle von Handelsteilnehmern, mittelbaren Handelsteilnehmern und Emittenten, auf Kosten des jeweiligen Anordnungsadressaten durch einen geeigneten, im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde durch den Anordnungsadressaten zu bestellenden externen Prüfer anordnen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung

von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Börsenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte und Unterlagen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erfolgt.“

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in diesen Fällen“ durch die Wörter „zur Aufklärung, ob börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände drohen oder vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1a Satz 1“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „verhindern oder Missstände“ durch die Wörter „unterbinden oder Missstände zu verhindern oder zu beseitigen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Auslagerung sowie ihren Vollzug“ durch die Wörter „einer wesentlichen Auslagerung und deren Vollzug sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen Einfluss auf die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung haben können,“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sicherzustellen, dass jede von ihm getragene Börse mindestens drei aktive Mitglieder oder Nutzer hat, die die Möglichkeit haben, mit allen anderen zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.“

c) Der Absatz 4b wird wie folgt gefasst:

„(4b) Der Börsenträger muss über Systeme und Verfahren verfügen, um

1. sicherzustellen, dass er die in Artikel 22b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Standards für die Datenqualität erfüllt,

2. Aufträge abzulehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten oder eindeutig irrtümlich zustande kamen.“

4. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 bis 5 zu; § 3 Abs. 4 Satz 9 und 10 und Abs. 9“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 bis 5 zu; § 3 Absatz 4 Satz 9 bis 11 und Absatz 9“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 19 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Wörter „Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit § 22“ ersetzt.
7. § 22a wird aufgehoben.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2b werden nach dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „und auf ihrer Internetseite Angaben zu den Umständen, die zur Einstellung oder Beschränkung des Handels führen und die Grundsätze für die Festlegung der wichtigsten technischen Parameter, die dazu verwendet werden, zu veröffentlichen“ eingefügt.
9. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „zeitweilig“ die Wörter „aufgrund einer Notfallsituation“ eingefügt.
10. Nach § 26b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Börse kann für den Handel in einer Aktie die gleiche angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung festlegen wie ein Handelsplatz in einem Drittstaat, sofern dieser Handelsplatz in Bezug auf die Liquidität der Aktie der wichtigste Markt ist und die Aktie eine internationale Wertpapierkennnummer hat, die
1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vergeben wurde, oder
 2. im Europäischen Wirtschaftsraum vergeben wurde, und die Aktie an diesem Handelsplatz in der Landeswährung des Drittstaats oder in einer anderen nicht dem europäischen Wirtschaftsraum zuzuordnenden Währung im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gehandelt wird.“
11. § 26f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Börse, an der Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, muss Verfahren einrichten, um ungeordneten Handel zu verhindern und zu korrigieren, geordnete Preis- und Abrechnungsbedingungen zu fördern und die Effizienz der Märkte sicherzustellen (Positionsmanagementkontrollen).“
12. In § 26g werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Aufträge für“ eingefügt.
13. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder Satz 3“ durch ein Komma und die Wörter „Satz 2 oder Satz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben d bis g werden wie folgt gefasst:
 - „d) Artikel 8a Absatz 1,
 - e) Artikel 8a Absatz 2,
 - f) Artikel 8b,
 - g) Artikel 10 Absatz 1“.
 - bbb) Die folgenden Buchstaben h bis m werden angefügt:
 - „h) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1,
 - i) Artikel 11 Absatz 1a Unterabsatz 2,
 - j) Artikel 11 Absatz 1b Unterabsatz 2,
 - k) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 4,
 - l) Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder
 - m) Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 4“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben b bis g werden wie folgt gefasst:
 - „b) Artikel 5 Absatz 1 die dort genannte Ausnahme nicht aussetzt,
 - c) Artikel 5 Absatz 7 die dort genannten Systeme und Verfahren nicht einrichtet,
 - d) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig einholt oder auf dort genannte Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,
 - e) Artikel 10 Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Vorkehrungen gewährt,
 - f) Artikel 12 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offenlegt,
 - g) Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offenlegt,“.
 - bbb) Die folgenden Buchstaben h bis m werden eingefügt:

- „h) Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 keinen diskriminierungsfreien Zugang zu den dort genannten Informationen sicherstellt,
 - i) Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Datenpolitik der Öffentlichkeit nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
 - j) Artikel 22 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 2 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/577 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für den Mechanismus zur Begrenzung des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen (ABl. L 087 vom 31.3.2017, S. 174; L 264 vom 13.10.2017, S. 25) die dort genannten Daten nicht für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren speichert,
 - k) Artikel 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 bis 8, Artikel 22b Absatz 1 und 3 und den in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - l) Artikel 22c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht die für die Aufzeichnung des Datums und der Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisiert,
 - m) Artikel 25 Absatz 2 die dort genannten Daten nicht für mindestens fünf Jahre bereithält,“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben h bis q werden die Buchstaben n bis w.

Artikel 21

Weitere Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 48a folgende Angabe eingefügt:

„§ 48b Transparenzanforderungen bei dem Handel von Aktien in Freiverkehren, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen“.
2. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „deren Laufzeit nicht bestimmt ist,“ gestrichen.
3. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Emittent teilt den beabsichtigten Zeitpunkt und die Merkmale für die Aufnahme der Notierung von zum regulierten Markt zugelassener Wertpapiere (Einführung) der Geschäftsführung mit. Das Nähere regelt die Börsenordnung.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsführung hat die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 auch auf Antrag des Emittenten zu widerrufen. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist ein Widerruf nur zulässig, wenn

1. bei Antragstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes veröffentlicht wurde,
2. die Wertpapiere weiterhin zugelassen sind
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt oder
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt, sofern für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt Nummer 1 entsprechende Voraussetzungen gelten,
3. die Wertpapiere weiterhin zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt
 - a) im Inland einbezogen oder
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen

sind, sofern für eine Kündigung der Einbeziehung oder einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt Nummer 1 entsprechende Voraussetzungen gelten, oder
4. über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 darf das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Auf die Angebotsunterlage ist § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass diese nur die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer [####] sowie die ergänzenden Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nummer [####] zu enthalten hat. Auf das Angebot ist § 31 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechen muss. Haben besondere Umstände den Börsenkurs dieses Zeitraums derart beeinflusst, dass dieser zur Bestimmung einer angemessenen Gegenleistung ungeeignet ist, so ist der Bieter zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung

des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn

1. der Emittent entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, veröffentlicht hat, oder
2. der Emittent oder der Bieter in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen hat,

und sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verstöße auf den nach Satz 3 errechneten Durchschnittskurs wesentlich ausgewirkt haben. Satz 4 gilt entsprechend, wenn für die Wertpapiere des Emittenten, auf die sich das Angebot bezieht, während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden sind und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abweichen. Die Höhe der Gegenleistung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt. Ist ein Antrag auf Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot nach Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.“

- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „den Widerruf“ durch die Wörter „das Widerrufsverfahren“ ersetzt.
5. In § 41 Absatz 1 werden die Wörter „und die Einführung“ gestrichen.
 6. Dem § 48 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Börsenträger darf die Einbeziehung der Aktien eines Emittenten zum Handel in den Freiverkehr nicht mit der Begründung verhindern, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien nach § 135a des Aktiengesetzes eingeführt hat.“
 7. § 48a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Der Börsenträger kann einen Freiverkehr“ die Wörter „oder ein Segment eines Freiverkehrs“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Börsenträger sieht für den Fall, dass der Emittent die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel an dem KMU-Wachstumsmarkt kündigt, den § 39 Absatz 2 bis 6 entsprechende Vorschriften vor.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Handelt es sich bei dem KMU-Wachstumsmarkt um ein Segment eines Freiverkehrs, so sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. das als KMU-Wachstumsmarkt registrierte Segment des Freiverkehrs ist eindeutig von den anderen vom Börsenträger betriebenen Segmenten des Freiverkehrs getrennt; insbesondere trägt das Segment einen anderen Namen, besitzt ein anderes Regelwerk, verwendet eine andere Marketingstrategie, weist eine andere Medienpräsenz auf und besitzt eine spezifisch zugewiesene Handelsplatz-Identifikationsnummer;
2. die in dem speziellen KMU-Wachstumsmarktsegment getätigten Geschäfte sind klar von anderem Marktgeschehen innerhalb der anderen Segmente des Freiverkehrs zu unterscheiden und
3. auf Ersuchen der Börsenaufsichtsbehörde werden vom Betreiber des Freiverkehrs ein umfassendes Verzeichnis der in dem betreffenden KMU-Wachstumsmarktsegment notierten Instrumente sowie alle von der zuständigen Behörde gegebenenfalls angeforderten Informationen über die Funktionsweise des KMU-Wachstumsmarktsegments vorgelegt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.

8. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

Transparenzanforderungen bei dem Handel von Aktien in Freiverkehren, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen

(1) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, der als KMU-Wachstumsmarkt registriert ist, machen die Einbeziehung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die nach Absatz 3 genannten Angaben in das nach § 48a Absatz 1 Nummer 3 geforderte Dokument aufgenommen werden, sofern kein Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht wird. Sämtliche Änderungen der nach Absatz 3 geforderten Angaben sind in dem Jahresfinanzbericht nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission, zu veröffentlichen.

(2) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, der nicht als KMU-Wachstumsmarkt registriert ist, machen die Einbeziehung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die nach Absatz 3 genannten Angaben in das nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten Freiverkehrs geforderte Zulassungsdokument aufgenommen werden, sofern kein Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht wird. Diese Verpflichtung gilt nur, sofern der Emittent ein nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten Freiverkehrs gefordertes Zulassungsdokument veröffentlicht. Sofern der Emittent nach inländischem Recht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung verpflichtet ist, stellt der Börsenträger, der den nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten Freiverkehr betreibt, sicher, dass sämtliche nach Absatz 3

geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung veröffentlichen werden, sofern diese nicht bereits in den nach Satz 1 geforderten Dokumenten veröffentlicht wurden. Zudem hat ein Emittent, der nach inländischem Recht der Pflicht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung unterliegt, sämtliche Änderungen an den nach Absatz 3 geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung zu veröffentlichen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben umfassen detaillierte Angaben zu Folgendem:

1. zur Aktienstruktur der Gesellschaft unter Angabe der verschiedenen Aktiengattungen, einschließlich der nicht zum Handel zugelassenen Aktien, und für jede Aktiengattung, den mit den Aktien verbundenen Rechten und Pflichten und ihres prozentualen Anteils am Gesamtkapital oder der Gesamtzahl der Aktien sowie der Gesamtzahl der von den Aktien repräsentierten Stimmrechte;
2. zu jeder etwaigen Beschränkung für die Übertragung der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Anteilseignern, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;
3. zu jeder etwaigen Beschränkung der Stimmrechte der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Anteilseignern, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;
4. zur Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte aller Aktien der Gesellschaft ausmachen, sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt sind, sofern sie jeweils der Gesellschaft bekannt sind; für den Fall, dass es sich bei den Anteilseignern oder den zur Ausübung des Stimmrechts in ihrem Namen berechtigten Personen um natürliche Personen handelt, erfordert die Offenlegung ihrer Identität für die Zwecke des Buchstabens d nur die Angabe ihrer Namen.

(4) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, stellen sicher, dass sie von den Emittenten mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem Freiverkehr gehandelt werden, entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) Nr. XXXX/YYYY der Kommission über das Vorliegen solcher Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien unterrichtet werden.

(5) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, stellen sicher, dass die Aktien von Gesellschaften mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) Nr. XXXX/YYYY der Kommission eindeutig als solche gekennzeichnet werden.“

Artikel 22

Weitere Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.

2. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Träger der Börse hat den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Träger Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, wenn er von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt, unverzüglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Er hat die nach Satz 1 veröffentlichungspflichtigen Tatsachen gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Anzeige nach Satz 2 gelten die Anforderungen des § 10a Absatz 2 und 3.“

3. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach § 6 Absatz 6 sowie § 25 Absatz 1 und Absatz 1a.

(2) Für Meldungen an die Börsenaufsichtsbehörde als Sammelstelle gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Börsenträgers, auf den sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Börsenträgers,
 - c) im Fall von Informationen nach § 6 Absatz 6 die Größenklasse des Unternehmens nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung,
 - d) die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 87a Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist. Die Börsenaufsichtsbehörde kann

Vorgaben dazu machen, auf welchem Übermittlungsweg Informationen einzureichen sind.

(4) Die Informationen nach § 50a Absatz 2 Satz 11 werden von der Börsenaufsichtsbehörde an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet.

(5) Die Informationen nach Absatz 4 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Namen der natürlichen oder Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person,
 3. die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
4. § 25 Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind von einer Aussetzung oder Einstellung des Handels nach Absatz 1 oder 1a gleichzeitig mit der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen. Bei der Mitteilung gelten die Anforderungen des § 10a Absatz 2 und 3.“

5. Nach § 48a Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Wird bei der Einbeziehung eines Finanzinstruments zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt ein Einbeziehungsdokument im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 1. Alternative oder ein Prospekt nach Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 2. Alternative veröffentlicht, hat der Emittent das Einbeziehungsdokument oder den Prospekt gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die das Unternehmensregister führende Stelle als Sammelstelle für das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln. Die Emittenten stellen außerdem sicher, dass die Finanzberichterstattung nach Absatz 1 Nummer 4 und die Informationen nach Absatz 1 Nummer 6 im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich gemacht werden.“

6. Dem § 50a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Unterrichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Satz 11 gelten ab dem 10. Januar 2030 die Anforderungen des § 10a Absatz 4 und 5.“

Artikel 23

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

In § 2a Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „sind nicht anzuwenden auf

Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 und 7“ die Wörter „und auf Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Satzung kann vorsehen, dass Nennbetragsaktien einen geringeren Nennwert haben dürfen. In diesem Fall müssen sie auf mindestens einen Eurocent lauten. Für Stückaktien kann die Satzung vorsehen, dass der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals einen Eurocent betragen darf. Im Übrigen findet Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 120a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Satz 1 sind Beschluss und Vergütungssystem an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

3. Dem § 130 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Satz 1 sind diese Informationen an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

4. Dem § 134b Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung sind die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

5. Dem § 134c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung sind die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

6. Dem § 134d Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung sind die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

Artikel 25

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Dem § 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 135a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt zudem auch dann, wenn die Aktien der Gesellschaft nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel ...] in den Handel an einem multilateralen Handelssystem nach § 2 Absatz 6 des Börsengesetzes einbezogen werden, das kein Freiverkehr ist, und die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht börsennotiert ist und noch keine Aktien in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen hatte.“

Artikel 26

Änderung des REIT-Gesetzes

Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) REIT-Dienstleistungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, an denen die REIT-Aktiengesellschaft mindestens 25 Prozent der Anteile hält und deren Unternehmensgegenstand darauf beschränkt ist,

1. entgeltliche immobiliennahe Nebentätigkeiten im Auftrag der REIT-Aktiengesellschaft für Dritte zu erbringen,
2. Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs in, an oder auf dem direkt oder indirekt gehaltenen Immobilienbestand der REIT-Aktiengesellschaft zu betreiben und die Energie oder Energieträger entgeltlich oder unentgeltlich an die REIT-Aktiengesellschaft, die Nutzer der Immobilien der REIT-Aktiengesellschaft sowie an die Nutzer der Immobilien der mit der REIT-Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Dritte zu liefern oder
3. im oder am direkt oder indirekt gehaltenen Immobilienbestand der REIT-Aktiengesellschaft Ladestationen für Elektromobilität zu betreiben.“

b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Gegenstände“ ein Komma und die Wörter „Gegenstände zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Gegenstände, die für den Betrieb von Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind,“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird Nummer 1 und die Angabe „75“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird Nummer 2 und die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird Nummer 1 und die Angabe „75“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird Nummer 2 und die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Das Gesetz über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.
2. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 20 und 21 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 22 bis 29 werden die Nummern 20 bis 27.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 15 wird die Angabe „Nummer 29“ durch die Angabe „Nummer 27“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister

§ 17 der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1882) wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn ein Investmentvermögen die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt, ist es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich, wenn das Investmentvermögen alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.“

2. In § 4 Absatz 2 Nummer 1a Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „in den Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Einkünfte nach Nummer 1 und 2, die über eine Personengesellschaft erzielt werden.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, und

4. Einkünfte nach Nummer 1 bis 3, die über eine Personengesellschaft erzielt werden.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sonstige inländische Einkünfte sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den Absätzen 3 oder 4 erfasst werden. Abweichend von Satz 1 unterliegen inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte. Die Einkünfte aus Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gelten nicht als sonstige inländische Einkünfte nach Satz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, soweit der Investmentfonds nachweist, dass sie aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen.“

- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Von sonstigen inländischen Einkünften ist bei gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft liegt stets eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, soweit die Gesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht. Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung liegt vor, soweit

1. ein Investmentfonds Gelddarlehen ausschließlich an Personen vergibt, die keine Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, und selbst nur Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufnimmt, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, oder
2. ein Investmentfonds Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unmittelbar hält, es sei denn, die Beteiligungen werden mit der Absicht erworben, nach einer kurzfristigen Haltedauer Veräußerungsgewinne zu erzielen.

(5b) Sonstige inländische Einkünfte sind bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft auch Einkünfte, welche die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus

1. der Verwaltung ihres Vermögens oder
2. der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens nach § 112 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs

erzielt.“

e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 ist nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach Absatz 5a und 5b.“

4. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ die Wörter „mit Ausnahme der sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist auch auf sonstige inländische Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinbarung keinem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b sind nicht steuerbefreit.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist auch auf sonstige inländische Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b.“

7. § 15 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Beteiligungen an

1. Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs gerichtet ist,
2. Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs und
4. ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ohne die Einnahmen aus Beteiligungen nach Absatz 2 Satz 2 in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird das Wort „Bewirtschaftungsgegenstände“ durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.

bb) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Investmentanteile an inländischen oder ausländischen Investmentfonds sowie Anteile an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die keine Investmentfonds sind.“

b) Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an

- a) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs gerichtet ist,
 - b) Immobiliengesellschaften,
 - c) Infrastruktur-Projektgesellschaften, und
 - d) ÖPP-Projektgesellschaften.“
- c) Nummer 7a wird wie folgt gefasst:

„7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Einnahmen aus

- a) der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen,
 - b) Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 und
 - c) Investmentanteilen und Anteilen nach Nummer 4 Buchstabe h
- bleiben für die Zwecke des Satzes 1 unberücksichtigt.“

9. Dem § 30 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b.“

10. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b.“

11. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 26 Nummer 4 Buchstabe h und g, Nummer 6 Satz 2 und Nummer 7a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. § 4 Absatz 2 Nummer 1a, § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 5, 5a, 5b und Absatz 7 Satz 4, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 33 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt.“

Artikel 30

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „stehen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit der Vorteil 2 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, muss die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden“ eingefügt.
2. § 6b Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „5 000 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
3. Dem § 17 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 3 Nummer 39 gilt § 20 Absatz 4b sinngemäß.“
4. Nach § 20 Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich auf einen Dritten übertragen wurde.“
5. § 43a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 und 4a“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 4, 4a und 4b“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden in den Fällen des § 3 Nummer 39 die Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung in ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen übertragen, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Zuzahlung sowie die steuerfreien geldwerten Vorteile getrennt als Bestandteile der Anschaffungsdaten mitzuteilen.“
6. Dem § 52 Absatz 14 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6b Absatz 10 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die in nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.“

Artikel 31

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, für Informationen nach § 35 Absatz 1 und § 51 Absatz 3 Satz 1.

(2) Für Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens,
 - c) die Größenklasse des Unternehmens nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - d) die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 128a Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die Informationen nach § 66a Absatz 11, § 77 Absatz 1a, § 140 Absatz 4 und § 174 Absatz 2 und Absatz 3 werden von der Abwicklungsbehörde und die Informationen nach § 38 Absatz 1 von der Aufsichtsbehörde an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Namen der natürlichen oder Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person,
3. die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

3. Dem § 35 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleichzeitig mit der Offenlegung übermitteln die Unternehmen die Angaben an die Bundesanstalt, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportale zugänglich gemacht werden. Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 gelten die Anforderungen des § 11a Absatz 2 und 3.“

4. Dem § 38 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bestellung eines vorläufigen Verwalters macht die Aufsichtsbehörde im zentralen europäischen Zugangsportale zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 5.“

5. Dem § 42 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Abwicklungsbehörde eine Vorlage in beiden Sprachen verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich.“

6. Dem § 51 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleichzeitig mit der Offenlegung übermitteln die Unternehmen die Angaben an die Abwicklungsbehörde, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportale zugänglich gemacht werden. Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 gelten die Anforderungen des § 11a Absatz 2 und 3.“

7. Dem § 66a Absatz 11 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Darüber hinaus macht die Abwicklungsbehörde die veröffentlichten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 5.“

8. Dem § 77 Absatz 1a werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bestellung eines Sonderverwalters nach § 86 in Verbindung mit § 87 macht die Abwicklungsbehörde im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 5.“

9. In § 106 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Antrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „die Einführung nach § 38 Absatz 1“ ersetzt.

10. Dem § 140 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Darüber hinaus macht die Abwicklungsbehörde die veröffentlichten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 5.“

11. Dem § 174 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die nach Absatz 2 oder Absatz 3 bekannt gemachten Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen macht die Abwicklungsbehörde im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 5.“

Artikel 32

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Registerinhalt wird im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich gemacht. Für diesen Zweck übermittelt die Wirtschaftsprüferkammer die erforderlichen Informationen in einem datenextrahierbaren Format unter Angabe der Metadaten, die eine Identifizierung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft und eine strukturierte Verbreitung der Daten ermöglichen, an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.“

2. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die bekanntgemachten Informationen werden im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich gemacht. § 37 Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 34d Absatz 11 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Die bekanntgemachten Informationen werden außerdem über das zentrale europäische Zugangsportal verbreitet. § 330a Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 34

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b werden nach den Wörtern „häufige, organisierte und systematische Betreiben von Handel“ die Wörter „mit Eigenkapitalinstrumenten“ eingefügt und die Wörter „in erheblichem Umfang“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung nach Nummer 4 Buchstabe b sind auch dann erfüllt, wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragt hat. Dies gilt auch für die systematische Internalisierung von Nichteigenkapitalinstrumenten.“
 - cc) Satz 8 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „S. 1)“ durch die Wörter „S. 1; L 257 vom 28.8.2014), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2845 (ABl. L vom 27.12.2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 25a Absatz 5a Satz 1 wird das Wort „bedeutender“ gestrichen.
3. In § 32 Absatz 1e werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „oder Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 54 Absatz 2a Unterabsatz 1 Buchstabe b“ eingefügt.
4. In § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „Abschnitt A“ die Wörter „Nummer 1 oder 2“ eingefügt.

5. In § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „Abschnitt A“ die Wörter „Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
6. In § 53p werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder Zentralverwahrer“ eingefügt und die Angabe „2 Buchstabe b“ wird durch die Angabe „2a“ ersetzt.
7. Dem § 53u Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Bundesanstalt eine Vorlage in beiden Sprachen verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich.“
8. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „nach § 3“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ermittelten Geschäfte oder gleichartige Geschäfte betreibt und nicht binnen der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 3, beendet oder auf ein Finanzhandelsinstitut überträgt,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
9. § 56 Absatz 4f wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „S. 1“ durch die Wörter „S. 1; L 257 vom 28.8.2014), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2845 (ABl. L vom 27.12.2023) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - c) In Nummer 15 wird die Angabe „27 Absatz 7 Buchstabe b“ durch die Angabe „27a Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 15a bis 15c eingefügt:

„15a. entgegen Artikel 27a Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 den Beschluss zum Erwerb oder zur Veräußerung einer direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligung der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

15b. entgegen Artikel 27a Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über den Beschluss zur Veräußerung einer direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligung unterrichtet,

15c. entgegen Artikel 27a Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 den Beschluss zur Verringerung einer direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligung der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,“.
 - e) Die Nummern 51 und 52 werden wie folgt gefasst:

„51. entgegen Artikel 22a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 die dort genannten Pläne nicht oder nicht vollständig der Bundesanstalt vorlegt,

52. entgegen Artikel 22a Absatz 5 Satz 2 die erfolgte Aktualisierung der dort genannten Pläne nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig an die Bundesanstalt übermittelt,“.
- f) In den Nummern 69 und 70 werden jeweils vor dem Wort „dort“ die Wörter „oder 4a, jeweils auch in Verbindung mit den nach Absatz 5 erlassenen technischen Regulierungsstandards,“ eingefügt.

Artikel 35

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 34 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „die durch die Richtlinie 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S.1) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und 5 wird jeweils die Angabe „1 Million“ durch die Angabe „2 Millionen“ ersetzt.
3. § 25g Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S.1) geändert worden ist, mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 4 und 5 der Verordnung,
 3. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 5d der Verordnung, und“.
4. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 924/2009“ durch die Angabe „(EU) 2021/1230“ ersetzt.
5. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist, ein anderes als das dort genannte Entgelt erhebt.“
 - b) Absatz 4d wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 7 bis 18 werden angefügt:

- „7. entgegen Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 die Versendung oder den Empfang einer Echtzeitüberweisung nicht anbietet,
8. entgegen Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass alle Zahlungskonten für eine Echtzeitüberweisung erreichbar sind,
9. entgegen Artikel 5a Absatz 4 eine dort genannte Anforderung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einhält,
10. entgegen Artikel 5a Absatz 5 ein Zahlungskonto nicht oder nicht rechtzeitig auf den dort genannten Stand bringt,
11. entgegen Artikel 5a Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Möglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
12. entgegen Artikel 5a Absatz 6 Satz 4 einen Zahlungsauftrag ausführt,
13. entgegen Artikel 5a Absatz 7 Unterabsatz 1 die eine dort genannte Möglichkeit nicht anbietet,
14. entgegen Artikel 5a Absatz 7 Unterabsatz 2 eine Obergrenze vorschreibt,
15. entgegen Artikel 5b Absatz 2 eine Dienstleistung nicht unentgeltlich erbringt,
16. entgegen Artikel 5c Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 eine Empfängerüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
17. entgegen Artikel 5c Absatz 7 Satz 1 den Zahler nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
18. entgegen Artikel 15 Absatz 3 eine dort genannte Meldung oder einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

c) Nach Absatz 6 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. in den Fällen des Absatzes 4d Nummer 16 mit einer Geldbuße von fünf Millionen Euro,“.

d) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „in den Fällen“ die Wörter „des Absatzes 4d Nummer 16 und“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „in den Fällen“ die Angabe „des Absatzes 4d Nummer 16 und“ eingefügt.

Artikel 36

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 35 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7c wie folgt gefasst:

„§ 7c Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.

2. § 7c wird wie folgt gefasst:

„§ 7c

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. die auf ihrer Internetseite veröffentlichte Liste der als global systemrelevant eingestuften Institute einschließlich der diesen Instituten zugewiesenen Größenklasse nach § 10f Absatz 3 und 5,
2. die auf ihrer Internetseite veröffentlichte Liste der anderweitig systemrelevant eingestuften Institute nach § 10g Absatz 5 sowie
3. die nach § 60b Absatz 1 veröffentlichten Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verhängt hat.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Namen der natürlichen Person oder alle Firmen des Instituts, auf die sich die Informationen beziehen;
2. die Rechtsträgerkennung des Instituts;
3. die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

Artikel 37

Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (BGBl. I S. 1847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 haben die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geforderten Daten eines einzelnen Kunden nicht zu melden, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

1. der Kunde ist Teil einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Absatz 2 Kreditwesengesetz;
2. die Gesamtverschuldung der unter Nummer 1 aufgeführten Kreditnehmereinheit erreicht oder überschreitet die Millionenkreditmeldegrenze nach § 14 Absatz 1 Kreditwesengesetz und
3. die dem Kunden während des Beobachtungszeitraums nach § 14 Absatz 1 Kreditwesengesetz insgesamt gewährten Kredite erreichen oder überschreiten an keinem Tag des Beobachtungszeitraums die Höhe von 20 000 Euro.

Die dem Kunden insgesamt gewährten Kredite sind bei der Ermittlung des Volumens der Kredite, die ein am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligtes Unternehmen der Kreditnehmereinheit unter Nummer 1 gewährt hat, zu berücksichtigen.“

2. Anlage 2 Meldeformular EA wird wie folgt geändert:

- a) Die Felder „Kreditnehmerergänzungsschlüssel“, „Referenzschuldner – Name“, „-ID (falls bekannt)“ und „Referenzschuldner - ID“ werden aufgehoben.
- b) Fußnote 14 wird aufgehoben.
- c) Die Fußnoten 15 und 16 werden die Fußnoten 14 und 15.

3. Anlage 3 Meldeformular STA wird wie folgt geändert:

- a) Die Felder „Kreditnehmerergänzungsschlüssel“, „Referenzschuldner – Name“, „-ID (falls bekannt)“ und „Referenzschuldner - ID“ werden aufgehoben.
- b) Fußnote 14 wird aufgehoben.
- c) Die Fußnoten 15 und 16 werden die Fußnoten 14 und 15.

4. Anlage 5 MKNE wird wie folgt geändert:

- a) Die Felder „Referenzschuldner – Name“, „-ID (falls bekannt)“ und „Referenzschuldner - ID“ werden jeweils aufgehoben.
- b) Fußnote 14 wird aufgehoben.
- c) Fußnote 15 wird Fußnote 14.

Artikel 38

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

In § 24 Absatz 4 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, werden die Wörter „ihren Jahresabschluss sowie“ gestrichen.

Artikel 39

Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16a wie folgt gefasst:

„§ 16 Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.

2. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 16a

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfer hat darzustellen, ob die von dem Institut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist, entsprechen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Des Weiteren hat der Abschlussprüfer darzustellen, welche Maßnahmen das Institut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1230 zu erfüllen.“

3. § 16b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a bis 2c eingefügt:
- „2a. die Versendung und der Empfang für Echtzeitüberweisungen innerhalb der Europäischen Union nach Artikel 5a der Verordnung,
 - 2b. die Einhaltung der Bestimmungen zu Entgelten nach Artikel 5b der Verordnung,
 - 2c. die Einhaltung der Bestimmungen zur Überprüfung des Zahlungsempfängers im Falle von Überweisungen nach Artikel 5c der Verordnung sowie“.

Artikel 40

Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes

Dem § 25 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Informationen nach Absatz 4 sind von den Unternehmen gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an die Bundesanstalt zu übersenden. Die Bundesanstalt ist zuständige Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach Absatz 4. Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 4 gelten die Anforderungen nach § 330a Absatz 2 bis 4 Versicherungsaufsichtsgesetz.“

Artikel 41

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe zu § 57a eingefügt:
„§ 57a Voraussetzungen für die Beantragung der Teilnahme an Zahlungssystemen; Verordnungsermächtigung“.
2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „21 Absatz 1 und 3 bis 5“ durch die Wörter „21 Absatz 1, 3, 4 Satz 2 bis 7 und Absatz 5“ ersetzt.
3. In § 9 werden nach den Wörtern „§ 15 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 bis 3“ gestrichen.
6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „auf einem offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut“ die Wörter „oder auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach deren Ermessen“ eingefügt und nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - bbb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sichert das Institut die entgegengenommenen Geldbeträge durch Hinterlegung auf einem offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut, dann haben Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber an dem für sie hinterlegten Geldbetrag bei dessen jederzeitiger Bestimmbarkeit ein die Aussonderung begründendes und die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 47 der Insolvenzordnung und des § 771 der Zivilprozessordnung. Solange Geldbeträge sich nach Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe b noch im Besitz des Instituts befinden, bilden diese bis zur Hinterlegung nach Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe b eine Sondermasse, die zur vorrangigen Befriedigung der Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister dienen, an die diese Geldbeträge zu übergeben oder zu übermitteln waren. § 32 Absatz 3 Depotgesetz gilt sinngemäß.“
7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 13 Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ die Wörter „sowie des § 37 Absatz 2 Nummer 3“ und nach den Wörtern „statt die Erlaubnis“ die Wörter „oder die Registrierung“ eingefügt.
8. § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. nach der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S.1) geändert worden ist, nachgekommen ist,“.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erfüllt“ ein Komma und die Wörter „einschließlich eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements, dessen Ausgestaltung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten abhängt, und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit vom Institut regelmäßig zu überprüfen ist, sowie einer Internen Revision“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „(EG) Nr. 924/2009“ durch die Angabe „(EU) 2021/1230“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2023/1113, in der Verordnung (EU) 2021/1230 mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 4 und 5, in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 5d, und in der Verordnung (EU) 2015/751 enthaltenden Pflichten durch die Institute.“

10. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und die Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich, jeweils unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung, einschließlich der Leitungserfahrung, und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind, und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut, sowie den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans;“.

11. § 57 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen.“

12. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Voraussetzungen für die Beantragung der Teilnahme an benannten Zahlungssystemen; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut, das die Teilnahme an einem in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Zahlungssystem beantragt, hat der Bundesanstalt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. im Falle der Sicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b erste Variante oder dritte Variante
 - a) eine Beschreibung der Investitionsstrategie, die sicherstellt, dass die ausgewählten Aktiva sicher und liquide und mit einem niedrigen Risiko verbunden sind;
 - b) die Anzahl und Funktionen der Personen, die Zugang zu dem Treuhandkonto haben;
 - c) eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontenabstimmungsprozesses, der sicherstellt, dass die Geldbeträge des Zahlungsdienstnutzers in seinem Interesse gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Instituts abgesichert sind, insbesondere im Falle einer Insolvenz;
 - d) eine ausdrückliche Erklärung des Instituts, dass die Anforderungen des § 17 eingehalten werden;
2. im Falle der Sicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
 - a) eine Bestätigung, dass die Versicherung oder vergleichbare Garantie eines Versicherungsunternehmens oder eines Kreditinstituts von einem Unternehmen stammt, das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Institut selbst;
 - b) Einzelheiten zum bestehenden Kontenabstimmungsverfahren, um sicherzustellen, dass die Versicherung oder die vergleichbare Garantie ausreichen, um die Sicherungspflichten des Instituts nach § 17 zu jeder Zeit zu erfüllen;
 - c) Dauer und Bedingungen einer Verlängerung der Absicherung;
3. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind, insbesondere:
 - a) eine Darstellung der vom Institut ermittelten Risiken, einschließlich der Art der Risiken und der Verfahren, die das Institut zur Bewertung und Vermeidung solcher Risiken eingerichtet hat oder einrichten wird;
 - b) die verschiedenen Verfahren zur Durchführung von regelmäßigen und ständigen Kontrollen, einschließlich Angaben zur Häufigkeit der Kontrollen und zum hierfür zugewiesenen Personal;
 - c) die Rechnungslegungsverfahren, anhand derer das Institut seine Finanzinformationen erfassen und melden wird;

- d) den Namen sowie einen aktuellen Lebenslauf der Person oder der Personen, die für die internen Kontrollfunktionen, einschließlich der regelmäßigen und ständigen Kontrolle sowie der Kontrolle der Einhaltung, verantwortlich ist beziehungsweise sind;
 - e) die Namen von Prüfern, die keine Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG sind;
 - f) eine Beschreibung dessen, wie ausgelagerte Aufgaben überwacht und kontrolliert werden, damit die Qualität der internen Kontrollen des Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts nicht beeinträchtigt wird;
 - g) eine Beschreibung dessen, wie alle Agenten, E-Geld-Agenten und Zweigniederlassungen im Rahmen der internen Kontrollen des Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts überwacht und kontrolliert werden;
 - h) handelt es sich bei dem antragstellenden Institut um eine Tochtergesellschaft eines regulierten Unternehmens in einem anderen EU-Mitgliedstaat, eine Beschreibung der Steuerung der Unternehmensgruppe;
4. einen an die Größe und das Geschäftsmodell des Instituts angepassten Abwicklungsplan, und
5. eine Beschreibung der vom Institut im Falle der Beendigung seiner Zahlungsdienste zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen, die die Ausführung noch ausstehender Zahlungsvorgänge und die Beendigung bestehender Verträge gewährleisten würden.

§ 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt teilt dem Institut und der Deutschen Bundesbank binnen drei Monaten nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 1 oder bei Unvollständigkeit der Unterlagen binnen drei Monaten nach Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen ihre Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 mit. Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, so ist der Antrag abzulehnen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat auch im Falle von materiell und strukturell wesentlichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Instituts, die die Richtigkeit der nach Absatz 1 vorgelegten Angaben und Unterlagen betreffen, zu erfolgen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Unterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.“

13. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen

- a) § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a, 4 bis 10 oder Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 38 Absatz 1 Satz 1 oder
- b) § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 1, 5, 6 oder 7 oder Absatz 3 Satz 1 oder Satz 5 des Kreditwesengesetzes

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) § 15 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Satz 2 eine dort genannte Angabe,“.

bbb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und das Wort „oder“ angefügt.

ddd) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) einer Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 3 Satz 1 oder 2 eine dort geforderte weitere Angabe“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 18 zweiter Halbsatz, einen Geldbetrag nicht richtig sichert,“.

cc) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 3 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 3,“ eingefügt.

dd) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 27 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b werden nach den Wörtern „häufige, organisierte und systematische Betreiben von Handel“ die Wörter „mit Eigenkapitalinstrumenten“ eingefügt und die Wörter „in erheblichem Umfang“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung nach Nummer 4 Buchstabe b sind auch dann erfüllt, wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragt hat. Dies gilt auch für die systematische Internalisierung von Nichteigenkapitalinstrumenten.“
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
2. In § 6 werden die Wörter „des § 71 Absatz 3,“ gestrichen.
3. Dem § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Risikoträger im Sinne von Absatz 1, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, findet § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf. § 14 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
4. In § 66 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 Million“ durch die Angabe „2 Millionen“ ersetzt.
5. § 71 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesanstalt leitet diese Angaben innerhalb eines Monats nach Erhalt an die zuständige Stelle des Aufnahmevertragsstaates weiter. Das Wertpapierinstitut kann dann im Aufnahmemitgliedstaat die betreffende Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen.“
6. Dem § 78c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Bundesanstalt eine Vorlage in beiden Sprachen verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich.“

Artikel 43

Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 42 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.

2. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Eintragungen in das öffentliche Register der Bundesanstalt nach Satz 5 gelten die Anforderungen des § 8a Absatz 5 und 6.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1) für Informationen nach § 54 Absätze 1 und 2.

(2) Für Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens,
 - c) die Größenklasse des Unternehmens nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - d) die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 44a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung einer Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Eintragungen im öffentlichen Register nach § 3 Absatz 2 Satz 5
2. Veröffentlichungen nach § 84 Absätze 1 und 2.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Namen der natürlichen Person oder Firmen des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens, auf die oder das sich die Informationen beziehen,
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens,
 3. die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
4. Dem § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Mitteilung an die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Satz 2 berücksichtigt die Bundesanstalt die in § 8a Absatz 5 und 6 enthaltenen Anforderungen.“

5. Dem § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall von Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die veröffentlichten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die Bundesanstalt zu übermitteln. Bei der Übermittlung gelten die Anforderungen des § 8a Absatz 2 bis 4.“

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 8a Absatz 5 und 6 entsprechend.“

Artikel 44

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:

„§ 37 Vergütungssysteme; Kündigungsschutzrechtliche Stellung; Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Energie oder Energieträgern aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Wärmeplanungsgesetzes sowie den Transport oder die Speicherung von Abwärme nach § 3 Nummer 21 des Energieeffizienzgesetzes.“

b) In Nummer 22 werden die Wörter „zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlich“ durch die Wörter „in § 231 Absatz 3 genannten“ ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Vergütungssysteme; Kündigungsschutzrechtliche Stellung; Verordnungsermächtigung“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf Risikoträger im Sinne von Absatz 1, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, findet § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf. § 14 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

4. § 231 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben oder zu halten, die zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs der Beteiligung ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher Beteiligungen, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für ein Immobilien-Sondervermögen dürfen auch Gegenstände, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Immobilien-Sondervermögens erforderlich sind, Gegenstände, die der Bewirtschaftung von erneuerbaren

Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a dienen, oder Gegenstände, die für den Betrieb von Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind, erworben werden.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „5, 6 und 8“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegenstände nach Absatz 3 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen betrieben werden.“

- 5. § 246 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 6. § 261 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a,“.
- 7. § 264 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 45

Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 44 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe „Abschnitt 2 Verwaltungsgesellschaften“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ [nächster nach Verkündung freier Bezeichner] Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ [nächster nach Verkündung freier Bezeichner] Übergangsvorschrift zum Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz“.
- 2. Vor der Angabe „Abschnitt 2 Verwaltungsgesellschaften“ wird folgender § [nächster nach Verkündung freier Bezeichner] eingefügt:

„§ [nächster nach Verkündung freier Bezeichner]

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, für Informationen nach § 164 Absatz 4 Satz 1, § 107 Absatz 3 Satz 1 und § 123 Absatz 5.

(2) Für Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des Investmentvermögens, auf die oder das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des OGAW und soweit verfügbar der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Investmentvermögens,
 - c) die Größenklasse des OGAW nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - d) die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 82a Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich OGAW eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Informationen nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und
2. Informationen nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 19, soweit sie auf der Richtlinie 2009/65/EG beruhen.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Namen des OGAW, auf den sich die Informationen beziehen,
2. die Rechtsträgerkennung des OGAW,

3. die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
3. § 107 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „unverzüglich nach erstmaliger Verwendung“ durch die Wörter „und für OGAW-Sondervermögen der nach § 101 zu erstellende Jahresbericht gleichzeitig mit der Übersendung an den Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 1 gelten die Anforderungen des [Bezeichner nach Nummer 2].“
4. § 123 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „unverzüglich nach der Erstellung“ werden durch die Wörter „und die OGAW-Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt den Jahresabschluss und den Lagebericht gleichzeitig mit der Übersendung an die das Unternehmensregister führende Stelle“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 1 gelten Anforderungen des [Bezeichner nach Nummer 2].“
5. Folgender § [nächster nach Verkündung freier Bezeichner] wird angefügt:

„§ [nächster nach Verkündung freier Bezeichner]

Übergangsvorschrift zum Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz

Die §§ 107 Absatz 3 Satz 1, 123 Absatz 5 in der ab dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse, Lageberichte und Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 107 Absatz 3 Satz 1, 123 Absatz 5 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 46

Änderung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung

In § 4 Absatz 2 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2483), die zuletzt durch Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Publikumsinvestmentvermögen“ die Wörter „und die Jahresberichte für OGAW-Sondervermögen sowie

Jahresabschlüsse und Lageberichte von OGAW-Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.

Artikel 47

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a folgende Angabe eingefügt:

„§ 3b Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportaal“.

2. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportaal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportaals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2859 vom 20.12.2023, S. 1, ABl. L 90097 vom 12.2.2024, S. 1) für Informationen nach § 28.

(2) Für Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen der Pfandbriefbank, auf die sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung der Pfandbriefbank,
 - c) die Größenklasse der Pfandbriefbank nach Maßgabe der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - d) die Art der Informationen gemäß der Einstufung, nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,

- f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 26a Absatz 5 der Richtlinie 2019/2162, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Für Zwecke des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b müssen Pfandbriefbanken über eine Rechtsträgerkennung nach Maßgabe der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung verfügen.

(4) Die Bundesanstalt kann Vorgaben dazu machen, auf welchem Übermittlungsweg die Daten einzureichen sind. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass die Pfandbriefbanken ein elektronisches Melde- und Veröffentlichungssystem nutzen und sich dazu einen Zugang einrichten.

(5) Die folgenden Daten werden von der Bundesanstalt dem zentralen europäischen Zugangsportal zugeleitet:

1. die Liste nach § 2 Absatz 6 sowie
2. die nach § 40a Absatz 1 veröffentlichten Sanktionen.

(6) Die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Firmen der Pfandbriefbanken, auf die sich die Informationen beziehen,
2. die Rechtsträgerkennung der Pfandbriefbanken,
3. die Art der der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

3. Dem § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Pfandbriefbanken haben gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Transparenzangaben nach Absatz 1 bis 4 auf ihrer Internetseite diese Angaben bei der Bundesanstalt zu melden. Für diese Meldungen gelten die Anforderungen des § 3b Absatz 2 und 3.“

Artikel 48

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 39, 47 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 4 Nummer 4 wird aufgehoben.

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, findet § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf. § 14 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

4. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Nummern 11 bis 13 werden aufgehoben.

5. In § 61 Absatz 4 werden die Wörter „sowie von Pflichtversicherungen“ gestrichen.

6. In § 162 werden die Wörter „§ 141 Absatz 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 Nummer 1“ ersetzt.

7. In § 222 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§§ 30, 32, 47 Nummer 8 bis 11“ durch die Wörter „§§ 30, 32, 47 Nummer 8 bis 10“ ersetzt.

8. In § 224 Absatz 2 Satz 4 Nummer 10 wird die Angabe „und 12“ gestrichen.

9. Nach § 293 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die §§ 17 und 18 sind nicht anzuwenden, sofern zugleich die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen besteht oder unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen erworben, erhöht, aufgegeben oder verringert wurde.“

10. In § 331 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder eine Pflichtversicherung“ gestrichen.

Artikel 49

Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 48 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 330 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 330a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.

2. Nach § 330 wird folgender § 330a eingefügt:

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, für Informationen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238.

(2) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.“

Artikel 50

Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 49 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bericht ist gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung an die Aufsichtsbehörde zu übersenden.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 gelten die Anforderungen nach § 330a Absatz 2 bis 4.“

2. § 234i wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind gleichzeitig mit ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 gelten die Anforderungen des § 330a Absatz 2 bis 4.“

3. § 239 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Informationen nach Absatz 2 sind gleichzeitig mit ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 2 gelten die Anforderungen des § 330a Absatz 2 bis 4.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 330a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L vom 20.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, für Informationen nach

1. Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238
2. § 40 Absatz 1, §§ 234i Absatz 1 und 239 Absatz 2 sowie § 3 Absatz 1b Satz 3 der Versicherungs-Vergütungsverordnung.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für Meldungen an die Bundesanstalt in Bezug auf die in Absatz 1 Nummer 2 angeführten Informationen gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung sind die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens,
 - c) die Größenklasse des Unternehmens nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - d) die Art der Informationen gemäß der Einstufung nach der aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu erlassenden Delegierten Verordnung,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 304b Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG, in der jeweils geltenden Fassung, oder aufgrund von Artikel 63a Absatz 5 der Richtlinie 2016/2341, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die folgenden Informationen werden von der Aufsichtsbehörde an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen

europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU 2023/2859 gemeldet:

1. Informationen nach § 312 Absatz 4,
2. Informationen über Verwaltungssanktionen oder andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, soweit diese auf Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 oder auf Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2341 zurückgehen.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen, sofern nicht bereits über die Verordnung (EU) 2023/2869 oder eine andere EU Verordnung Anforderungen hierzu unmittelbar festgelegt werden:

1. der vollständige Name der natürlichen oder alle Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859,
3. die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung,
4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

Artikel 51

Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung

Dem § 3 Absatz 1b der Versicherungs-Vergütungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 763), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Die Informationen nach Satz 3 sind von den Pensionskassen und Pensionsfonds gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an die Bundesanstalt zu übersenden. Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 3 gelten die Anforderungen des § 330a Absatz 2 bis 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

Artikel 52

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. Dem § 19 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ist bei einer Bausparkasse ein Vertrauensmann bestellt, gilt für den Vertrauensmann § 12 Absatz 2 bis 5 in der bis zum [Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung.“

Artikel 53

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 4 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2021/337 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2024/xxxx (ABl. xxxx)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Erhebung von Gebühren für eine gebührenpflichtige Leistung nach Nummer 3.1, 3.3 oder 3.4 der Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis, die vor dem [Zeitpunkt 15 Monate nach Inkrafttreten xxxx] erbracht worden ist, ist das bis einschließlich [1 Tag vor 15 Monate nach Inkrafttreten xxxx] geltende Recht weiter anzuwenden.“

3. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1	Billigung – eines Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist ode – eines EU-Folgeprospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 14a und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz	16 915“.
------	--	----------

	<p>1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist oder</p> <p>– eines EU-Wachstumsemissionsprospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 15a und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist</p>	
--	---	--

b) Die Nummern 3.3 und 3.4 werden wie folgt gefasst:

„3.3	<p>Billigung</p> <p>– eines Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder</p> <p>– eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129) oder</p> <p>– eines Registrierungsformulars für einen EU-Folgeprospekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und des Artikels 14a der Verordnung (EU) 2017/1129</p>	5 577
3.4	<p>Billigung</p> <p>– einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder</p> <p>– einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129</p>	5 851“.

	für einen EU-Folgeprospekt im Sinne des Artikels 14a und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129	
--	---	--

c) Nummer 3.8 wird wie folgt gefasst:

„3.8	Verwaltung eines Dokuments im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe da) (iii), des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe db) (iii) oder des Artikels 1 Absatz 5 Buchstabe ba) (iii) der Verordnung (EU) 2017/1129	174“.
------	---	-------

d) Nummer 15.1.6.2 wird aufgehoben.

e) Nummer 20.8 wird aufgehoben.

Artikel 54

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kreditinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Kreditinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist, entsprechen.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „(EU) Nr. 924/2009“ durch die Angabe „(EU) 2021/1230“ ersetzt.

3. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „**sowie**“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a bis 2c eingefügt:
 - „**2a. die Versendung und der Empfang für Echtzeitüberweisungen innerhalb der Europäischen Union nach Artikel 5a der Verordnung gewährleistet oder sichergestellt ist,**
 - 2b. die Bestimmungen zu Entgelten nach Artikel 5b der Verordnung eingehalten werden,**
 - 2c. die Bestimmungen zur Überprüfung des Zahlungsempfängers im Falle von Überweisungen nach Artikel 5c der Verordnung eingehalten werden sowie“.**

Artikel 55

Änderung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Nummer 11, 13 und 17 wird aufgehoben.
2. Artikel 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „**Absätze 2 bis 4**“ durch die Wörter „**Absätze 2 und 3**“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 56

Folgeänderungen

(1) [KH VII B4] Dem § 1 der Aktuarverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 776), die durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„**(4) Für Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 6 gilt nicht § 6 Absatz 2.**“

(2) In § 17a Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „**die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist,**“ eingefügt.

(3) In § 47 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „**die zuletzt durch**

die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

(4) In § 118 Absatz 3 Satz 1 des Sechsten Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

(5) In § 96 Absatz 3 Satz 1 des Siebten Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

(6) In § 26 Absatz 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

(7) In § 22g Absatz 7 Nummer 7 des Umsatzsteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, werden die Wörter „geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S.1) geändert worden ist,“ ersetzt.

(8) In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Unterlassungsklagengesetzes, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, werden die Wörter „durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 57

Aufhebung von Rechtsverordnungen

(1) Die Marktzugangsangabenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2576), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3116), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3810) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 58

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 10 am Tag nach der Verkündung in Kraft. (die Artikel 6, 12, 13, 20 und 24 Nummer 1, die Artikel 26, 27, 28, 29 und 30 Nummer 2 und 6, Artikel 31 Nummer 5, die Artikel 34 und 42 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, die Artikel 44, 48, 52 und 53 Nummer 3 Buchstabe d und e, die Artikel 55 und 56 Absatz 1 und Artikel 57)

(2) Artikel 35 Nummer 2 und die Artikel 37 und 42 Nummer 4 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(3) Artikel 35 Nummer 1 und 3 bis 5 und die Artikel 39, 41, 54 und 56 Absatz 2 bis 8 treten am 9. April 2025 in Kraft.

(4) Die Artikel 1, 5, 7 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 2 bis 4, 6 bis 9 und 10 Buchstabe b und c, die Artikel 11, 15, 21, 23, 25 und 31 Nummer 9 und die Artikel 38 und 53 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und b treten am [Tag des Inkrafttretens des Listing Act] in Kraft.

(5) Die Artikel 16 und 53 Nummer 1 und 3 Buchstabe c treten am [15 Kalendermonate nach Inkrafttreten des Listing Act] in Kraft.

(6) Die Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 5 und 10 Buchstabe a und Artikel 17 treten am [18 Kalendermonate nach Inkrafttreten des Listing Act] in Kraft.

(7) Artikel 30 Nummer 1 und 3 bis 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(8) Die Artikel 2, 8 und 18 treten am 10. Juli 2026 in Kraft.

(9) Die Artikel 3, 9, 45, 46 und 49 treten am 10. Januar 2028 in Kraft.

(10) Die Artikel 4, 10, 14, 19, 22 und 24 Nummer 2 bis 6, Artikel 31 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 11 und die Artikel 32, 33, 36, 40, 43, 47, 50 und 51 treten am 10 Januar 2030 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Stabile, effiziente und tiefe Kapitalmärkte sind von entscheidender Bedeutung für die Finanzierung von Innovationen, die Mobilisierung privater Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kapitalmarkt und Start-ups ergriffen. Neuerungen wie die Möglichkeit der Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien, die Erleichterungen bei der Besteuerung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und Innovationen wie die eAkte haben die Finanzierungsbedingungen erheblich verbessert. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz ist aber ein Meilenstein, kein Schlussstein. Im Hinblick auf eine höhere Wettbewerbsfähigkeit, die steigende Bedeutung des Kapitalmarkts für die Finanzierung der grünen und digitalen Transformation sowie eine stärker kapitalmarktbasierte Altersversorgung sollen weitere Maßnahmen zur Stärkung des Kapitalmarkts ergriffen werden. Die Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland soll sowohl für Investitionen und Kapital aus dem Ausland als auch für inländische Investoren gesteigert werden. Gerade im internationalen Vergleich zeigt sich, dass der deutsche Kapitalmarkt wettbewerbsfähiger werden muss, um nicht den Anschluss zu verlieren. Verbesserungen im regulatorischen und steuerrechtlichen Bereich sowie bei den sonstigen Rahmenbedingungen (Ökosystem) leisten hierfür einen wichtigen Beitrag.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, – aufbauend auf dem Zukunftsfinanzierungsgesetz – die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen auszuweiten. Dies umfasst insbesondere auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen sind. Die Zugangsbedingungen für Unternehmen zum Kapitalmarkt sollen weiter verbessert und die Finanzierung weiter erleichtert werden, um so einen wesentlichen Beitrag zur Dynamisierung unserer Wirtschaft zu leisten.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative. Mit der Wachstumsinitiative will die Bundesregierung der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufstellen.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Kapitalmittel in stärkerem Umfang für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien nutzbar zu machen. Angesichts des enormen Bedarfs von Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien ist es wichtig, einen attraktiven und verlässlichen Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, um die dringend notwendigen Projekte umzusetzen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft zu beschleunigen. Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien sind von entscheidender Bedeutung für die Transformation unserer Wirtschaft. Hierfür ist es erforderlich, sowohl öffentliche als auch private Mittel für dringend notwendige Projekte zu mobilisieren. So kann die Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit beschleunigt werden.

Auch Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Proportionalität leisten wichtige Beiträge zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland. Finanzmarktteilnehmer sollen durch schlankere aufsichtliche Prozesse entlastet werden, um ihnen mehr Ressourcen für ihre eigentlichen Kern-Aufgaben

zu geben. Dies betrifft in besonderem Maße solche aufsichtlichen Vorgaben, deren bürokratischer Aufwand für die Unternehmen nicht mit einem adäquaten Erkenntnisgewinn der BaFin korrespondiert.

Durch weitere Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll die Aktienkultur weiter gefördert und so der IPO-Markt als Exit-Kanal für Venture Capital weiter gestärkt werden.

Schließlich treten in den nächsten Monaten eine Reihe europäischer Vorgaben in Kraft, die einer Umsetzung oder nationalen Begleitregelung bedürfen:

- Der Listing Act enthält eine Reihe von regulatorischen Erleichterungen bei Börsengängen sowie der Erstellung von Wertpapierprospekten. Dieses Potential wollen wir im Rahmen der nationalen Begleitgesetzgebung in vollem Umfang realisieren und mit einer Reihe weiterer Maßnahmen auf nationaler Ebene bündeln. Der Listing Act regelt unter anderem Erleichterungen für Unternehmen bei dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und bei der Notierung von Wertpapieren an öffentlichen Handelsplätzen. Ziel ist es, die Finanzierung insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen über den Kapitalmarkt zu fördern und zugleich der Fragmentierung des europäischen Kapitalmarkts durch einzelstaatliche Bestimmungen entgegenzuwirken. Teil des Listing Acts ist die Verordnung (EU) 2024/XX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2007/1129, (EU) 596/2014 und (EU) 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen. Diese enthält Regelungen, die eine Anpassung nationaler Bestimmungen zum Wertpapierprospekt und zum Wertpapierinformationsblatt erforderlich machen. Zudem sind in diesem Kontext auch die Richtlinie (EU) 2024/XX des Europäischen Parlaments und des Rates über Änderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die Aufhebung der Notierungsrichtlinie sowie die Richtlinie (EU) 2024/XX des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel in einem multilateralen Handelssystem beantragen, umzusetzen.
- Mit dem vorliegenden Entwurf soll des Weiteren die Richtlinie (EU) 2024/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L, 2024/790, 8.3.2024) in nationales Recht umgesetzt werden. Zugleich sollen Folgeänderungen zur Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (ABl. L, 2024/791, 8.3.2024) vorgenommen werden (MiFiR-Review). Es ist zudem erforderlich, das Börsengesetz an neue Entwicklungen anzupassen und die darin enthaltenen Befugnisse der zuständigen Behörden fortzuentwickeln.
- Die Verordnung (EU) 2023/2859 richtet ein zentrales europäisches Zugangsportale (European Single Access Point – ESAP) ein, das einen zentralisierten Zugriff auf Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen in der EU ermöglichen wird. Auch diesbezüglich bedarf es entsprechender Begleitgesetzgebung.
- Am 8. April 2024 ist darüber hinaus die Verordnung (EU) Nr. 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. L 94 vom 19.03.2024, S. 22) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung (EU) Nr. 2024/886 ist die

weitere Verwirklichung und Modernisierung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area – SEPA). SEPA ist ein grundlegendes Element für einen harmonisierten Zahlungsverkehrsbinnenmarkt, dessen Rechtsrahmen die Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35) und die Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.07.2021, S. 20) bilden. Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum soll vor allem durch die unionsweite Verfügbarkeit von Echtzeitüberweisungen in Euro unter einem einheitlichen regulatorischen Rahmen modernisiert werden. Die Verordnung (EU) Nr. 2024/886 enthält eine Reihe von Vorschriften, die der Ausfüllung durch nationale Vorschriften bedürfen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes werden umfassende Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt.

Wesentliche steuerrechtliche Anpassungen des Gesetzentwurfs:

Mit dem Ziel, Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, erfolgt eine Verzehnfachung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Reinvestitionen in § 6b Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes (sogenannter Roll-over).

Um einen attraktiven und verlässlichen Investitionsrahmen für die Investition von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, werden basierend auf dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur vom 21. Mai 2024 Änderungen des Investmentsteuergesetzes vorgenommen. Um den Fondsstandort zu stärken und Investitionen in erneuerbare Energien, Infrastruktur und Venture Capital zu fördern, sieht der Entwurf vor, die Investitionsmöglichkeiten von Fonds wesentlich zu erweitern, zum Beispiel durch grundsätzlich unbegrenzte Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften oder in alle Arten von anderen Fonds wie European Long Term Investment Funds (ELTIF). Dies kommt sowohl den finanzierten Unternehmen als auch den Anlegern zugute, die in wichtige Transformations- und Infrastrukturprojekte investieren wollen. Um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen zu vermeiden, die erneuerbare Energien erzeugen oder andere Infrastrukturprojekte betreiben, werden die Einkünfte von Investmentfonds aus derartigen Einkunftsquellen generell der Besteuerung unterworfen. Dies bedeutet, dass die derzeit bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten insoweit abgeschafft werden.

Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Aktie als Anlagemöglichkeit herangeführt und so die Aktienkultur gestärkt werden. Dazu wird für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung und die Aktie als Vermögensanlage der Steuerfreibetrag in § 3 Nummer 39 Einkommensteuergesetz zum 1. Januar 2026 von derzeit 2 000 EUR auf 5 000 EUR angehoben. Dadurch können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärker am Erfolg ihres Unternehmens teilhaben. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Unternehmen verbessert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden.

Weitere wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs:

Für Emittenten von Wertpapieren entfällt künftig die Verpflichtung, bei englischsprachigen Prospekten eine deutsche Zusammenfassung zu erstellen. Dies soll Wertpapieremissionen in Deutschland erleichtern, auch in Fällen, in denen Wertpapieren in mehreren Mitgliedstaaten der EU angeboten werden.

Als weitere Maßnahme zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs gerade für Wachstumsunternehmen wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese mit einer entsprechenden Vorkehrung in der Unternehmenssatzung Aktien mit einem geringeren Nennwert als ein Euro herausgeben dürfen. Diese Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien erhöht die Flexibilität bei Kapitalmaßnahmen gerade von kleineren Unternehmen.

Um die Rahmenbedingungen für Spitzenverdiener im Finanzsektor zu flexibilisieren, sieht der Gesetzentwurf vor, den Kündigungsschutz für Bezieher sehr hoher Einkommen im Finanzsektor zu lockern. Spitzenverdiener im Finanzdienstleistungssektor, die Risikoträger sind, sollen künftig kündigungsschutzrechtlich wie leitende Angestellte behandelt werden. Mit dem Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StB vom 25.3.2019, BGBl 2019, S. 537) wurde eine dahingehende Regelung für Risikoträger bedeutender Kreditinstitute eingeführt. Diese soll nun auf weitere Unternehmen der Finanzbranche ausgeweitet werden. Daher wird im Kreditwesengesetz (KWG, Artikel 34) die Beschränkung auf bedeutende Institute aufgehoben und werden im KAGB (Artikel 44) sowie im Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG, Artikel 42) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, Artikel 48) entsprechende Regelungen eingeführt.

Ferner werden der Bürokratieabbau und das Prinzip der Proportionalität durch gesetzliche Änderungen weiter gestärkt.

So soll mit der Streichung von §§ 102 bis 105 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Marktzugangsangabenverordnung (Artikel 6 Nummer 1 und 17, Artikel 57 Absatz 1) die Erlaubnispflicht für Drittstaatenhandelsplätze wegfallen, Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang zu gewähren, sofern sie diesbezüglich nicht einer Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz unterliegen.

Zudem sieht der Entwurf vor, das Erfordernis für Unternehmen, die Einhaltung der aufsichtlichen Vorgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201/1, 27. Juli 2012) (EMIR) für außerbörslich gehandelte Derivate durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigen zu lassen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen zu beschränken (Änderung in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 6 Nummer 7)). Dies reduziert die Anzahl der betroffenen Unternehmen von ca. 1.500 auf 600.

Zudem soll in §§ 6 und 71 Absatz 3 WpIG (Artikel 42 Nummer 2 und 5) die Verpflichtung der Bundesanstalt gestrichen werden, die Anzeige zur Absicht der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch inländische Wertpapierinstitute inhaltlich zu überprüfen.

Die mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFuG) in § 87 WpHG eingeführte Verpflichtung der Institute, Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte sowie Beschwerden von Privatkunden auf Grund der Tätigkeit eines Anlageberaters zum sogenannten Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR) anzuzeigen, wird zur Entlastung der Institute und der Verwaltung aufgehoben (Artikel 6 Nummer 12, Artikel 57 Absatz 2). Das Unterhalten des MBR verursacht bei rund 40.000 Anzeigen im Jahr einen hohen Aufwand auf Seiten der erfassten Institute und der BaFin. Dieser Aufwand steht angesichts der mit dem MBR verbundenen eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten der BaFin in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des

MBR. Die Verpflichtung der Institute, lediglich sachkundige und zuverlässige Mitarbeiter mit den entsprechenden Tätigkeiten zu betrauen, bleibt erhalten und von der Aufhebung des MBR unberührt.

Gestrichen werden auch die Pflicht zur Einreichung der Pflichtversicherungsbedingungen und die Pflicht zur Meldung von Emissionen elektronischer Wertpapiere zur Kryptowertpapierliste.

Durch eine Änderung im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (Artikel 23) sind die Befreiungen für Schwarmfinanzierungen zukünftig auch für Angebote von Genossenschaftsanteilen anwendbar.

Darüber hinaus werden durch die Änderungen in Artikel 6 Nummer 19 und Artikel 38 die Haushaltsaufstellung und der Jahresabschluss bei der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung nach dem Ende ihrer aktiven Tätigkeit verschlankt und eine zeitliche Perspektive festgelegt, um deren Aktenaufbewahrung für BaFin-Zwecke zu beenden.

Eine Anhebung der Meldeschwelle von 1 auf 2 Millionen Euro in § 14 KWG und eine Anpassung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) sollen die Anzahl der zu meldenden Kreditnehmer reduzieren. In der Verordnung wird der Wegfall der Einreichungspflicht von Stammdaten- und Betragsdatenmeldungen für bestimmte einzelne Kreditnehmer geregelt, die Teil einer nach § 14 KWG anzuzeigenden Kreditnehmereinheit nach § 19 Absatz 2 KWG sind und die während des Beobachtungszeitraums die festgelegte Betragsschwelle von 20 000 Euro nicht erreichen oder überschreiten. Zudem werden bestimmte Daten zu Referenzschuldern gestrichen, da sie nicht mehr benötigt werden und daher auch nicht mehr gemeldet werden müssen.

Zudem erfolgen im Hinblick auf die im ZuFinG eingeführte und erweiterte Möglichkeit, bei der BaFin englischsprachige Dokumente einzureichen, noch redaktionelle Klarstellungen mit dem Ziel, für die betreffenden Unternehmen Rechtssicherheit hinsichtlich der maßgeblichen Sprache zu schaffen.

Des Weiteren enthält der Entwurf zahlreiche Änderungen, die zur Umsetzung und Durchführung kapitalmarktrechtlicher EU-Vorgaben erforderlich sind:

Die wesentlichen auf nationaler Ebene erforderlichen Anpassungen und begleitenden Regelungen zum Listing Act ermöglichen, dass Unternehmen in Deutschland Wertpapiere bis zwölf Millionen Euro öffentlich anbieten können, ohne dass hierfür ein Prospekt erstellt werden muss. Bislang war dies nur bis acht Millionen Euro möglich. Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) enthält bereits ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-Verordnung). Ferner sind Ergänzungen in der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung (FinDAGebV) erforderlich.

Die im Listing Act enthaltenen Richtlinien geben insbesondere Anlass zu Änderungen im WpHG, im Börsengesetz (BörsG), in der Börsenzulassungs-Verordnung (BörsZulV) und in der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung (WpAV). Dies umfasst insbesondere die Sanktionsregelungen nach § 120 WpHG. In Artikel 5 (BörsZulV) und Artikel 21 (Weitere Änderungen des BörsG) erfolgt insbesondere eine Angleichung der Vorgaben der MehrstimmRL [XXX] und eine Reduzierung der Anforderungen an die Börsenzulassung.

Da die Änderungsverordnung aus dem Listing Act Paket unmittelbar gilt, werden in Artikel 15 nur in überschaubarem Umfang bestehende Vorschriften des WpPG geändert bzw. ergänzt. Auf Grund der gestuften Regelung zu Inkrafttreten und Geltung der Änderungen sind die notwendigen Folgeänderungen im WpPG auf drei verschiedene Artikel aufgeteilt. Dies umfasst insbesondere Regelungen für die Einreichung und das Sprachenregime mit Bezug auf das neu eingeführte Dokument nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben (da) (iii) und (db) (iii) und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe (ba) (iii) der EU-

Prospektverordnung ([Anhang IX-Dokument]), welches im Rahmen der neuen Prospektausnahmen zu erstellen ist sowie entsprechende Ergänzungen im Ordnungswidrigkeitentatbestand. Mit Geltung der Änderungen auf Stufe 3 ergeben sich Anpassungsbedarf und Folgeänderungen insbesondere bei den Regelungen zu Prospektausnahmen gemäß Artikel 3 der EU-Prospektverordnung, da sich die Ausnahme nun unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt.

Aufgrund des kürzlich in Kraft getretenen MiFIR Review sind Änderungen des WpHG und des BörsG (Artikel 6 (WpHG), Artikel 20 (BörsG), Artikel 34 (KWG), Artikel 42 (WpHG) erforderlich geworden. Die Überarbeitung wird zum Anlass genommen, auch andere Regelungen des BörsG anzupassen, um den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Umfang und Struktur des ESAP sind europäisch durch die ESAP-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2859) und die sog. Omnibus-Rechtsakte (Verordnung (EU) 2023/2869 und Richtlinie (EU) (EU) 2023/2864) vorgegeben. Ziel ist es, einen besseren Zugang zu Unternehmens- und Finanzmarktdaten sowie Nachhaltigkeitsinformationen zu schaffen, um grenzüberschreitende Investitionen zu fördern. Das Zugangsportale wird durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) betrieben werden und im Zeitraum von Juli 2026 bis Januar 2030 schrittweise realisiert, wobei der nun vorgesehene Umfang nochmal evaluiert werden soll. Entsprechend dieser europäischen Zeitvorgaben ist durch diesen Gesetzentwurf ein Inkrafttreten der Regelungen zwischen 2026 und 2030 vorgesehen.

Der Gesetzentwurf umfasst dabei nur die Teile des ESAP-Pakets, die einer nationalen Umsetzung bedürfen, im Übrigen sind Veröffentlichungs- und Übermittlungspflichten bereits in unmittelbar geltenden EU-Verordnungen geregelt.

Mit der Aufgabe als ESAP-Sammelstelle werden insbesondere das Unternehmensregister und die BaFin betraut, das heißt, diese Stellen leiten die Informationen der Unternehmen an ESAP weiter. Weil viele zu veröffentlichende Informationen schon jetzt an diese beiden Institutionen übermittelt werden, können bestehende Meldewege und bestehende IT-Infrastruktur weitestgehend genutzt werden. Durch den Gesetzentwurf soll eine möglichst aufwandsarme Implementierung von ESAP erreicht werden.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/886 über Echtzeitüberweisungen ergänzt der Entwurf die ausfüllungsbedürftigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/886 (Artikel 35 (Weitere Änderung des KWG), Artikel 41 (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)), Artikel 54 (Prüfungsberichtsverordnung(PrüfbV), Artikel 39 (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (ZahlPrüfbV)), Artikel 56 Absatz 2 bis 8 (Folgeänderungen)). Auch werden die Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 im deutschen Recht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- die Bußgeldtatbestände des KWG werden um Tatbestände der durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/886 geänderten Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erweitert;
- die Aufsichtskompetenz der BaFin im KWG und ZAG wird auf die aus Artikel 5a bis 5c hinzutretenden Pflichten der geänderten Verordnung (EU) 260/2012 und die sich aus der Verordnung (EU) 2021/1230 ergebenden Pflichten erweitert; die Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung werden entsprechend angepasst;
- die bundesgesetzlichen Regelungen des ZAG und KWG werden entsprechend der durch die Verordnung 2024/886 geänderten Richtlinie (EU) 2015/2366 und Richtlinie 98/26/EG angepasst.

Bei den Vorarbeiten für den Entwurf wurde auch die Initiative „Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland (WIN)“ einbezogen. Im Rahmen dieser Initiative arbeiten das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundeskanzleramt zusammen mit Unternehmen der Finanzwirtschaft unter Leitung und Koordinierung der KfW daran, mehr privates Wachstums- und Innovationskapital zu mobilisieren und die Bedingungen für Venture Capital in Deutschland zu verbessern.

Ferner wurden im Sinne eines Praxischecks auch Vorschläge der BaFin ausgewertet und berücksichtigt.

III. Alternativen

Soweit es sich um die Umsetzung von oder nationale Begleitgesetzgebung zu europäischen Vorgaben handelt, ist dies europarechtlich bedingt. Alternativen zu einer formellen bundesgesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Mit der Beibehaltung der bestehenden Rechtslage könnte das Ziel des Gesetzentwurfes - die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Dynamisierung des Finanzstandorts Deutschland – nicht erreicht werden.

Als Alternative zur Anhebung der Wertgrenze in § 6b Absatz 10 EStG wäre auch eine vollständige Aufhebung möglich gewesen. Dies hätte allerdings zu signifikant höheren Steuermindereinnahmen geführt und war daher nicht angezeigt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Finanzmarktrecht, unter anderem im KWG, ZAG, WpHG, WpIG, WpPG und VAG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht).

Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz in Anspruch nehmen, da für den Kapitalmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, nämlich unter anderem die Ausführung der Verordnungen (EU) 2024/886 und die Umsetzung der Richtlinien XXX, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechts Einheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Finanzmarktaufsichts- sowie Gesellschafts- und Wertpapierrecht bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht; landesgesetzliche Regelungen scheiden aus.

Auch die Erleichterungen im Bereich des Börsenzulassungsrechts können nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Alleine auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung für alle Anleger und Emittenten entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Zudem würde auch die unterschiedliche Ausübung der Aufsicht beispielsweise über Kreditinstitute, Wertpapierdienstleistungsinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute und somit die potentiell unterschiedliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute – ebenso wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig sind und Filialen und Niederlassungen unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würde zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiete und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Kreditinstituts, Zahlungs- oder E-Geld-Instituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen. Vorgaben können nur durch bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden und ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des InvStG (Artikel 29), des EStG (Artikel 30) sowie des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 56) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 i.V.m. Artikel 72 Absatz 2, zur Änderung des Ersten Sozialgesetzbuchs, des Sechsten Sozialgesetzbuchs, des Siebten Sozialgesetzbuchs und des Wohngeldgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) und Nummer 12 (Sozialversicherung), zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht) i.V.m. Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient unter anderem der Ausführung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben. Er steht mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

Die Vereinfachung des Verfahrens für grenzüberschreitende Dienstleistungen in Artikel 6 Nummer 1 und 17, Artikel 42 Nummer 2 und 5, Artikel 57 Absatz 1 ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Artikel 34 MiFID verlangt nicht, dass bei grenzüberschreitendem Dienstleistungsverkehr ohne Zweigniederlassung im Inland eine Prüfung der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des ausländischen Wertpapierinstituts erfolgt.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) sieht vor, dass die Einhaltung ihrer Vorgaben durch nationale Behörden wirksam beaufsichtigt wird. EMIR macht keine Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise, wie eine wirksame Aufsicht gewährleistet werden soll. Die in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 6 Nummer 7) vorgesehene Verpflichtung, dass Unternehmen bei Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten an außerbörslich getätigten Derivategeschäften durch einen Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung erstellen lassen müssen, dass sie die EMIR-Anforderungen einhalten, ist eine europarechtlich zulässige Möglichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung.

Die weiteren Inhalte sind ebenfalls mit europäischem Recht vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Abschaffung der mit dem AnsFuG eingeführten Regelungen zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister.

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen. Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Soweit es sich um die Umsetzung und Implementierung von EU Recht handelt, sind besondere Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nicht ersichtlich.

Durch die Regelungen zur Verschlankung aufsichtlicher Prozesse erfolgt eine signifikante Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, insbesondere durch Aufhebung aufsichtlicher Vorgaben.

So führt der Wegfall der Erlaubnispflicht für Drittstaatenhandelsplätze in Artikel 6 Nummer 1 und 17, Artikel 42 Nummer 2 und 5, Artikel 57 Absatz 1 zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei grenzüberschreitendem Wertpapierhandel.

Der Verzicht auf eine Prüfung der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des ausländischen Wertpapierinstituts führt zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Zweigniederlassung im Inland.

Durch die Änderungen in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 6 Nummer 7) werden die Schwellenwerte angepasst, deren Überschreiten zur Folge hat, dass Unternehmen durch einen Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung erstellen lassen müssen, dass sie EMIR-Anforderungen einhalten. Durch die Änderungen wird eine Vielzahl von kleineren Unternehmen nicht mehr von der Verpflichtung erfasst, eine solche Bescheinigung erstellen lassen zu müssen. Dies führt zu einer Vereinfachung der Rechtsanwendung für diese Unternehmen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Die Regelungen des gesamten Entwurfs betreffen die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie positiv in den Indikatorenbereichen 8.3, wirtschaftliche Zukunftsvorsorge sowie Indikatorenbereich 8.4, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Denn der Entwurf dient dazu, durch Anpassungen der bisherigen Rechtslage den Unternehmen die Finanzierung über den Kapitalmarkt zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für Venture Capital zu verbessern. Dies soll dazu dienen, in diesen Bereichen die wirtschaftliche Dynamik zu verbessern und sorgt für die Zukunft vor, indem die Bedingungen für Investitionen verbessert werden. Auch die Regelungen zum Bürokratieabbau tragen bei zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

In gleichem Maße ist dadurch der Indikatorenbereich 9.1 Innovation betroffen, indem der Entwurf insgesamt das Ziel verfolgt, innovativen Unternehmen die Finanzierung über den Kapitalmarkt, insbesondere durch Venture Capital, zu erleichtern.

Indem das Gesetz den fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf im InvStG (Artikel 29) umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert, leistet er einen

Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, das mit seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Indem das Gesetz einen sicheren Investitionsrahmen für die Investition von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur schafft, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern.

Außerdem trägt das Gesetz zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ bei. Es betrifft damit auch den Indikatorenbereich 8.2. Staatsverschuldung (Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen).

Das Gesetz folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS 2021 „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2026	2027	2028	2029	2030
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u> Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen (Mitarbeiterkapitalbeteiligungen) von 2.000 € auf 5.000 € p.a. mit der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung bis 2.000 €	Insg.	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225
		LSt	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225
		SolZ
		Bund	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96
		LSt	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96
		SolZ
		Länder	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95
		LSt	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95
		Gem.	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34
		LSt	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34
2	<u>§ 6b Abs. 10 EStG²</u> Erhöhung der Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften von 500.000 Euro auf 5.000.000 Euro („Roll-Over“)	Insg.
		GewSt
		ESt
		SolZ
		

3	<u>InvStG³</u>	Insg.
	Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das Investmentsteuergesetz fallen	Ge-wSt
		KSt
		SoLZ
<hr/>								
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225
		Ge-wSt
		ESt
		LSt	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225	- 225
		KSt
		SoLZ
		Bund	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96
		Ge-wSt
		ESt
		LSt	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96	- 96
		KSt
		SoLZ
		Länder	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95
		Ge-wSt
		ESt
		LSt	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95	- 95
		KSt
		Gem.	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34
		Ge-wSt
		ESt
		LSt	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34	- 34

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ Die Steuermindereinnahmen sind mangels Daten nicht bezifferbar.

³⁾ Die Schaffung der Möglichkeit für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte zu erzielen, führt tendenziell zu Steuermehreinnahmen. Es lässt sich aber nicht abschätzen, in welchem Umfang Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds künftig gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

4. Erfüllungsaufwand

(Artikel 30 Nummer 1) Geringfügige, nicht bezifferbare Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Arbeitgeber und die Kreditinstitute.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Durch notwendige Umstellungen aufgrund der Implementierung des Listing Act entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 11 Millionen Euro, durch die des MiFiR Review von 30 000 Euro.

Änderungen durch die Implementierung des MiFiR Review

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 54 Abs. 6 WpHG	Einrichtung eines Prozesses für Positionsmangementkontrollen bzgl. Derivate auf Emis-sionszertifikate	neu	hoch	80,90 €	1	Aktuell ein Normadres-sat (EEX)	1	2280	3.074,20 €	0,00 €	./.	3.074,20 €
§ 57 Abs. 2 WpHG	Einrichtung eines Prozesses für die wöchent-lichen Berichtspflicht	neu	mittel	51,30 €	1	Aktuell ein Normadres-sat (EEX)	1	338	288,82 €	0,00 €	./.	288,82 €
§ 72 Abs. 1 Nr. 14 WpHG	Fortlaufende Sicher-stellung der festgeleg-ten Standards der Datenqualität, Fehlerbehebung (Daten von OTF- und MTF-Betrei-ber an Consolidated Tape Provider (CTP))	Neu	hoch	80,90 €	4	derzeit vier MTF/OTF, welche nicht durch einen Bör-senträger betrieben werden	n/a	1950	10.517,00 €	0,00 €	./.	10.517,00 €
§ 5 Abs. 4a Nr. 3 BörsG	Sicherstellung der festgelegten Standards der Datenqualität durch Errichtung qualitätssi-cherer Systeme (Da-ten von Börsenträgern an CTP)	Neu	hoch	80,90 €	6	Anzahl der Bör-senträger in Deutsch-land	n/a	1950	15.775,50 €	0,00 €	./.	15.775,50 €

Es handelt sich hierbei um Regelungen, die auf EU-Recht basieren. [Die Änderung in § 57 Absatz 2 WpHG zum Implementierung der MiFiR betrifft mit 288,82 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand eine Informationspflicht].

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt insgesamt zu einer spürbaren Entlastung der Wirtschaft von Erfüllungsaufwand, wobei dieser nicht für alle Punkte konkret bezifferbar ist. Die bezifferbaren Entlastungen saldieren sich dabei auf [40 Millionen Euro] jährlich.

Änderungen des EStG

Die Änderung in § 6b Absatz 10 EStG führt zu keinem (negativen wie positiven) Erfüllungsaufwand, da lediglich die Wertgrenze einer bestehenden Regelung angehoben wird.

Änderungen des InvStG

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persone / -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§§ 7 Abs. 4 Satz 1, § 1 Abs. 2, 29 Abs. 2 InvStG	Statusbescheinigung beantragen und an entrichtungspflichtige Stelle übermitteln	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen	2610	-40,78	mittel	52,3	-7,5	0	-17,06	0	-17,06
2	§ 6 Abs. 7 InvStG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen	10	3,5	mittel	52,3	168	0	1,46	0	1,46
3	§ 8 Abs. 1 und 2 InvStG	Antrag auf Körperschaftsteuerbefreiung für inländische	K Erbringung von Finanz- und	10	-0,62	mittel	52,3	-30	0	-0,26	0	-0,26

			Versiche- rungs- dienstleis- tungen									
4	§ 10 Abs. 1 und 2 InvStG i.V.m. 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds, die zuvor von der Steuerbefreiung betroffen waren	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50	17,50	mittel	52,3	168	0	7,32	0	7,32
5	§ 15 Abs. 2 InvStG i.V.m. §14a Satz 1 GewStG	Abgabe der Gewerbesteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-50	-16,66	mittel	52,3	160	0	-6,97	0	-6,97
6	§ 26 Nr. 4 InvStG	Dokumentation des Risikomanagements und -controllings der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Alle Fonds)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4419	-184,12	mittel	52,3	-20	0	-77,03	0	-77,03
7	§ 26 Nr. 7a InvStG	Dokumentation des Risikomanagements und -controllings der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Spezial Fonds)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	670	-27,91	mittel	52,3	-20	0	-11,68	0	-11,68
8	§ 30 Abs. 5 InvStG i.V.m. 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische Einkünfte von	K Erbringung von Finanz- und	10	3,50	mittel	52,3	168	0	1,46	0	1,46

		Investmentfonds, die zuvor von der Steuerbefreiung betroffen waren (nicht Anwendbarkeit Transparenzoption)	Versicherungsdienstleistungen									
9	§ 33 Abs. 4 InvStG i.V.m. 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds, die zuvor von der Steuerbefreiung betroffen waren (Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	100	35,00	mittel	52,3	168	0	14,64	0	14,64
10	§ 33 Abs. 4 InvStG i.V.m. § 50 Abs. 1 InvStG	Entrichten von Kapitalertragsteuer durch Spezial-Investmentfonds	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-60	-26,25	mittel	52,3	210	0	-10,98	0	-10,98

Änderungen durch die Implementierung des MiFIR Review

Es entfällt insgesamt jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 353 994,67 Euro. Bei den Vorgaben handelt es sich um die Umsetzung von EU-Recht.

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 2 Abs. 8 WpHG	Berechnungen der WpDU zur Überprüfung, ob Schwellenwerte zur systematischen Internalisierung gerissen werden, entfällt.	Ab-schaf-fung	hoch	80,90 €	-60	Anzahl Institute mit Eigenhandels erlaubnis laut BAKIS in D	n/a	665	-53.782,32 €	0,00 €	n/a	-53.782,32 €
§ 2 Abs. 8 WpHG	Im Eigenkapitalbereich werden die Berechnung der WpDU der Schwellenwerte zur systematischen Internalisierung durch eine einfachere qualitative Bewertung ersetzt.	Neu	mittel	51,30 €	60	Anzahl Institute mit Eigenhandels erlaubnis laut BAKIS in D	n/a	108	5.540,40 €	0,00 €	n/a	5.540,40 €
§ 54 Abs. 6 WpHG	Pflicht zur Einrichtung von Positionsmanagementkontrollen für Derivate auf Emissionszertifikate. Positionsmanagementkontrollen umfassen nicht mehr nur Überwachung von Positionslimits, sondern Verhinderung von ungeordnetem Handel und der Förderung geordneter Preisbildungsverfahren im Allgemeinen.	Ände-rung	mittel	51,30 €	250	Positions-managementkontrollen sind für jeden Handelstag vorzunehmen.	1	40	8.592,75 €	0,00 €	./.	8.592,75 €
§ 72 Abs. 1 Nr. 14 WpHG	Fortlaufende Sicherstellung der festgelegten Standards der Datenqualität, Fehlerbehebung (Daten von OTF- und MTF-Betreiber an Consolidated Tape Provider (CTP))	Neu	hoch	80,90 €	4	Derzeit vier MTF/OTF, welche nicht durch einen Börsenträger betrieben werden.	n/a	385	2.077,51 €	0,00 €	./.	2.077,51 €
§ 82 Abs. 9 WpHG	Abschaffung des Top 5-Reportings (Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten	Ab-schaf-fung	hoch	80,90 €	-1500	1.500 betroffene WpDU, die bisher einmal jährlich den	n/a	840	-1.698.900,00 €	0,00 €	./.	-1.698.900,00 €

	Ausführungsplätze und Informationen über die Ausführungsqualität ermitteln und veröffentlichen)					Top 5-Bericht veröffentlichen mussten						
§ 82 Abs. 10 WpHG	Abschaffung des Qualitätsreporting nach RTS 27 (Handelsplätze und systematische Internalisierer müssen für jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht unterliegt, mindestens 1x p.a. (i.d.R. vierteljährlich) Informationen über die Ausführungsqualität ermitteln und veröffentlichen.)	Ab-schaf-fung	hoch	80,90 €	-212	4x p.a. von 53 Handelsplätzen (12 organisierte Märkte, 7 multilaterale Handelssysteme, 34 systematische Internalisierer)	n/a	2340	-668.881,20 €	0,00 €	./.	-668.881,20 €
§ 5 Abs. 4a Nr. 3 BörsG	Fortlaufende Sicherstellung der festgelegten Standards der Datenqualität, Fehlerbehebung (Daten von Börsenträgern an CTP)	Neu	hoch	80,90 €	6	Anzahl der Börsenträger in Deutschland	n/a	385	3.116,27 €	0,00 €	./.	3.116,27 €

Weitere Änderungen des WpHG

Aus dem Wegfall der Erlaubnispflicht für Drittstaatenhandelsplätze (Artikel 6 Nummer 1 und 17, Artikel 57 Absatz 1) resultiert eine geringfügige Ersparnis für die Verwaltung. Der Wegfall der Erlaubnispflicht kann zu geringfügigen, im Einzelnen nicht bezifferbaren Entlastungen für Drittstaatenhandelsplätze führen. Nach Angaben der BaFin wurden in den vergangenen Jahren keine neuen Erlaubnis-anträge durch Drittstaatenhandelsplätze gestellt.

Die Änderungen in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 6 Nummer 7) beschränken das Erfordernis für Unternehmen, beim Abschluss von außerbörslichen Derivategeschäften die Einhaltung bestimmter aufsichtlicher Anforderungen von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigen zu lassen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen. Dadurch reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 15,4 Millionen Euro. Dieser resultiert aus dem Wegfall von Sachkosten für Wirtschaftsprüferleistungen von geschätzt rund 15 Millionen Euro und dem Wegfall von Personalkosten in Höhe von rund 400 000 Euro.

Die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters in § 87 WpHG entlastet die Unternehmen in Höhe von 2,1 Millionen Euro.

Im Hinblick auf die Implementierung des Listing Act ergibt sich ein negativer Saldo in Höhe von rund 15,5 Millionen Euro. Die Implementierung des MiFiR Review bedingt im Saldo entfallenden Erfüllungsaufwand von 2,4 Millionen Euro pro Jahr.

Änderungen des KWG

Die Anhebung der Millionenkreditmeldegrenze wird voraussichtlich zu einer Entlastung bei personalintensiven Prozessen führen. Auf Basis der laufenden Betriebsaufwände könnte dies - einer ersten groben Schätzung nach - zu jährlichen Entlastungen für das Finanzgewerbe von bis zu 3,75 Millionen Euro führen.

Weitere Änderungen im Finanzmarktaufsichtsrecht

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund einer nationalen Regelung zum Vermögensanlageinformationsblatt jährlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16 500 Euro. Die Abschaffung verschiedener versicherungsaufsichtsrechtlicher Vorgaben führt hingegen zu einer jährlichen Entlastung von 126 000 Euro. Die Abschaffung der Kryptowertpapierliste im eWpG entlastet die Unternehmen von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,6 Millionen Euro. Die Implementierung der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen führt hingegen zu jährlichem Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Diesbezüglich erfolgen Entlastungen von geschätzt 19,25 Millionen Euro, die im Gesamt-Erfüllungsaufwand jeweils mit dargelegt sind.

Im Hinblick auf die Implementierung des Listing Act ergibt sich ein negativer Saldo in Höhe von rund 15,5 Millionen Euro. Diese Summe resultiert aus der Differenz der jährlich entfallenen Informationspflichten in Höhe von 21,18 Millionen Euro (Personalkosten 1,2 Millionen Euro und Sachkosten 20 Millionen Euro) und der anfallenden Informationspflichten in Höhe von 5,7 Millionen Euro.

Die Implementierung des MiFiR Review bedingt im Saldo entfallenden jährlichen Erfüllungsaufwand von 48 000 Euro pro Jahr durch die Änderung in § 2 Absatz 8 WpHG sowie einmaligen Erfüllungsaufwand von 228,82 Euro durch die Änderung in § 57 Absatz 2. Die Implementierung der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen führt hingegen zu neuen Informationspflichten von rund 1 Million Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand durch EU-Vorgaben des Listing Act beläuft sich auf rund 290 000 Euro.

Regelmäßiger Erfüllungsaufwand

Insgesamt ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 1 Million Euro.

Durch die Vereinfachung des Verfahrens für grenzüberschreitende Dienstleistungen in Artikel 42 Nummer 2 und 5 reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung um rund 37 000 Euro. Dieser resultiert aus dem Wegfall der Prüfung der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des ausländischen Wertpapierinstituts in geschätzt 400 Fällen (durchschnittliche Anzahl von Notifikationen). Ausgegangen wird von einer entfallenen Bearbeitungszeit von zwei Stunden je Fall bei einer mittleren Komplexität (gD) entsprechend der Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, mit einem Tarif pro Stunde à 46,50 Euro.

Durch die Änderungen in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG beim Abschluss außerbörslicher Derivategeschäfte (Artikel 6 Nummer 7) reduziert sich für die Verwaltung auf Bundesebene der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 12 000 Euro.

Aufgrund nationaler Regelungen im VermAnlG entsteht der Bundesverwaltung jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 6 200 Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung. Die Abschaffung verschiedener versicherungsaufsichtsrechtlicher Vorgaben führt hingegen zu einer jährlichen Entlastung von 80 000 Euro.

Durch EU-Vorgaben des Listing Act entsteht jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 5 400 Euro, durch die der Verordnung über Echtzeitüberweisungen von 550 000 Euro.

Die Anhebung der Millionenkreditmeldegrenze wird voraussichtlich zu einer Entlastung bei personalintensiven Prozessen führen. Auf Basis der laufenden Betriebsaufwände könnte dies - einer ersten groben Schätzung nach - zu jährlichen Entlastungen für die Deutsche Bundesbank von bis zu 1 Million Euro führen.

Die Änderung in § 6b Absatz 10 EStG führt zu keinem (negativen wie positiven) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von Bund und Ländern, da lediglich die Wertgrenze einer bestehenden Regelung angehoben wird.

Änderungen im InvStG:

Die Klarstellung in § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG, dass eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen nicht schädlich für den Status als Investmentfonds ist, führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von ca. 8,66 Tsd. €, da der Nachweis und somit auch die Prüfung der Investmentfonds-Eigenschaft tendenziell um durchschnittlich 5 Minuten vereinfacht wird.

Durch die Änderung des § 10 InvStG sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b, die aus einer gewerblichen Tätigkeit stammen, von der Steuerbefreiung ausgenommen. Für diese gewerblichen Einkünfte ist zukünftig eine jährliche KSt-Erklärung abzugeben. Bei maximal 390 in Frage kommenden steuerbefreiten Investmentfonds wird eine Fallzahl von 50 betroffenen Fonds geschätzt. Die Bearbeitungszeit dieser KSt- und GewSt-Erklärungen beträgt insgesamt 150 Min. und erhöht den jährlichen personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern um insgesamt ca. 5 Tsd. €. Durch die Änderungen in §26 InvStG ist mit keinen messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands zu rechnen, da sich an den Arbeits- und Prüfabläufen im Finanzamt keine Änderungen ergeben.

Durch § 33 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG kann sich der Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien. D. h. diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt werden und im Veranlagungsverfahren versteuert werden. Hier wird bei geschätzt 100 Spezial-Investmentfonds, einer Bearbeitungszeit von 150 min. insgesamt eine Erhöhung des jährlichen personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern von ca. 10 Tsd. € erwartet.

In allen Fällen wird eine Arbeitserledigung zu 40 % durch den mD und zu 60 % vom gD zugrunde gelegt, sodass sich ein durchschnittlicher Personalkostensatz von 39,82 € je Stunde bzw. 0,66 € je Minute ergibt.

lfd. Nr.	Paragra	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG	Klarstellung / Regelung, dass aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen nicht schädlich für Status als Investmentfonds	Land	2610		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	-5		-8,66		-8,66
2c	§ 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG NEU	Satz 4 NEU: Ausschluss der Abgeltungswirkung für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte	Land	10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	5		0,03		0,03
3	§ 7 Absatz 2 Satz 2 InvStG NEU	Satz 2: Ausschluss der Abgeltungswirkung für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte	Land	10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	5		0,03		0,03

4	§ 8 InvStG	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in Absatz 1: Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte • Absatz 2 Satz 2 NEU: Klarstellung, dass Steuerbefreiung auch für Absatz 2 Satz 1 InvStG genannten Anlegergruppen auf die sonstigen inländischen Einkünfte greift, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Gleichzeitig werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen 	Land	10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	-20		-0,13		-0,13
5	§ 10 InvStG	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in Absatz 1: Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte • Absatz 2 Satz 2 NEU: Klarstellung, dass Steuerbefreiung auch auf die sonstigen inländischen Einkünfte Anwendung findet, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Andererseits werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. 		50		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	150		4,98		4,98

6	§ 15 InvStG	Absatz 2 Satz 2: Gewerbesteuerfreiheit für bestimmte Einkünfte aus Beteiligungen eines Investmentfonds (ÖPP-Projektgesellschaften; EE-Gesellschaften und Infrastrukturprojektgesellschaften)		50		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	38,82	-26		-0,84		-0,84
7	§ 30 Absatz 5 InvStG	Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte		10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	150		1,00		1,00
8	§ 33 Absatz 4 Satz 2 InvStG	Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte		100		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	150		9,96		9,96

...

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht erkennbar. Vielmehr dienen die Änderungen dazu, Finanzierungsaufwand und Bürokratiekosten für die Unternehmen zu reduzieren, was sich auch positiv auf das allgemeine Preisniveau und damit letztlich das Verbraucherpreisniveau auswirken wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die durch das Gesetz ausgeführte Verordnung (EU) 2024/XXXX [Listing Act] dient auch dem Anlegerschutz und daher sollen den Verbrauchern in standardisierter Weise belastbare Informationen über die angebotenen Wertpapiere verfügbar gemacht werden.

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Gesetzentwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Inhalte des Gesetzes haben zudem keine Auswirkung auf den demografischen Wandel oder Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen ist nicht vorgesehen, da insbesondere die europarechtlichen Vorgaben unbefristet gelten. Es handelt sich um rechtliche Regelungen die zur Umsetzung bzw. Begleitung von EU Recht zwingend erforderlich sind. Im Übrigen dienen die Regelungen zur Entlastung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Einer Evaluierung des Gesetzes bedarf es nicht, da keine Regelungen mit einem Erfüllungsaufwand oberhalb der maßgeblichen Schwelle enthalten sind. Auch darüber hinaus erscheint eine Evaluierung aufgrund des entlastenden Charakters des Entwurfs nicht sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Durch die Einfügung der neuen Nummer 8 in § 1 wird der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens auf den Fall der Bestimmung der Höhe der Gegenleistung in Fällen eines sogenannten Delistings erstreckt.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Infolge der Änderung des § 1 wird auch die Regelung zur Antragsberechtigung für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Nummer 3

(§ 4)

Die Regelung zu Antragsfrist und Antragsbegründung wird ebenfalls für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Nummer 4

(§ 5)

Die Regelung zum Antragsgegner wird ebenfalls für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Nummer 5

(§ 14)

Die Regelung zur Bekanntmachung der Entscheidung wird ebenfalls für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die Änderungen dienen der Anpassung des Handelsgesetzbuchs (HGB) an die europäischen Vorgaben zum ESAP, sofern diese zum 10. Juli 2026 in Kraft treten.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Änderungen im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 9d)

Der neu geschaffene § 9d HGB schafft die Voraussetzungen, damit das Unternehmensregister die Funktion als ESAP-Sammelstelle wahrnehmen kann. Die Vorschrift wird durch die Artikel 6 und 7 dieses Gesetzes entsprechend des sukzessiven Aufbaus von ESAP erweitert.

Durch Absatz 1 wird der das Unternehmensregister führenden Stelle die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle zugewiesen. Die daraus folgenden Pflichten ergeben sich insbesondere aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle wird zunächst nur für verschiedene Informationen nach der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) wahrgenommen. Dies sind verschiedene kapitalmarktbezogene Informationen nach dem WpHG und die Jahresberichte der Inlandsemittenten, die nach § 325 Absatz 1 HGB offengelegt werden. Die darauf bezogenen Übermittlungspflichten der Emittenten sind im Kontext der jeweiligen Offenlegungs- bzw. Veröffentlichungspflichten geregelt.

Durch Absatz 2 wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um insbesondere Formvorgaben in Bezug auf die Informationsübermittlung im Ordnungswege festlegen zu können. Dadurch sollen auch die umfangreichen europäischen Format- und Metadatenvorgaben umgesetzt werden, soweit die das Unternehmensregister führende Stelle die Sammelstelle ist.

Zu Nummer 3

(§ 325)

Die Änderungen in § 325 Absatz 1 HGB dienen der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie. Inlandsemittenten übermitteln ihre Unterlagen dem Unternehmensregister damit aufgrund von zwei Veröffentlichungszwecken: zur Einstellung in das Unternehmensregister, aber auch zur Verbreitung über ESAP. Diese Pflicht betrifft nur diejenigen Inlandsemittenten im Sinne von § 2 Absatz 14 WpHG, die nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung ihrer Jahresberichte verpflichtet sind. Die übrigen Inlandsemittenten werden nach § 114 WpHG zur Offenlegung und zur Verbreitung über ESAP verpflichtet.

Sammelstelle ist die das Unternehmensregister führende Stelle, um keinen neuen Meldeweg einführen zu müssen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 4

(§ 335)

Die Ergänzung in § 335 HGB gewährleistet, dass der BaFin die für die Meldungen an ESAP erforderlichen Informationen, einschließlich geforderter Metadaten, unter Beachtung der ESAP-Formatanforderungen vom Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Dadurch kann die BaFin die in Bezug auf Umsetzungsvorschriften der Transparenzrichtlinie verhängten Ordnungsgelder nach § 124 WpHG bekannt machen und formgerecht an ESMA weiterleiten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Dieser Artikel dient der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Einrichtung des ESAP, sofern diese zum 10. Januar 2028 in Kraft treten.

Zu Nummer 1

(§ 9d)

Der durch Artikel 2 neu geschaffene § 9d HGB wird um weitere Zuständigkeiten in Bezug auf § 341w HGB und in Bezug auf verschiedenen EU-Verordnungen erweitert. Insoweit werden Mitgliedstaatenwahlrechte aus diesen Verordnungen zugunsten einer Zuständigkeit des Unternehmensregisters ausgeübt.

Zu Nummer 2 bis Nummer 5

(§§ 325, 340I, 341I)

Die Änderungen setzen sowohl die geänderte Transparenzrichtlinie wie auch die geänderte Bilanzrichtlinie um, damit die dort vorgesehenen Unterlagen auf ESAP veröffentlicht werden können. Durch die neu gefasste Formulierung soll der Personenkreis nach Artikel 19a, 29a und 40a der Bilanzrichtlinie erfasst werden.

Zu Nummer 6

(§ 341w)

Die Änderung setzt Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU um. Dazu gelten per Verweis die Regelungen des § 329a HGB, soweit sie in

der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die Änderungen dienen der Anpassung des HGB an die europäischen Vorgaben zum ESAP, sofern diese zum 10. Januar 2030 in Kraft treten.

Zu Nummer 1

(§ 37)

Zu Buchstabe a

Der Zuständigkeitskatalog in § 9d HGB wird erneut erweitert. Hier betrifft es WpHG-Normen und die Verordnung (EU) 537/2014.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Durch Absatz 2 wird eine besondere Zuständigkeit in Bezug auf freiwillige Informationen geschaffen. Die das Unternehmensregister führende Stelle ist damit Sammelstelle für alle Informationen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859.

Das Recht zur Übermittlung freiwilliger Informationen und das darauf bezogene Verfahren ergibt sich unmittelbar aus Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Zu Nummer 2

(§ 335)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Artikel 51a (1) MiFID sieht vor, dass der Kurswert von Aktien mindestens 1 000 000 Euro beträgt. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen. Entsprechend ist die bisherige Ausnahme für den Fall, dass die Geschäftsführung davon überzeugt ist, dass sich für die zulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird, zu streichen.

Zu Nummer 2

(§ 3)

§ 3 ging in seiner bisherigen Fassung auf Artikel 44 der Richtlinie 2001/34/EG zurück. Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/[...] hebt Richtlinie 2001/34/EG auf, die Regelung in Artikel 44 der Richtlinie 2001/34/EG entfällt dadurch, so dass auch § 3 ersatzlos gestrichen werden kann.

Zu Nummer 3

(§ 9)

Artikel 51a (4) MiFID sieht vor, dass der Mindeststreubesitz zum Zeitpunkt der Zulassung 10 Prozent des gezeichneten Kapitals betragen muss. Nach Artikel 51a (6) MiFID hat die Prüfung des Streubesitzes bei Aktien, die mit bereits zugelassenen Aktien fungibel sind, sich auf alle Aktien zu beziehen. Artikel 51a (5) MiFID sieht vor, dass die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 51 (4) MiFID die Zulassung an eine ausreichende Streuung im Zeitpunkt der Zulassung knüpfen können.

Die Neufassung von § 9 Absatz 1 ersetzt die bisherige Regelvermutung einer ausreichenden Streuung durch die verbindliche Vorgabe des Streubesitzanteils. Darüber hinaus werden die bislang sowohl in § 9 Absatz 1 als auch in § 9 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen von dem Mindeststreubesitz nun einheitlich in § 9 Absatz 2 geregelt und entsprechend der Vorgaben von Artikel 51 (5) MiFID vereinfacht.

Zu Nummer 4

(§ 51)

Mit der Änderung wird die Transparenz über die Handelszulassung von Wertpapieren reformiert. Die bisherige Veröffentlichung im Bundesanzeiger auf Kosten des Antragstellers wird durch die Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung auf der Internetseite der Börse oder des Börsenträgers ersetzt.

Bereits heute veröffentlichen Börsen die Zulassungsentscheidungen unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe auch auf ihren Internetseiten. Auch die Emittenten veröffentlichen meist selbst entsprechende Mitteilungen. Schließlich werden entsprechende Entscheidungen auch über die gängigen Börsenticker im Markt gestreut. Das Informationsinteresse des Kapitalmarkts wird somit schnell und unmittelbar durch die Informationsträger bedient. Demgegenüber wird die Zulassungsentscheidung im Bundesanzeiger meist erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem die Zulassungsentscheidung dem Kapitalmarkt längst bekannt ist.

Hinzu kommt, dass anders als die Entscheidung der Börsengeschäftsführung über die Zulassung, beispielsweise die Entscheidung über den Widerruf der Börsenzulassung bzw. die Einstellung oder Aussetzung des Handels nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Diese Entscheidungen werden ausschließlich auf den Internetseiten der Börsen veröffentlicht. Die im Bundesanzeiger vorgehaltenen Informationen können somit sogar einen irreführenden Eindruck erwecken, da sie zwar über die Zulassung nicht aber über den Widerruf derselben informieren. Auch über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere wird nicht durch eine Publikation im Bundesanzeiger informiert. Allein durch die Einsichtnahme in den Bundesanzeiger wird somit nicht ersichtlich, ob zugelassene Wertpapiere gehandelt werden können.

Da aus Transparenzgründen die Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Bundesanzeiger nicht länger erforderlich ist und zudem Kosten für die Emittenten verursacht, wird darauf künftig verzichtet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 1)

Das Vollzitat der MiFIR wird um die letzte Änderungsverordnung ergänzt.

Zu Nummer 3

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 2 Absatz 8 beruhen auf den Änderungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 MiFID sowie auf Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/790 und dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben. Der Anwendungsbereich der Vorschriften der Tätigkeit der systematischen Internalisierung wird nicht länger an einer aufwändigen quantitativen Berechnung ausgerichtet, sondern unterliegt einer rein qualitativen Bewertung. Einer Wertpapierfirma soll es weiterhin sowohl im Eigen- als auch Nichteigenkapitalbereich möglich sein, sich freiwillig den Anforderungen an systematische Internalisierer zu unterwerfen.

Zu Buchstabe b

In § 2 Absatz 21 wird die Änderung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 19 MiFID umgesetzt. Der Begriff des multilateralen Systems wird in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 MiFIR legaldefiniert.

Zu Buchstabe c

Der Begriff der benannten veröffentlichenden Einrichtung wird in Artikel 2 Nummer 16a MiFIR legaldefiniert. Der Begriff wird in das WpHG neu aufgenommen, da das Gesetz an den Begriff nachfolgend anknüpft (siehe z.B. § 22 Absatz 1 Satz 2 WpHG-neu).

Zu Nummer 4

(§ 3)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe b WpHG werden die Änderungen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii MiFID umgesetzt. Der bisherige Begriff der nichtfinanziellen Stelle wird im WpHG beibehalten. Der Begriff nimmt Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1302 enthaltene Definition

Zu Nummer 5

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Allgemeine Befugnisse zur Sachverhaltsaufklärung im Sinne von Ersuchen nach Auskunft, und Vorlage von Unterlagen oder Kopien sowie Ladung und Befragungen stehen der BaFin zur Überwachung der Vorgaben des WpHG und aller europäischen Verordnungen zu, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund erfolgt in § 6 Absatz 3 Satz 1 die Aufnahme eines Verweises auf die Auflistung der entsprechenden europäischen Rechtstexte in § 1 Absatz 1 Nummer 8. Von einer

expliziten Aufzählung der einzelnen EU-Verordnungen in § 6 Absatz 3 wird vor diesem Hintergrund und im Sinne der Rechtsklarheit Abstand genommen.

Zu Buchstabe b

Die BaFin wird als zentrale zuständige Behörde für die Entgegennahme von Ersuchen auf Gewährung des Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung benannt.

Zu Nummer 6

(§ 22)

Die Pflicht zur Übermittlung von Referenzdaten für Finanzinstrumente unter Artikel 27 Absatz 1 MiFIR betrifft zukünftig auch benannte veröffentlichende Einrichtungen. Auch für die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung soll die BaFin zuständig sein, um einen Gleichlauf der Überwachung dieser Meldepflicht von Handelsplätzen und benannten veröffentlichenden Einrichtungen sicherzustellen.

Zu Nummer 7

(§ 32)

Die Regelung sieht vor, dass Unternehmen oberhalb eines bestimmten Bruttonominalvolumens oder einer bestimmten Anzahl an außerbörslich getätigten Derivategeschäften durch einen Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung erstellen lassen müssen, dass sie EMIR-Anforderungen einhalten. Die BaFin hat festgestellt, dass die bislang vorgesehenen Schwellenwerte dazu führen, dass eine Vielzahl kleinerer Unternehmen von dieser Verpflichtung erfasst wird. Dabei handelt es sich oftmals um exportorientierte Unternehmen, die z.B. Währungsrisiken absichern wollen oder um Unternehmen, die auf den Einkauf bestimmter Rohstoffe angewiesen sind. Gerade bei diesen kleineren Unternehmen steht der durch die Überschreitung der Schwellenwerte verursachte Aufwand eine Bescheinigung der Einhaltung der EMIR-Anforderungen durch einen Wirtschaftsprüfer erstellen zu lassen, in keinem Verhältnis zu den aus den Derivatepositionen des Unternehmens herrührenden Risiken für die Finanzstabilität. Daher werden die Schwellenwerte sowohl hinsichtlich des maßgeblichen Bruttonominalvolumens als auch hinsichtlich der Anzahl an außerbörslich getätigten Derivategeschäfte maßvoll erhöht. Darüber hinaus werden die beiden Kriterien miteinander verknüpft, da insbesondere operationelle Risiken bei wenigen Geschäften geringer sind als bei einer Vielzahl von Geschäften, die alle gleichzeitig im Blick behalten werden müssen.

Zu Nummer 8

(§ 54)

Der neue Artikel 57 Absatz 8 MiFID sieht die Pflicht zur Einrichtung von Positionsmanagementkontrollen nicht mehr nur für Handelsplatzbetreiber vor, die den Handel mit Warenderivaten anbieten, sondern auch für Handelsplatzbetreiber, die den Handel mit Derivaten auf Emissionszertifikate anbieten.

Darüber hinaus wird die Definition von Positionsmanagementkontrollen an die bereits im August 2022 in Kraft getretene Delegierte Verordnung (EU) 2022/1299 angepasst, welche die technischen Regulierungsstandards zur näheren Ausgestaltung der Pflichten der Handelsplätze festlegt. Danach dienen Positionsmanagementkontrollen nicht mehr nur der Überwachung der Einhaltung von Positionslimits, sondern auch der Verhinderung von ungeordnetem Handel und der Förderung geordneter Preisbildungsverfahren.

Zu Nummer 9

(§ 57)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Artikels 58 Absatz 1 MiFID sieht vor, dass künftig die wöchentlichen Berichte der aggregierten Positionen bestimmter Marktteilnehmer in gesonderter Form jeweils einmal ohne Optionspositionen und einmal mit Optionspositionen erstellt werden. Darüber hinaus entfällt die bisherige Pflicht zur Meldung von nicht-derivativen Positionen in Emissionszertifikaten, da vorliegend lediglich Derivatepositionen gemeldet werden sollen.

Die Handelsplätze, an denen Warenderivate gelistet sind, haben der BaFin und ESMA einmal in der Woche eine Zusammenfassung der Entwicklung der Anzahl der offenen Positionen in anonymisierter Form zu übersenden, aufgeschlüsselt nach Art des Warenderivats und Kategorie der Positionshalter. ESMA veröffentlicht diese Berichte dann zentral.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Pflicht für Handelsplatzbetreiber zur Meldung von nicht-derivativen Positionen in Emissionszertifikaten entfällt, da vorliegend lediglich Derivatepositionen gemeldet werden sollen.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Pflicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Meldung von nicht-derivativen Positionen in Emissionszertifikaten entfällt, da vorliegend lediglich Derivatepositionen gemeldet werden sollen. Darüber hinaus entfällt auch die bisherige Pflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen von Positionen in Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, da diese Positionen bereits von den Handelsplätzen gemeldet werden.

Zu Nummer 10

(§ 72)

Die Änderungen in § 72 Absatz 1 WpHG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 31 Absatz 1 MiFID.

Zu Nummer 11

(§ 82)

Zu Buchstabe a

Die Aufzählung der im Zusammenhang mit der Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Kundenaufträgen im Übrigen zu beachtenden Vorschriften in Absatz 8 wird um das in Artikel 39a MiFIR eingeführte Verbot der Annahme des sogenannten Payment for Order Flow ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 9 und 10 werden aufgrund der nach Artikel 27 Absatz 3 und 6 MiFID entfallenden Berichtspflichten gestrichen.

Zu Buchstabe c

In Absatz 13 wird neben den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen auf die ergänzenden Bestimmungen des künftigen technischen Regulierungsstandards nach Artikel 27 Absatz 10 MiFID für die Bestimmung von Kriterien, die bei der Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung zu berücksichtigen sind, verwiesen.

Zu Nummer 12

(§ 87)

In den Absätzen 1, 4 und 5 werden die Verpflichtungen zur Anzeige der Anlageberater, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten sowie zur Anzeige von Beschwerden zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister aufgehoben.

In Absatz 6 werden Anpassungen, die sich aus dem Wegfall des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters ergeben, vorgenommen. Ferner wird in Absatz 6 Satz 2 klargestellt, dass es sich bei Unternehmen um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt.

Verwarnungen und Tätigkeitsuntersagungen können zukünftig nicht nur auf Verstöße gegen den 11. Abschnitt des WpHG, sondern auch auf Verstöße gegen die in § 6 Absatz 6 Nummer 1 bis 4 und 6 WpHG genannten Vorschriften gestützt werden, die über Nummer 3 auch den 11. Abschnitt des WpHG mit umfassen. Dadurch können bspw. auch Verstöße gegen die Marktmissbrauchsverordnung als Grundlage für eine Verwarnung oder Tätigkeitsuntersagung dienen.

In den Absätzen 7 und 9 wird die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters als interne Datenbank der BaFin nachvollzogen, wobei Absatz 7 nicht neu belegt wird.

In Absatz 8 wird eine Folgeanpassung vorgenommen aufgrund der Aufhebung von Absatz 7.

Zu Nummer 13

(§ 88)

Artikel 39a MiFIR beinhaltet das von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachtende Verbot der Annahme des sogenannten Payment for Order Flow und soll deshalb in die Prüfungskataloge der Sonder- und Regelprüfung nach §§ 88 und 89 WpHG aufgenommen werden.

Zu Nummer 14

(§ 90)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87.

Zu Nummer 15

(§ 91)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87.

Zu Nummer 16

(§ 96)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87.

Zu Nummer 17

(Abschnitt 15)

Mit der ersatzlosen Streichung des Abschnitts 15 (§§ 102 bis 105) WpHG wird Marktteilnehmern mit Sitz in Inland der Zugang zu Drittstaatenhandelsplätzen und damit der Zugang zu Handelsliquidität außerhalb der EU erleichtert. Die Regelungen dieses Abschnitts zielten vor allem darauf ab, das Aufstellen von Handelsbildschirmen durch Handelsplätze mit Sitz außerhalb der EU einer Erlaubnispflicht im Inland zu unterwerfen. Eine solche Erlaubnispflicht ist angesichts der heute bestehenden vielfältigen Handelsmöglichkeiten für inländische Marktteilnehmer in Drittstaaten jedoch nicht mehr angemessen. Die Erlaubnispflicht ist weder durch europäische Vorgaben geboten noch zur Gewährleistung der Marktintegrität in Drittstaaten erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Nummer 18

(§ 120)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Vollzitat der MiFIR im Ordnungswidrigkeitenrecht wird um die letzte Änderungsverordnung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aufgrund des Wegfalls des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters wird die korrespondierende Bußgeldnorm in Absatz 8 Nummer 135 aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 120 Absatz 9 WpHG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die durch die Überarbeitung der MiFIR geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b MiFID.

Zu Nummer 19

(§ 141)

In § 141 Absatz 3 Satz 1 wird der Zeitraum begrenzt, innerhalb dessen die nach § 342b Absatz 1 des HGB in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung der BaFin Einsicht in die bei ihr vorhandenen Unterlagen zu Prüfungen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sind, gewähren muss. Der Zeitraum orientiert sich an § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich jeweils um Anpassungen der Inhaltsübersicht als Folgeänderungen zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Absatz 2a erfolgt entsprechend den Änderungen in § 18 WpPG auch hier eine Anpassung und Vereinheitlichung des Wortlauts der Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausübung der dort genannten Befugnisse. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 2e setzt Artikel 69 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben w und x der Richtlinie 2014/65/EU um. Eine Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe v nach dem die BaFin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können soll, um zu überprüfen, ob Wertpapierfirmen organisatorische Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die emittentengesponserten Analysen, die sie erstellen oder verbreiten, im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentengesponserte Analysen erstellt werden, ist vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Befugnisse des § 6 Absätze 2 und 3 sowie Absätze 10 fortfolgende WpHG nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Nach Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für bestimmte Finanzinstrumente die laufende Übermittlung von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von Handelsplätzen verlangen. Die Übermittlung der Aufzeichnungen obliegt der BaFin. Damit die BaFin die Aufzeichnungen auch von Handelsplätzen verlangen kann, für die sie nicht die zuständige Behörde im Sinn von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist, benötigt sie die explizite Befugnis, die Übermittlung auch gegenüber den Trägern von Börsen im Sinne des BörsG anzuordnen.

Um hinsichtlich der technischen Ausgestaltung des Austauschmechanismus offen zu bleiben, muss die BaFin befugt sein, die Übermittlung der Aufzeichnungen nicht nur an sich, sondern auch an die ESMA oder die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verlangen.

Die Befugnis ist beschränkt auf die Zwecke von Artikel 25a Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die übrige Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Zu Nummer 3

(§ 10)

Die Zuständigkeit der BaFin die Verordnung (EU) 2016/1011 ergibt sich bereits durch die Festlegung der BaFin als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 durch das 2. FiMaNoG. Lediglich klarstellend wird ergänzt, dass die BaFin damit auch zuständige Behörde im Sinne des Artikels 23b Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist.

Zu Nummer 4

(§ 63a)

§ 63a Absatz 1 setzt Artikel 24 Absatz 3a der Richtlinie 2014/65/EU um. Im unmittelbaren Zusammenhang von Artikel 24 Absatz 3a bis 3e der Richtlinie 2014/65/EU wird der Begriff „research“ nicht legaldefiniert. Erwägungsgrund 2 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/... verweist zu Analysen insbesondere auf die Regelungen zum Unbundling in (Artikel 13) der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593, die Deutschland in § 70 Absätze 2, 3, 6 und 6a umgesetzt hat. Erwägungsgrund 5 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/... folgt den Ausführungen zum Rebundling und greift dann die Verhaltens- und Informationspflichten zu emittentengesponserten Analysen auf. Zur begrifflichen Klarheit und gegebenenfalls Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen wie Anlage- und Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Definition von Finanzanalysen („investment research“) in Artikel 36 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 wird auf die Definition in § 70 Absatz 6a Satz 2 verwiesen, die ihrerseits Erwägungsgrund 28 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 umsetzt.

§ 63a Absatz 2 setzt Artikel 24 Absätze 3b und 3e der Richtlinie 2014/65/EU um.

§ 63a Absatz 3 setzt Artikel 24 Absatz 3c Unterabsatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Unterabsätze 1 bis 6 enthalten die Ermächtigungsnorm der Kommission, den EU-Verhaltenskodex als technischen Regulierungsstandard zu erlassen, sowie die Evaluierungspflicht der ESMA hinsichtlich des EU-Verhaltenskodexes.

Zu Nummer 5

(§ 65a)

Die Streichung von § 65a ist eine Folgeänderung zum Wegfall von § 6 WpPG.

Zu Nummer 6

(§ 70)

Die Änderung in § 70 die Änderung in Artikel 24 Absatz 9a der Richtlinie 2014/65/EU um. Der einleitende Absatz in Artikel 24 Absatz 9a wurde dabei lediglich redaktionell geändert, so dass nur die Voraussetzungen anzupassen sind. Eine Umsetzung des Artikels 24 Absatz 9a Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU ist nicht erforderlich, weil insoweit lediglich die bereits vorhandene Vorgabe aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 auf Level 1 gehoben wurde, und weil die Vorgaben bereits in § 70 Absatz 2 Satz 2 umgesetzt wurden.

Artikel 24 Absatz 9a Unterabsatz 5 wurde in einem separaten Absatz umgesetzt. Analyse-dienstleistungen unabhängiger Analyseanbieter stellen keine Zuwendungen dar.

Zu Nummer 7

(§ 74)

Betreiber von multilateralen Handelssystemen dürfen nach Artikel 3 (4) MehrstimmrechtsRL die Zulassung zum Handel nicht mit der Begründung verweigern, dass die Gesellschaft eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur eingeführt hat. Entsprechend ist § 74 WpHG um ein solches Diskriminierungsverbot zu ergänzen.

Zu Nummer 8

(§ 76)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Artikel 33 (1) MiFID können nun auch Segmente von MTF als SME-Wachstumsmärkte zugelassen werden. Entsprechend ist § 48a Absatz 1 BörsG um diese Möglichkeit zu erweitern.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd

Die Änderung entspricht der Regelung in § 48a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des BörsG.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 33 (3a) MiFID müssen Segmente von MTF, wenn diese als KMU-Wachstumsmarkt registriert werden sollen, zusätzliche Anforderungen erfüllen.

Zu Buchstabe c

Sollte der KMU-Wachstumsmarkt ein Segment eines MTF sein, so ist die Registrierung auch dann aufzuheben, wenn die zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 33 (3a) MiFID nicht mehr erfüllt sind. § 48a Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d

Mit Artikel 33 (7) MiFID unterliegt nicht mehr nur das Mehrfachlisting von Emittenten an anderen KMU-Wachstumsmärkten dem Zustimmungsvorbehalt des Emittenten, sondern auch das Mehrfachlisting an anderen Handelsplätzen. Die Emittenten sind über die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen zu unterrichten.

Zu Nummer 9

(§ 76a)

Aus Anlegerschutzgründen sieht Artikel 5 MehrstimmrechtsRL eine Reihe von Transparenzvorschriften vor. Betreiber von multilateralen Handelssystemen müssen sicherstellen, dass Emittenten mit Mehrstimmrechtsaktienstrukturen, die in dem jeweiligen multilateralen Handelssystem gehandelt werden, diesen Transparenzpflichten nachkommen.

Die zusätzlichen Angaben sind jeweils in Dokumenten vorzunehmen, deren Pflicht zur Veröffentlichung sich bereits aus anderen Rechtsvorschriften oder den jeweiligen Regeln der multilateralen Handelssysteme ergeben, eine eigenständige Pflicht zur Veröffentlichung von Dokumenten konstituiert § 76a WpHG nicht.

Zu Nummer 10

(§ 120)

Zu Buchstabe a

Mit Streichung von § 65a ist auch die entsprechende Sanktionierung einer Verletzung der Pflichten aus § 65a zu streichen.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um Anpassungen von § 120 WpHG zur Implementierung der geänderten Sanktionsregelungen zur Marktmissbrauchsverordnung.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Änderungen dienen der Anpassung des WpHG an diejenigen europäischen Vorgaben zum ESAP, die zum 10. Juli 2026 in Kraft treten sollen.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Durch die Änderung wird Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Die Information über den Herkunftsstaat bzw. die Wahl des Herkunftsstaats wird an das Unternehmensregister damit aus zwei Gründen übermittelt: neben der nationalen Veröffentlichung im Unternehmensregister wird auch die Verbreitung über ESAP ermöglicht. So soll den betroffenen Emittenten Mehraufwand erspart werden. Das Unternehmensregister nimmt damit seine nach Artikel 23a Absatz 3 der geänderten Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) vorgesehene Funktion als ESAP-Sammelstelle wahr.

Es entspricht dem allgemeinen Verständnis der geltenden Rechtslage, dass der Emittent die Information dem Unternehmensregister zeitgleich mit der Veröffentlichung zu übermitteln hat. Diese Auslegung wird nunmehr auch aus Gründen der Richtlinienkonformität zwingend sein.

Zu Nummer 3

(§ 24a)

Die neue Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 4 der durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 geänderten Transparenzrichtlinie. Die BaFin nimmt mit der Übermittlung ihrer Sanktionsentscheidungen Aufgaben als ESAP-Sammelstelle wahr. Diese Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die Format- und Übermittlungsvorgaben in Absatz 2 bilden unionsrechtliche Vorgaben ab (Artikel 23a Absatz 4 Unterabsatz 2 der geänderten Transparenzrichtlinie).

Zu Nummer 4 bis Nummer 6

(§§ 40, 41 und 46)

Die Änderungen in §§ 40, 41, 46 WpHG setzen Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie um. Dadurch dass der bestehende Übermittlungsweg an das Unternehmensregister auch für ESAP-Zwecke genutzt wird, soll den Emittenten auch hier Mehraufwand erspart werden.

Die Übermittlung an das Unternehmensregister hat im Einklang mit den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung zu erfolgen. Bei einer Veröffentlichung über Medien, wie sie nach der WpAV gefordert wird, hat der Emittent den Veröffentlichungszeitpunkt

aber nicht gänzlich selbst in der Hand. Insoweit soll es daher ausreichend sein, wenn die auf die Veröffentlichung gerichtete Handlung, die der Emittent vornimmt, zeitgleich mit der Übermittlung an das Unternehmensregister erfolgt.

Zu Nummer 7

(§ 49)

Die Änderungen in § 49 WpHG dienen der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie. Der Emittent wird entsprechend der europäischen Vorgaben zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in ESAP verpflichtet. In der praktischen Umsetzung soll dabei der Bundesanzeiger die Informationen unmittelbar an das Unternehmensregister als ESAP-Sammelstelle weiterleiten, so dass den Emittenten nur eine einmalige Übermittlungspflicht trifft, die beide Zwecke erfüllt. Vor diesem Hintergrund bedarf das Gleichzeitigkeitserfordernis hier – anders als bei §§ 40, 41, 46, 50, 51 WpHG – keiner Regelung.

Zu Nummer 8

(§§ 50 und 51)

Die Änderungen in §§ 50, 51 WpHG setzen ebenfalls Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie um. Dazu wird auch hier der bisherige Meldezeitpunkt auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt und der bestehende Übermittlungsweg an das Unternehmensregister auch für ESAP-Zwecke genutzt (vgl. Begründung zu Nummern 4-6).

Zu Nummer 9 bis Nummer 11

(§§ 114, 115, 116)

Auch diese Änderungen setzen Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie um. Die jeweiligen Dokumente sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet an das Unternehmensregister zu übermitteln. Auch hier dient diese Übermittlung zukünftig sowohl der nationalen Veröffentlichung wie auch der europäischen Verbreitung der Dokumente über ESAP. Über den Verweis in § 117 WpHG sind auch die Jahresfinanzberichte und Halbjahresfinanzberichte von Mutterunternehmen bzw. Konzernen erfasst.

Zu Nummer 12

(§ 124)

Der neu eingefügte § 124 Absatz 5 WpHG dient der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. § 124 WpHG betrifft die Bekanntmachung von eigenen Sanktionsentscheidungen der BaFin ohne vorausgehende Meldungen von Unternehmen. Es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 24b Absatz 4 WpHG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind, aufgenommen. Damit sind die Sanktionsentscheidungen von der BaFin gleichzeitig mit der Bekanntmachung mit den in § 24b Absatz 4 genannten Anforderungen unmittelbar an ESAP zu melden.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

(§§ 24b und 125)

Der neu eingefügte § 125 Absatz 5a WpHG dient der Anpassung an die europäischen Vorgaben zum ESAP. § 125 WpHG betrifft die Bekanntmachung von Sanktionsentscheidungen der BaFin in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die Verordnung (EU) 2015/2365

und die Verordnung (EU) 2016/1011. Es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 24b Absatz 6 WpHG aufgenommen. Damit sind die Sanktionsentscheidungen von der BaFin gleichzeitig mit der Bekanntmachung mit den in § 24b Absatz 4 genannten Anforderungen unmittelbar an ESAP zu melden.

Entsprechend erweitert sich der Zuständigkeitskatalog der BaFin als Sammelstelle (§ 24b Absatz 1).

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Der Artikel dient der Umsetzung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung des ESAP.

Zu Nummer 1

(§ 24b)

§ 24b Absatz 1 wird erweitert, weil die BaFin ab 10. Januar 2030 auch Sammelstelle für Informationen nach § 73 Absatz 1 Satz 4 ist. Diese Meldungen muss sie entgegennehmen und an ESMA als Betreiberin des ESAP weiterleiten. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 87a Absatz 4 S. 2 MiFID.

Die Meldeanforderungen, die die Handelsplatzbetreiber dafür im Verhältnis zur BaFin erfüllen müssen sind in Absatz 2 detailliert geregelt. Die Anforderungen an das datenextrahierbare Format ergeben sich aus Artikel 2 Nummer 4 und aus Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Zu Nummer 2

(§ 73)

Die Änderung von § 73 WpHG dient der Umsetzung von Artikel 87a Absatz 4 MiFID. Der Handelsplatzbetreiber hat die Entscheidung der Handelsaussetzung oder Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel der BaFin gleichzeitig mit der Veröffentlichung mitzuteilen. Dafür wird der bisherige Meldezeitpunkt umgestellt und es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 24b WpHG aufgenommen.

Zu Nummer 3

(§ 76)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 3 MiFID und schafft eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle als ESAP-Sammelstelle für Zulassungsdokumente nach § 76 Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 1. Alternative WpHG, für Finanzberichte nach § 76 Absatz 1 Nummer 4 WpHG, für Informationen nach § 76 Absatz 1 Nummer 6 WpHG und für Prospekte, die zu Zulassungszwecken nach § 76 Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 2. Alternative WpHG verwendet werden. Bei der Übermittlung an das Unternehmensregister gelten die Anforderungen der nach § 9d Absatz 2 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zu Nummer 4

(§ 124)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

(§ 126)

Die Änderungen in § 126 Absatz 6 WpHG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. § 126 WpHG betrifft die Bekanntmachung von Sanktionsentscheidungen der BaFin. Es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 24b Absatz 6 WpHG aufgenommen. Damit sind die Sanktionsentscheidungen der BaFin gleichzeitig mit der Bekanntmachung mit den in § 24b Absatz 6 genannten Anforderungen unmittelbar an ESAP zu melden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Wenn die BaFin auf Basis von § 3 Absatz 2 WpAV einen Weg zur Nutzung der Datenfernübertragung zur Übersendung der Anzeige einrichtet, so soll dieser verpflichtend genutzt werden. Es erfolgt somit eine Angleichung an den in § 9 Absatz 2 Satz 1 WpAV formulierten Verbindlichkeitsgrad der Nutzung.

Zu Nummer 3

(§ 6)

In Ansehung von Erwägungsgrund 50 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch sowie der ESMA-Leitlinien (ESMA70-159-4966) kann eine Konkretisierung durch § 6 WpAV ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 4

(§ 8)

Redaktionelle Anpassung aufgrund von vorangegangenen Änderungen durch das ZuFinG, Artikel 5 – Änderung des WpHG. In Ansehung der dortigen Änderung von § 26 Absatz 1 WpHG ist ein Bezug zu Vorab-Mitteilungen an die BaFin für § 8 Absatz 1 WpAV nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 12 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung)

Zu Nummer 1

(§§ 14 bis 21)

Die vormals in den §§ 1 bis 6 WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) enthaltenen Regelungen zur Sachkunde und Zuverlässigkeit werden bis auf zwei

Klarstellungen ohne inhaltliche Änderungen in die §§ 14 bis 21 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpDVerOV) überführt.

Durch die Ergänzung von „strukturierten Einlagen“ in § 14 Absatz 1 Satz 3 (zuvor § 1 Absatz 1 Satz 3 WpHGMaAnzV) wird klargestellt, dass sich die erforderliche Sachkunde auch für Mitarbeiter in der Anlageberatung auf strukturierte Einlagen beziehen muss. Für Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung (§ 16 WpDVerOV, zuvor § 1b WpHGMaAnzV) sowie für Vertriebsmitarbeiter (§ 15 WpDVerOV, zuvor § 1a WpHGMaAnzV) ist dies bereits explizit geregelt.

Durch die Einfügung des neuen Satz 2 in § 18 Absatz 1 (zuvor § 3 Absatz 1 WpHGMaAnzV) wird klargestellt, dass auch für den Compliance-Beauftragten eine Verpflichtung zur Aktualisierung seiner Sachkunde besteht. Nur so kann er auf Augenhöhe mit den Mitarbeitern in der Anlageberatung agieren, für die eine derartige Sachkundeaktualisierungspflicht bereits durch § 14 Absatz 1 Satz 3 (zuvor § 1 Absatz 1 Satz 3 WpHGMaAnzV) besteht.

Zu Nummer 2

(§ 22)

Der bisherige § 14 wird zu § 22.

Zu Artikel 13 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung)

(§§ 11 und Fragebogen)

In § 11 und in der Anlage zu § 18 Absatz 1 (Fragebogen) werden Folgeänderungen aus der Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters nachvollzogen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Die Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) dienen der Anpassung an die europäischen Vorgaben zum ESAP.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 1)

Die Änderung von § 1 WpÜG soll Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umsetzen. Dazu wird die bisher nachgelagerte Meldepflicht zeitgleich zu der Veröffentlichung eingefordert, um den europäischen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die BaFin erhält die Information daher in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde und als ESAP-Sammelstelle. Für die Übermittlung sind die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 WpÜG zu beachten.

Zu Nummer 3

(§ 9a)

Die neue Vorschrift dient der nationalen Implementierung des ESAP im WpÜG.

Durch Absatz 1 wird die BaFin die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle für Veröffentlichungspflichtigen nach dem WpÜG zugewiesen. Die daraus folgenden Pflichten ergeben sich insbesondere aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Durch Absatz 2 werden verschiedene Vorgaben zu Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten umgesetzt. Diese Vorgaben sind bei sämtlichen Meldungen an die BaFin, die die Informationen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zu beachten.

Zu Nummer 4

(§ 10)

Die Änderungen in § 10 WpÜG dienen der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864. Dazu wird die bislang bestehende nachträgliche Meldepflicht in eine Meldepflicht, die gleichzeitig mit der Veröffentlichung besteht, umgewandelt. So können die Meldungen an die BaFin auch für ESAP-Zwecke genutzt werden. Aus systematischen Gründen führt dies zu einer Verlagerung in Absatz 3. Die Bieter haben die nach § 9a Absatz 2 WpHG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten und die Meldung elektronisch einzureichen (§ 45 WpÜG).

Zu Nummer 5

(§ 14)

Die Änderungen in § 14 Absatz 3 WpÜG dienen der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864. Dazu wird der bisherige Meldezeitpunkt umgestellt. Da der Bieter die Bekanntgabe durch den Bundesanzeiger oder die geeignete Stelle nicht beeinflussen kann und somit auch den genauen Veröffentlichungszeitpunkt nicht kennt, wird auf die Bekanntgabe durch den Bieter im Internet abgestellt. Die nach § 9a Absatz 2 und 3 WpÜG erforderlichen Formate und Metadaten sind zu beachten.

Zu Nummer 6

(§ 27)

Die Änderungen in § 27 Absatz 3 WpÜG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum European Single Access Point – ESAP. Der bisherige Meldezeitpunkt wird umgestellt. Da der Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft die Bekanntgabe durch den Bundesanzeiger oder die geeignete Stelle nicht beeinflussen können und somit auch den genauen Veröffentlichungszeitpunkt nicht kennen, wird auf die Bekanntgabe im Internet abgestellt und es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 9a WpÜG aufgenommen.

Zu Nummer 7

(§ 35)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Verlagerung der Meldepflicht aus § 10 Absatz 4 WpÜG in § 10 Absatz 3 WpÜG.

Zu Nummer 8

(§ 60)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Verlagerung der Meldepflicht aus § 10 Absatz 4 WpÜG in § 10 Absatz 3 WpÜG.

Zu Artikel 15 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Die Bezugnahme auf die 1 Million EUR Schwelle in dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2 entfällt, da die Ausnahme vom Anwendungsbereich der EU-Prospektverordnung für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 1 Million EUR, berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten, mit der Streichung von Artikel 1 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung gleichermaßen entfällt. Angebote in diesem Umfang sind nun von der Ausnahme in § 3 erfasst, die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts ergibt sich damit bereits aus § 4 Absatz 1 Satz 1. Es soll wie bereits bisher keine Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 100 000 EUR, berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten, bestehen.

Die Ausnahme mit Bezug auf wesentliche Anlegerinformationen nach § 301 des KAGB ist nach Wegfall dieser Vorschrift zu streichen gewesen. Für diese Fälle ist ein Basisinformationsblatt zu erstellen, so dass diese bereits durch die zuvor genannte Ausnahme in § 4 Absatz 1 Satz 4 erfasst werden und damit auch weiterhin von der Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts befreit sind.

Zu Nummer 3

(§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22.

Zu Nummer 4

(§ 6)

Aufgrund der Ausnahme vom Anwendungsbereich der EU-Prospektverordnung in Artikel 1 Absatz 3 fanden die Vorgaben in § 6 keine Anwendung auf Angebote unterhalb der Schwelle von 1 Million EUR. Um mit Wegfall von Artikel 1 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung den Regelungsbereich von § 6 nicht auf solche Angebote zu erweitern, muss diese Schwelle nun explizit in § 6 aufgenommen werden.

Zu Nummer 5

(§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4.

Zu Nummer 6

(§ 9)

Im Rahmen der Haftung wird das neu eingeführte Anhang IX-Dokument ergänzt, welches nach Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe ba) iii) zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 7

(§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4.

Zu Nummer 8

(§ 18)

Durch die Änderung in den Absätzen 3, 4 und 5 des § 18 erfolgt im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Bekanntmachung auf der Internetseite der BaFin, der Untersagung eines öffentlichen Angebots oder von Werbung eine Anpassung an den entsprechenden Wortlaut im VermAnlG, wo an Stelle eines „hinreichend begründeten Verdachts“ von Anhaltspunkten gesprochen wird. In der Sache besteht inhaltlich kein Unterschied zwischen den verschiedenen im VermAnlG und dem WpPG genannten Tatbestandsvoraussetzungen „konkrete Anhaltspunkte“, „Anhaltspunkte“ und „hinreichend begründeter Verdacht“. Im Ergebnis müssen sowohl der hinreichend begründete Verdacht wie auch Anhaltspunkte durch konkrete Tatsachen begründet sein, aus denen sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines Verstoßes gegen das WpPG bzw. das VermAnlG ableiten lässt. Die Qualität eines Beweises ist nicht notwendig, bloße Vermutungen sind jedoch nicht ausreichend. Um im Markt teilweise bestehende Unsicherheiten zu vermeiden, soll bei in der Sache gleichen Voraussetzungen auch derselbe Wortlaut gewählt werden.

Mit der Bestimmung eines festen Zeitpunkts für die Löschung von Bekanntmachungen nach fünf Jahren in Absatz 3 von § 18 entfällt die rechtliche Unsicherheit, ob und gegebenenfalls wann eine Bekanntmachung auch schon vor Ablauf von fünf Jahren gelöscht werden kann.

Zu Nummer 9

(§ 21)

Das Sprachenregime für Prospekte nach Artikel 27 der EU-Prospektverordnung unterscheidet sich von der Sprachenregelung für das Anhang IX-Dokument. Während Prospekte grundsätzlich in einer von der zuständigen Behörde des Heimatstaates anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (das heißt in englischer Sprache) erstellt werden können, bestimmt Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 3 der EU-Prospektverordnung für das Anhang IX-Dokument, dass dieses entweder in der (oder einer) offiziellen Sprache des Heimatstaates zu erstellen ist oder in einer von dem Heimatstaat anerkannten Sprache. Mit der Regelung in § 21 Absatz 1 wird die englische Sprache für das Anhang IX-Dokument anerkannt. Im Ergebnis können daher Prospekte und Anhang IX-Dokumente sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache erstellt werden.

Die Regelung in § 21 Absatz 2 legt fest, dass sowohl die deutsche als auch die englische Sprache als anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 27 der EU-Prospektverordnung gelten. Auf diese Weise entfällt künftig die Verpflichtung, bei englischsprachigen Prospekten eine deutsche Zusammenfassung zu erstellen. Dies soll Wertpapieremissionen in Deutschland, auch in Fällen, in denen Wertpapieren in mehreren Mitgliedstaaten der EU angeboten werden, erleichtern.

Zu Nummer 10

(§ 22)

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 dienen der redaktionellen Vereinfachung und berücksichtigen zudem das neu eingeführte Anhang IX-Dokument.

Zu Nummer 11

(§ 24)

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Absatz 4 Nummer 33a berücksichtigt in Umsetzung von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) EU-Prospektverordnung die neu ergänzte Bestimmung in Artikel 23 Absatz 4a EU-Prospektverordnung, wonach die Einführung einer neuen Art von Wertpapier mittels Nachtrag nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 12)

Im Rahmen des Haftungsausschlusses werden die neu eingeführten Formate des EU-Folgeprospekts sowie des EU-Wachstumsemissionsprospekts berücksichtigt. Des Weiteren wird die Bezugnahme auf das abgeschaffte Regime für EU-Wachstumprospekte gestrichen.

Zu Nummer 2

(§ 24)

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Absatz 4 Nummer 3 von § 24 berücksichtigt nun auch die neu ergänzten Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 12a.

Die Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 4 Nummer 14 und 15 setzt die Vorgabe des geänderten Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der EU-Prospektverordnung um, wonach für Verstöße gegen die Artikel 14a Absatz 1 und 15a Absatz 1 zwingend verwaltungsrechtliche Sanktionen vorzusehen sind. Darüber hinaus wird durch die Änderung von Nummer 14 und 15 der Wegfall des vereinfachten Prospekts nach Artikel 14 der EU-Prospektverordnung sowie des EU-Wachstumprospekts nach Artikel 15 der EU-Prospektverordnung nachvollzogen, an deren Stelle nun der EU-Folgeprospekt sowie der EU-Wachstumsemissionsprospekt treten.

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die weggefallenen Regelungen angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Diese Ausnahme von der Prospektspflicht ergibt sich ab Geltung der Änderung von Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung bereits unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht,

wobei die Obergrenze für den Ausnahmetatbestand auf 12 Millionen EUR erhöht wurde. Die Notwendigkeit einer nationalen Regelung entfällt somit.

Zu Nummer 3

(§ 4)

§ 4 knüpft im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand von der Prospektpflicht nun unmittelbar an Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung an. Satz 2 legt fest, in welchen Fällen keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts besteht.

Die Nummern 1 bis 4 behalten die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts bei.

Zu Nummer 4

(§ 6)

Zu Zwecken der Deregulierung und Entlastung der Finanzmarktteilnehmer wird § 6 gestrichen. Damit entfällt die Verpflichtung zu einem Angebot im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie die Pflicht zur Überprüfung von Einzelanlageschwellen. Darüber hinaus sollen nicht durch nationales Gesetz weitere Anforderungen an die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Artikel 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung gestellt werden als die Prospektverordnung diese in Artikel 2d EU-Prospektverordnung vorsieht.

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

(Inhaltsübersicht und § 23)

Die Informationen nach Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 werden der BaFin unmittelbar aufgrund von EU-Recht gemeldet. Das EU-Recht trifft aber keine Vorgabe über den Übermittlungsweg, dieser wird daher hier so festgelegt, dass über die elektronische Meldeplattform der BaFin gemeldet wird.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 23)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 23 WpPG regelt die Funktion der BaFin als ESAP-Sammelstelle für die Informationen nach der Verordnung (EU) 2023/2631 (Green-Bonds-Verordnung).

Zu Nummer 2

(§ 24a)

In Ausführung von Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 werden in § 24a Absatz 2 Nummer 14 bis 16 Bußgeldtatbestände eingeführt, mit denen Verstöße gegen die Vorgaben in Artikel 15a Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 geahndet werden können.

Zu Artikel 20 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 4 BörsG bedürfen auch wegen europarechtlicher Vorgaben in Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a und b MiFID einer Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung des § 3 Absatz 4 Satz 1 BörsG ist an § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG angelehnt. Der Börsenaufsichtsbehörde hat damit wie bisher die Möglichkeit, entweder eine Prüfung selbst durchzuführen oder die Prüfung durch eine andere Person oder Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 8 BörsG durchführen zu lassen. Letzteres kann z.B. ein von der Börsenaufsichtsbehörde bestellter Wirtschaftsprüfer sein. Adressaten einer Prüfungsanordnung können zukünftig auch übergeordnete Unternehmen oder in Bezug auf ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse auch Auslagerungsunternehmen sein.

Darüber hinaus kann die Börsenaufsichtsbehörde künftig alternativ auch eine Prüfung anordnen, die von einem durch das geprüfte Unternehmen im vorherigen Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde zu bestellenden externen Prüfer, etwa einer Rechtsanwaltskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durchgeführt wird. Dies eröffnet der Börsenaufsichtsbehörde die Möglichkeit, selbst von der zeitintensiven und kostenaufwändigen Vergabe an einen externen Prüfer abzusehen. Ein Prüfer wird dann zivilrechtlich vom geprüften Unternehmen beauftragt. Insofern hat das geprüfte Unternehmen zwar Einfluss auf die Auswahl eines geeigneten Prüfers. Es muss aber vor Beauftragung des Prüfers das Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde herstellen. Die Geeignetheit des Prüfers ist in Abhängigkeit des Prüfungsumfanges anhand der fachlichen Qualifikation, seiner einschlägigen Erfahrungen, Größe etc. zu bestimmen.

Die Befugnis der Börsenaufsichtsbehörde nach dem neuen Satz 2, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen und Daten (bzw. Kopien davon) von jedermann zu verlangen, darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde erfolgen. Die bislang bestehenden Einschränkungen für die Ausübung der Auskunftsbefugnisse durch die Börsenaufsichtsbehörde (insb. das Vorliegen von Anhaltspunkten für Rechtsverstöße oder für sonstige Missstände) werden gestrichen, da sie europarechtlich nicht geboten sind und die Börsenaufsichtsbehörde in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben unangemessen einschränken.

Satz 3 entspricht im Wortlaut dem bisherigen Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In Satz 4 wird klargestellt, dass die Börsenaufsichtsbehörde die dort beispielhaft aufgezählten Auskunftsbefugnisse zur Aufklärung von Rechtsverstößen und sonstigen Missständen ausübt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Im Zuge des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes wurde die bislang in § 33 Absatz 1a Satz 1 WpHG enthaltene Definition des algorithmischen Handels in § 80 Absatz 2 Satz 1 WpHG verschoben.

Zu Buchstabe b

Der Wortlaut von Satz 2 wird an die frühere Gesetzesfassung angepasst, um auch drohende Missstände verhindern zu können.

Zu Nummer 3

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird ein Gleichklang des BörsG mit anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen (KWG, WpIG, KAGB, VAG und ZAG) im Hinblick auf Auslagerungsanzeigen hergestellt. Die Änderung ist an § 24 Absatz 1 Nummer 19 KWG angelehnt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe h MiFID.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des Absatzes 4b Nummer 1 dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe g MiFID.

Zu Nummer 4

(§ 7)

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen wurde der Börsenaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, nach § 3 Absatz 4 Satz 11 von der Anhörungspflicht nach § 28 des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abzuweichen. Diese Möglichkeit wird durch die vorliegende Änderung auf die Handelsüberwachungsstelle ausgedehnt.

Zu Nummer 5

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Verweiskorrekturen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis in § 10 Absatz 2 BörsG auf das WpHG ist aufzuheben. Denn Verdachtsanzeigen im Hinblick auf Insidergeschäfte und Marktmanipulationen werden nicht mehr von § 10 WpHG a.F. bzw. § 23 WpHG erfasst, da sich die Pflicht zur Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge und diesbezügliche Vorgaben direkt aus Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 ergeben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

(§ 19)

Es erfolgt eine redaktionelle Verweiskorrektur.

Zu Nummer 7

(§ 22a)

Die hier bislang getroffenen nationalen Regelungen ergeben sich nun mit unmittelbarer Geltung aus Artikel 22c MiFIR.

Zu Nummer 8

(§ 24)

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Verweiskorrektur.

Zu Buchstabe b

Absatz 2a kann aufgehoben werden, da er vollständig in § 24 Absatz 2b BörsG aufgeht.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 48 Absatz 5 MiFID.

Zu Nummer 9

(§ 25)

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 48 Absatz 5 MiFID.

Zu Nummer 10

(§ 26b)

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 49 Absatz 2 MiFID.

Zu Nummer 11

(§ 26f)

Der neue Artikel 57 Absatz 8 MiFID sieht die Pflicht zur Einrichtung von Positionsmanagementkontrollen nicht mehr nur für Handelsplatzbetreiber vor, die den Handel mit Warenderivaten anbieten, sondern auch für Handelsplatzbetreiber, die den Handel mit Derivaten auf Emissionszertifikate anbieten.

Zu Nummer 12

(§ 26g)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, die dem Wortlaut von Artikel 25 Absatz 2 MiFIR entspricht. Die Neufassung stellt sicher, dass eine Übermittlungspflicht des Handelsteilnehmers gegenüber der Geschäftsführung auch dann besteht, wenn (noch) kein Kaufauftrag ausgeführt worden ist und der Handelsteilnehmer daher (noch) kein Finanzinstrument hält.

Zu Nummer 13

(§ 50)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 4 BörsG.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 50 Absatz 5 dienen der Anpassung der nationalen Ordnungswidrigkeitsnormen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b MiFID.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 17)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38.

Zu Buchstabe b

Derzeit besteht für Börsen die Möglichkeit, Emittenten von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit laufend an den im Zusammenhang mit der Notierung ihrer Wertpapiere entstehenden Kosten zu beteiligen, nicht jedoch Emittenten von Wertpapieren mit bestimmter Laufzeit. Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht, da die mit der Notierung von Wertpapieren

verbundenen Kosten losgelöst von der Laufzeit der jeweiligen Wertpapiere entstehen. Zur Erhöhung der Attraktivität des deutschen Kapitalmarkts wird diese Differenzierung beseitigt.

Zu Nummer 3

(§ 38)

Durch die Änderung entfällt künftig die Entscheidung der Börsengeschäftsführung über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt durch Verwaltungsakt. Da bereits die Zulassung der Wertpapiere durch Verwaltungsakt entschieden wird, ist für die Einführung ein weiterer Verwaltungsakt nicht zwingend erforderlich. Die Änderung erlaubt den Börsen künftig eine schnellere Notierungsaufnahme zu ermöglichen und diese an den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Börsenplatzes auszurichten.

Zu Nummer 4

(§ 39)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die Entscheidung der Börsengeschäftsführung über den Antrag des Emittenten, die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen (sogenanntes Delisting), zu einer gebundenen Entscheidung geändert. Da die Voraussetzungen für das Delisting umfassend geregelt sind, besteht kein Bedarf für eine Ermessensentscheidung der Börsengeschäftsführung. Insbesondere wird der Anlegerschutz umfassend und abschließend durch die gesetzliche Regelung gewährleistet.

In Satz 2 wird die Zulässigkeit eines Delisting-Antrags ohne Erwerbsangebot nach Nummer 1 zum einen erweitert auf Fälle, in denen die Wertpapiere weiterhin an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden. Da KMU-Wachstumsmärkte ein Regulierungsniveau aufweisen, das regulierten Märkten bereits stark angeglichen ist, wird bei diesen, anders als im sonstigen Freiverkehr – ein Erwerbsangebot aus Anlegerschutzgesichtspunkten nicht für erforderlich gehalten. Für KMU-Wachstumsmärkte ist dagegen davon auszugehen, dass über den Markt weiterhin ein ausreichender Handel gewährleistet wird, der Anlegern die Veräußerung ihrer Wertpapiere ermöglicht.

Satz 2 erweitert die Zulässigkeit eines Delisting-Antrags ohne Erwerbsangebot nach Nummer 1 zum anderen auf Fälle, in denen das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Ein Abfindungsangebot ist in dieser Situation nicht geboten, da Aktionäre ansonsten gegenüber Fremdkapitalgläubigern bevorzugt würden. Zudem erleichtert das Delisting die Sanierung der Gesellschaft, da die mit der Notierung verbundenen Kosten reduziert werden können.

Zu Absatz 3

In Satz 2 wird für die Angebotsunterlage auf bestimmte Angaben verzichtet, die im Unterschied zu Übernahmeangeboten in Fällen eines Delisting nicht erforderlich sind.

In Satz 4 wird eine Generalklausel aufgenommen für Fälle, in denen aufgrund besonderer Umstände der Börsenkurs zur Bestimmung der Gegenleistung nicht angemessen wäre und die Gegenleistung deshalb anhand einer Unternehmensbewertung zu bemessen ist. Auf diese Weise wird auf die Erfahrungen mit der bisherigen Ausnahmeregelung reagiert, die vielfach als zu eng empfunden wurden. Die bisherigen Ausnahmetatbestände, die an Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anknüpfen, werden in Satz 5 zu Regelbeispielen modifiziert, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Auswirkung der Verstöße auf

den Börsenkurs im maßgeblichen Referenzzeitraum nach Satz 3 ausreicht, damit die Ausnahmeregelung eingreift.

In Satz 7 wird für Streitigkeiten über die Höhe der Gegenleistung das Spruchverfahren eröffnet. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Delisting vollzogen werden kann, ohne dass Streitigkeiten über die Angemessenheit der Gegenleistung dieses verhindern. Zugleich eröffnet das Spruchverfahren Anlegern eine bessere Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung. In Satz 8 wird entsprechend § 31 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes die Annahmefrist auf einen Zeitraum von zwei Monaten nach einer gerichtlichen Entscheidung über die Abfindung ausgedehnt, damit Anleger, die das Abfindungsangebot wegen einer zu niedrigen Gegenleistung nicht annehmen, nicht von einer späteren gerichtlichen Erhöhung profitieren.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 5

Angesichts der umfassenden gesetzlichen Regelung zum Delisting wird der Regelungsspielraum in der Börsenordnung auf Bestimmungen zum Widerrufsverfahren begrenzt.

Zu Nummer 5

(§ 41)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38.

Zu Nummer 6

(§ 48)

Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, dürfen nach Artikel 3 (4) MehrstimmrechtsRL die Einbeziehung in den Handel nicht mit der Begründung verweigern, dass die Gesellschaft eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur eingeführt hat. Entsprechend ist § 48 BörsG um ein solches Diskriminierungsverbot zu ergänzen.

Zu Nummer 7

(§ 48a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Artikel 33 (1) MiFID können nun auch Segmente von MTF als SME-Wachstumsmärkte zugelassen werden. Entsprechend ist § 48a Absatz 1 BörsG um diese Möglichkeit zu erweitern.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd

§ 48a wird als Folge der Ausnahme, dass ein Delisting-Antrag ohne Erwerbsangebot zulässig ist, wenn die Wertpapiere weiterhin an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden, ergänzt. Indem KMU-Wachstumsmärkte regulierten Märkten im Falle eines Delistings gleichgestellt werden, müssen Börsenträger bei einem Delisting von einem KMU-Wachstumsmarkt vorsehen, dass ein Erwerbsbesangebot veröffentlicht wird und Anleger gegen Abfindung aus der Gesellschaft ausscheiden können.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 33 (3a) MiFID müssen Segmente von MTF, wenn diese als KMU-Wachstumsmarkt registriert werden sollen, zusätzliche Anforderungen erfüllen.

Zu Buchstabe c

Sollte der KMU-Wachstumsmarkt ein Segment eines MTF sein, so ist die Registrierung auch dann aufzuheben, wenn die zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 33 (3a) MiFID nicht mehr erfüllt sind. § 48a Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8

(§ 48b)

Aus Anlegerschutzgründen sieht Artikel 5 MehrstimmrechtsRL eine Reihe von Transparenzvorschriften vor. Börsenträger, die Freiverkehre betreiben, müssen sicherstellen, dass Emittenten mit Mehrstimmrechtsaktienstrukturen, die in dem jeweiligen multilateralen Handelssystem gehandelt werden, diesen Transparenzpflichten nachkommen.

Die zusätzlichen Angaben sind jeweils in Dokumenten vorzunehmen, deren Pflicht zur Veröffentlichung sich bereits aus anderen Rechtsvorschriften oder den jeweiligen Regeln der Freiverkehre ergeben, eine eigenständige Pflicht zur Veröffentlichung von Dokumenten konstituiert § 48b BörsG nicht.

Zu Artikel 22 (Weitere Änderung des Börsengesetzes)

Die Änderungen am BörsG dienen der Anpassung an die europäischen Vorgaben zum ESAP.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 6)

Die Änderungen in § 6 Absatz 6 BörsG setzen Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung der Finanzmarktlinie 2014/65/EU (MiFID) um. Dazu gelten per Verweis die Regelungen des § 10a BörsG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 10a Absatz 2 BörsG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg kann durch die Börsenaufsichtsbehörde nach § 10a Absatz 3 BörsG festgelegt werden.

Zu Nummer 3

(§ 10a)

Die neue Vorschrift dient der Umsetzung des ESAP im BörsG.

Durch Absatz 1 wird den Börsenaufsichtsbehörden die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle für Veröffentlichungspflichten nach dem BörsG zugewiesen. Diese Zuweisung ist durch Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 vorgegeben. Die daraus folgenden Pflichten ergeben sich

insbesondere aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859. Diese Aufgaben können durch Übertragungsvereinbarung auf die BaFin übertragen werden (Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2859).

Durch Absatz 2 werden verschiedene Vorgaben zu Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten umgesetzt. Diese Vorgaben sind bei Meldungen an die Börsenaufsichtsbehörde, die die Informationen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zu beachten.

Zu Nummer 4

(§ 25)

Der bisherige Meldezeitpunkt wird auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt und es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 10a BörsG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind, aufgenommen.

Zu Nummer 5

(§ 48a)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 3 MiFID und schafft eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle als ESAP-Sammelstelle für Zulassungsdokumente nach § 48a Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 1. Alternative BörsG, für Finanzberichte nach § 48a Absatz 1 Nummer 4 BörsG, für Informationen nach § 48a Absatz 1 Nummer 6 BörsG und für Prospekte, die zu Zulassungszwecken nach § 48a Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 2. Alternative BörsG verwendet werden. Bei der Übermittlung an das Unternehmensregister gelten die Anforderungen der nach § 9d Absatz 2 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung

Zu Nummer 6

(§ 50a)

Die Änderungen in § 50a BörsG dienen der Anpassung an Vorgaben zum ESAP. § 50a BörsG betrifft die Bekanntmachung von eigenen Sanktions- bzw. Bußgeldentscheidungen der Börsenaufsichtsbehörden. Es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 10a Absatz 4 BörsG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind, aufgenommen. Damit sind die Sanktionsentscheidungen von der Börsenaufsichtsbehörde gleichzeitig mit der Bekanntmachung mit den in § 10a Absatz 4 BörsG genannten Anforderungen unmittelbar der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, und damit an ESAP, zu melden.

Zu Artikel 23 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

(§ 2a)

Mit der Ergänzung in § 2a können auch Anteile an einer Genossenschaft, welche Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des VermAnlG sind, im Rahmen der Scharmfinanzierung prospektfrei vermittelt werden. Die Befreiung gilt nur für Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

Zu Artikel 24 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 8)

Durch diese Ergänzung des § 8 des Aktiengesetzes (AktG) erhalten Aktiengesellschaften, die grundsätzlich einen niedrigeren Nennwert ihrer Aktien vorsehen wollen als das im Gesetz selbst vorgeschrieben ist, die Möglichkeit dazu. Neben den Angaben zu den auszugebenden Aktien in der Satzung muss diese zusätzlich ausdrücklich festschreiben, dass die Gesellschaft Aktien zu einem Nennwert von unter einem Euro ausgeben kann. Nicht für jedes Unternehmen bietet sich die Ausgabe entsprechender Kleinstaktien an.

Soweit aber von den Kapitalmärkten tatsächlich ein Bedarf für eine Stückelung der Aktien von unter einem Euro gesehen wird, so können die Unternehmen dies nunmehr vorab in der Satzung festlegen.

Seit Herabsetzung des Mindestnennwerts von 5 DM auf 1 Euro im Jahr 1998 ist eine Tendenz zu geringen Nominalbeträgen zu beobachten. Bei börsennotierten Unternehmen spricht für eine Absenkung insbesondere eine bessere Handelbarkeit der Aktien, weil mehr Aktien im Umlauf wären (vgl. auch Regierungsbegründung in BT-Drucksache 12/6679, Seite 82 f. bei der Einführung des Mindestnennwerts von 1 Euro). Dies kann für KMU und Wachstumsunternehmen mit geringem Grundkapital relevant sein. Auch Kapitalerhöhungen können bei niedrigeren Nennwerten erleichtert werden. Wenn deutsche Aktien an ausländischen Börsen, an denen auch Aktien mit geringeren Nennwerten gehandelt werden, notiert werden, kann eine Absenkung des Mindestnennwerts ein Level-Playing-Field besser gewährleisten.

Allerdings bilden börsennotierte Unternehmen nur einen Teilmarkt aller Aktiengesellschaften. Die Aktien des weit größeren Teils der Aktiengesellschaften werden nicht an den Börsen gehandelt.

Mit dem Minimalbetrag bei Stückaktien ist bezweckt, dass keine sog. "Penny-Stocks" begründet werden (Regierungsbegründung in BT-Drucksache 13/9573, Seite 11). Es wurde in der Vergangenheit eine potentielle Gefahr der Irreführung der Anleger (BT-Drucksache 13/9573, Seite 11) gesehen. Durch eine ausdrückliche Satzungsregelung, die zur Ausgabe entsprechender Aktien mit geringeren Nennbeträgen ermächtigt, soll dieser Gefahr vorgebeugt werden.

Zu Nummer 2

(§ 120a)

Die weiteren Änderungen in den Nummern 2 bis 6 dienen der Anpassung an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Konkret wird Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt, der die Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG ändert.

Entsprechend der europäischen Vorgaben wird in § 120a AktG eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, so dass das Vergütungssystem und der Hauptversammlungsbeschluss auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 3

(§ 130)

Entsprechend der europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, so dass bei börsennotierten Gesellschaften die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung einschließlich der Angaben nach § 130 Absatz 2 Satz 2 AktG auf ESAP

zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 4

(§ 134b)

Entsprechend der europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, so dass Informationen über die Mitwirkungspolitik, der Mitwirkungsbericht und Informationen über das Abstimmungsverhalten der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite zu erfolgen. In den Fällen des § 134b Absatz 5 Satz 2 soll es hierfür auf den Zeitpunkt, in dem der Verweis öffentlich wird, ankommen, vorausgesetzt die Internetseite, auf die verwiesen wird, ist in diesem Zeitpunkt ebenfalls öffentlich zugänglich. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 5

(§ 134c)

Entsprechend der europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, so dass die Informationen nach § 134c Absatz 1 und 2 AktG auch auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung zu erfolgen. In den Fällen des § 134c Absatz 3 Satz 3 soll es auf den Zeitpunkt, in dem der die Angabe der Internetseite öffentlich wird, ankommen, vorausgesetzt die angegebene Internetseite ist in diesem Zeitpunkt ebenfalls öffentlich zugänglich. Dieses Gleichzeitigkeitserfordernis bezieht sich nur auf Veröffentlichungen auf der Internetseite. Erfolgt die Veröffentlichung über den Bundesanzeiger, soll der Bundesanzeiger die Informationen unmittelbar an das Unternehmensregister als ESAP-Sammelstelle weiterleiten. Hier hat das Gleichzeitigkeitserfordernis dann keine Relevanz, weil die meldepflichtigen institutionellen Anleger nur eine Handlung vorzunehmen haben und den Veröffentlichungsprozess nicht beeinflussen können. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 6

(§ 134d)

Entsprechend der europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, so dass die Informationen der Stimmrechtsberater auch auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Stimmrechtsberaters zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Artikel 25 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

(§ 25)

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung der MehrstimmrechtsRL. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der MehrstimmrechtsRL müssen die Mitgliedstaaten die Auswirkung der

Mehrstimmrechte auf Beschlussfassungen begrenzen, indem sie entweder ein maximales Stimmgewicht der Mehrstimmrechtsaktien festlegen (Ziffer i) oder – mit bestimmten Ausnahmen – bei Beschlüssen, die nach nationalem Recht eine qualifizierte Stimmenmehrheit erfordern, ein zusätzliches Schutzelement etwa in Form einer Kapitalmehrheit vorsehen (Ziffer ii). Erfasst werden vom Anwendungsbereich Gesellschaften, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel am geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind (Artikel 1 der MehrstimmrechtsRL).

Das AktG verlangt bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit bereits ganz überwiegend eine Kapitalmehrheit (z. B. § 52 Absatz 5 Satz 1, § 129 Absatz 1 Satz 1, § 179 Absatz 2 Satz 1 AktG). Hintergrund hierfür sind unter anderem auch Mehrstimmrechte, die bis zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (KonTraG, BGBl. I 1998 S. 786) im Aktienrecht zugelassen waren. Mit der Wiedereinführung der Möglichkeit von Mehrstimmrechtsaktien durch das ZuFinG vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) wurde in § 135a Absatz 1 Satz 2 AktG zudem als zentrale Maßnahme zur Sicherung des Minderheiten- und Anlegerschutzes ein maximales Stimmverhältnis von 10:1 festgelegt. Die Regelung gilt für alle Gesellschaften, die nach Inkrafttreten des ZuFinG Mehrstimmrechtssysteme einführen.

Das maximale Stimmverhältnis gilt zudem nach § 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (AktGEG) auch für sogenannte Altgesellschaften, die auf Grundlage des KonTraG bis zum 1. Juni 2003 eine Fortgeltung ihrer Mehrstimmrechtsaktien beschlossen hatten, wenn die Gesellschaft nach Inkrafttreten des ZuFinG am 15. Dezember 2023 börsennotiert wird oder ihre Anteile in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des BörsG einbezieht. Der Freiverkehr umfasst dabei nach § 48 BörsG auch KMU-Wachstumsmärkte.

Um die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der MehrstimmrechtsRL zu erfüllen, ist die Geltung des maximalen Stimmverhältnisses des § 135a Absatz 1 Satz 2 AktG für Altgesellschaften zu erweitern, da die MehrstimmrechtsRL nach den Artikeln 1 und 2 Buchstabe e auch multilaterale Handelssysteme erfasst, die kein Freiverkehr sind (sogenannte sonstige multilaterale Handelssysteme). Mit der Ergänzung von § 5 Absatz 2 AktGEG soll daher das maximale Stimmverhältnis für Altgesellschaften, die noch nicht börsennotiert sind und deren Aktien noch nicht an einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zusätzlich auch bereits dann gelten, wenn ihre Anteile nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Handel an einem sonstigen multilateralen Handelssystem einbezogen werden.

Im Übrigen sind mit der Neufassung keine Änderungen verbunden. Die Beschränkung von Mehrstimmrechtsaktien auf Namensaktien (§ 135a Absatz 1 Satz 1 AktG) wird weiterhin nicht auf Altgesellschaften erstreckt. Die Erweiterung bezieht sich zudem allein auf das maximale Stimmverhältnis und nicht auf § 135a Absatz 2 AktG.

Zu Artikel 26 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3)

Ähnlich wie für die offenen Immobilienfonds ist es auch für REIT-Aktiengesellschaften notwendig, hinsichtlich des Betriebs von Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien, die im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit der von der REIT-Aktiengesellschaft gehaltenen Immobilien stehen, Rechtssicherheit zu schaffen. Genau wie die offenen Immobilienfonds wären bei zunehmender Nutzung von Dachflächen durch Solaranlagen REIT-Aktiengesellschaften in der Zukunft immer häufiger vom Erwerb moderner oder modernisierter Gebäude ausgeschlossen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, solche Anlagen auch zu erwerben, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur Bewirtschaftung der Immobilie

dienen und insofern im Einzelfall nicht mehr als erforderlich anzusehen sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade Immobilien, die von REIT-Aktiengesellschaften gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen sollen. Gegenwärtig vermeiden deutsche REITs die Erzeugung und Abgabe von Energie aus erneuerbaren Energien, um nicht ihren Status als REIT zu gefährden.

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die REIT-Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr vollständig von der REIT-Aktiengesellschaft gehalten werden muss. Damit wird Marktgegebenheiten Rechnung getragen, da es unwirtschaftlich ist, wenn eine entsprechende Dienstleistungsgesellschaft ausschließlich einem REIT gehört. Hält die REIT-AG mindestens 25 % an der Dienstleistungsgesellschaft, gäbe ihr das die notwendige Flexibilität, um genügend Investoren mit der erforderlichen Expertise zu beteiligen.

Als Unternehmensgegenstand der REIT-Dienstleistungsgesellschaft wird außerdem der Betrieb von Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und von Ladestationen für Elektromobilität eingeführt. Die REIT-Aktiengesellschaft selbst soll auf den Unternehmensgegenstand nach § 1 des REIT-Gesetzes (REIT-G) beschränkt bleiben, damit die Tätigkeiten mit dem unmittelbaren Immobilienbezug bei der REIT-Aktiengesellschaft unverändert das Wesen der REIT-Aktiengesellschaft ausmachen. Den Betrieb der Anlagen zur Bewirtschaftung erneuerbaren Energien und der Ladestationen, die sich im baulichen Zusammenhang mit dem Immobilienbestand der REIT-Aktiengesellschaft befinden, kann dagegen die REIT-Dienstleistungsgesellschaft übernehmen. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wird für die Definition von „Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien“ auf die neu in das KAGB eingeführte Definition verwiesen.

Die Verwendung von Nummern statt Buchstaben betrifft eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Auch Gegenstände für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder sind nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie notwendig. Unzweifelhaft ist aber die Ausstattung eines modernen Gebäudes mit Ladestationen zukünftig unabdingbar.

Gemäß der Deutschen Sustainable Finance-Strategie unterstützt die Bundesregierung den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden, weshalb Absatz 7 um Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und Ladestationen für Elektromobilität erweitert wird.

Die Verwendung von Nummern statt Buchstaben betrifft eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2

(§ 12)

Die Änderungen berücksichtigen, dass der Anteil der Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und von Ladestationen an den Aktiva und an den Umsatzerlösen in Zukunft höher sein kann. Die REIT-Aktiengesellschaft soll aber nicht deswegen ihren Status als REIT verlieren.

Die Anpassung der Höchstgrenze der Aktiva erfolgt, um dem Besitz von Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und Ladestationen Rechnung zu tragen. Investitionen, insbesondere in Ladeinfrastruktur, sind kapitalintensiv und können den Wert des beweglichen Vermögens entsprechend deutlich erhöhen.

Im großflächigen Einzelhandel zum Beispiel werden primär hohe bis höchste Ladeleistungen für die Ladeinfrastruktur (HPC-Charger) aufgestellt, um dem Nutzungsprofil potenzieller Kunden gerecht zu werden. Je HPC-Ladesäule fallen Kosten von ca. 100 000 Euro an. Aufgrund der hohen Leistung wird außerdem ein weiterer Strom-Netzanschluss und eine Transformatorenstation benötigt, was die Kosten auf bis zu 300 000 Euro je Ladesäule steigen lassen kann. Da üblicherweise mehrere Ladesäulen installiert werden, werden schnell hohe Werte erreicht.

Gleiches gilt beispielsweise auch für Photovoltaik-Anlagen. Bei einem Anlagenpreis von mindestens 1 000 Euro je kWp Anlagenleistung erreichen Anlagen auf Gewerbeimmobilien oft einen Anlagenwert über 1 Million Euro.

Dementsprechend erfolgt auch eine Anpassung der Ertragsanforderungen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Zu Nummer 1

(§ 20)

Bereits durch das ZuFinG wurde die Pflicht zur Veröffentlichung der Eintragungen eines Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger gestrichen, um die Emittenten von bürokratischem Aufwand und Kosten zu entlasten.

Durch den zusätzlichen Wegfall der von der BaFin geführten öffentlichen Liste können weitere Kosten und Aufwand für das Führen der Liste auf Seiten der BaFin und für die Meldungen auf Seiten der Emittenten gespart werden. Die Änderung schafft insoweit ein hohes Maß an Entbürokratisierung.

Anders als bei Einführung des eWpG angenommen, ist die Bereitstellung der Liste nach aktuellen Erkenntnissen mit einem hohen Umsetzungsaufwand sowohl für die BaFin zwecks Bereitstellung der erforderlich werdenden technischen Infrastruktur als auch mit einem signifikanten Aufwand für die mitteilungspflichtigen Emittenten verbunden. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem nur sehr begrenzten Informationsgehalt der Liste. Der öffentlichen Liste der BaFin kommt weder ein öffentlicher Glaube noch eine konstitutive Wirkung zu. Auch findet eine Überprüfung der Angaben durch die BaFin grundsätzlich nicht statt. Angesichts des geringen Erkenntniswerts aus der Liste für den Markt oder für den Anleger sind durch den Wegfall der Liste keine nennenswerten negativen Auswirkungen oder Informationsdefizite zu befürchten.

Zu Nummer 2

(§ 23)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 20.

Zu Nummer 3

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 20.

Zu Artikel 28 (Änderung der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister)

(§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Artikel 29 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG:

Hintergrund:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG wird der Begriff der Investmentfonds und damit der Anwendungsbereich des InvStG definiert. Investmentfonds sind nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 KAGB. D. h. das Investmentsteuerrecht verweist zur Definition seines Anwendungsbereichs auf das Investmentaufsichtsrecht. Damit ist zunächst jedes Anlagevehikel, das von den Aufsichtsbehörden als Investmentvermögen betrachtet wird, im Grundsatz auch als Investmentfonds einzustufen. Der bisherige § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG (der durch den neu eingefügten Satz zu Satz 3 wird) sieht jedoch als Ausnahme davon vor, dass aufsichtsrechtliche Entscheidungen über die Eigenschaft eines Investmentvermögens keine Bindungswirkung für die steuerrechtliche Einordnung eines Anlagevehikels als Investmentfonds entfalten. Dies bedeutet, dass es in Ausnahmefällen dazu kommen kann, dass die Aufsichtsbehörden bei einem Anlagevehikel von einem Investmentvermögen ausgehen, aber die Finanzbehörden die Eigenschaft als Investmentfonds ablehnen. Auch umgekehrt könnte es in besonderen Konstellationen sein, dass die Aufsichtsbehörden die Eigenschaft als Investmentvermögen verneinen, aber die Finanzbehörden von einem Investmentfonds ausgehen.

Die jeweils eigenständige Prüfung ist erforderlich, da das Aufsichtsrecht und das Steuerrecht unterschiedliche Zwecke verfolgen. Im Aufsichtsrecht führt ein weit ausgelegter Anwendungsbereich zu einem umfassenderen Anlegerschutz, während es im Steuerrecht angezeigt sein kann, Anlagevehikel vom Anwendungsbereich des InvStG auszuschließen oder aufzunehmen, um Steuerspargestaltungen zu vermeiden. Darüber hinaus modifizieren § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 InvStG den steuerrechtlichen Anwendungsbereich, so dass auch insoweit eine eigenständige Beurteilung durch die Finanzbehörde erforderlich ist.

Zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen der Aufsichts- und der Finanzbehörden könnte es insbesondere kommen, wenn ein Anlagevehikel überwiegend oder ausschließlich (mit-)unternehmerisch tätig ist. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB ist Investmentvermögen jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht dient der Passus „kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ nicht der Beschränkung auf vermögensverwaltende Tätigkeiten, sondern soll vielmehr „reguläre“ Unternehmen davor bewahren, den Anforderungen der Investmentaufsicht unterworfen zu werden. Außerdem betrachtet das Aufsichtsrecht grundsätzlich auch Beteiligungen an gewerblich tätigen Personengesellschaften als zulässige Kapitalanlagen und nicht als operative unternehmerische Tätigkeit. Der aufsichtsrechtliche Begriff der Kapitalanlage unterscheidet sich daher von dem steuerrechtlichen Begriff der Vermögensverwaltung.

Die Regelungen in § 15 Absatz 4 InvStG, nach der die aktive unternehmerische Tätigkeit eines gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, macht deutlich, dass auch das InvStG – in seiner bisherigen Fassung – davon ausgeht, dass eine gewerbliche Tätigkeit eines Investmentfonds grundsätzlich zulässig ist. Es stellt sich aber die Frage, ob auch eine überwiegende oder ausschließliche gewerbliche

Tätigkeit mit der steuerrechtlichen Auslegung der Tatbestandsmerkmale „gemeinsame Anlage“ und „kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ vereinbar wäre. Bei Spezial-Investmentfonds wäre dies auf jeden Fall ausgeschlossen, denn § 26 Nummer 7a InvStG enthält eine Höchstgrenze von 5 % für Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung. Auch bei einem Investmentfonds, der ausschließlich in Infrastruktur-Projektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften investiert und möglicherweise als einziger Gesellschafter diese Personengesellschaften faktisch dominiert, könnte es dazu kommen, dass die Finanzbehörden von einem regulär dem Körperschaftsteuergesetz unterliegenden Unternehmen ausgehen und die Anwendbarkeit des InvStG ablehnen.

Um für die Zukunft Rechtsicherheit für Investitionen von Investmentfonds insbesondere in erneuerbare Energien und in sonstige Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, wird in § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG geregelt, dass eine unternehmerische Tätigkeit nicht schädlich für den Status als Investmentfonds ist. Ein rechtssicherer Rahmen ist erforderlich, damit die Fondsbranche mehr Kapital für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zur Verfügung stellt. Damit soll die Energiewende schneller umgesetzt und die Potentiale zur Reduzierung des Klimawandels ausgeschöpft werden. Außerdem soll der hohe Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur gedeckt werden. Eine intakte und moderne Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von Deutschland als Wirtschaftsstandort. Letztlich soll mit verstärkten Infrastrukturinvestitionen das heutige Wohlstandsniveau erhalten und möglichst gesteigert werden.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG:

Nach dem neu eingefügten § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich, dass ein Investmentvermögen gehaltene Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Mit dieser Regelung wird Rechtssicherheit geschaffen, dass Investmentfonds sich grundsätzlich im aufsichtsrechtlich zulässigen Rahmen als Mitunternehmer an gewerblich tätigen Personengesellschaften beteiligen dürfen. Darüber hinaus ist es grundsätzlich zulässig, dass Investmentfonds unmittelbar selbst eine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen (z. B. durch das Betreiben einer Photovoltaik-Anlage auf einem vermieteten Gebäude).

§ 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist jedoch nur anwendbar, wenn es sich um einen Organismus handelt, der die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB erfüllt. D. h. es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Anlagevehikel unter die aufsichtsrechtliche Definition eines Investmentvermögens fällt. Erst wenn dies zu bejahen ist, sorgt § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG in einem zweiten Schritt für eine Anerkennung von Investmentvermögen als Investmentfonds in den Fällen, in denen aus aufsichtsrechtlicher Sicht noch eine kollektive Kapitalanlage vorliegt, aber aus steuerrechtlicher Sicht die Schwelle von der Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit bereits überschritten ist. Aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird ein aufsichtsrechtliches Investmentvermögen auch dann steuerrechtlich als Investmentfonds anerkannt, wenn es ausschließlich als Mitunternehmer oder in sonstiger Weise gewerblich tätig ist.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zu vermeiden, werden die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds so geändert, dass eine Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen und somit eine Ertragsbesteuerung auf Fondsebene sichergestellt wird (siehe Begründung zu Änderungen der §§ 8, 10 und 33 InvStG). Hinsichtlich der Gewerbesteuer haben bereits die bestehenden Regelungen in § 15 InvStG für eine Gleichbehandlung von Investmentfonds gegenüber Unternehmen gesorgt. Es liegt daher keine steuerliche Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage bzw. gegenüber der unternehmerischen Tätigkeit einer Körperschaft vor.

Auch der Umstand, dass nur die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit einer generellen Besteuerung auf Fondsebene unterworfen werden und die Einkünfte aus einer daneben betriebenen vermögensverwaltenden Tätigkeit ggf. nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerfrei gestellt werden, stellt keine Besserstellung dar, sondern steht im Einklang mit dem System des Körperschaftsteuerrechts. Denn nur bei Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 KStG, zu denen insbesondere Kapitalgesellschaften zählen, sind nach § 8 Absatz 2 KStG alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Bei den übrigen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG, zu denen insbesondere Investmentfonds, aber auch Stiftungen und Vereine gehören, gelten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG die allgemeinen einkommensteuerlichen Regeln, wonach eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich nicht zur Infektion einer vermögensverwaltenden Tätigkeit führt. Insofern findet § 15 Absatz 3 EStG (gewerbliche Infektion) bei diesen Körperschaften im Unterschied zu Personengesellschaften keine Anwendung.

So sind beispielsweise Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchen und Kommunen nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als sog. Betriebe gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit sind bei Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich dem steuerlich irrelevanten Bereich zuzuordnen (Ausnahmen sind in § 2 Nummer 2 KStG i. V. m. §§ 43 ff. EStG geregelt). Ähnliches gilt für gemeinnützige Stiftungen, die nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteuert werden und im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit sind. Auch bei steuerpflichtigen Stiftungen und bei Vereinen führt eine gewerbliche Tätigkeit nicht zur Infektion der vermögensverwaltenden Tätigkeit (Umkehrschluss aus § 8 Absatz 2 KStG), sondern alle Einkunftsarten werden bei Steuersubjekten nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG, zu denen auch Investmentfonds gehören, getrennt betrachtet.

Nur bei bestimmten Körperschaften, insbesondere bei Kapitalgesellschaften, sind nach § 8 Absatz 2 KStG alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Diese an die Rechtsform anknüpfenden Unterschiede in der Körperschaftbesteuerung hat das InvStG allerdings nicht übernommen, da alle Investmentfonds unabhängig davon, ob sie als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft aufgelegt werden, einer einheitlichen Besteuerung unterliegen sollen. Diese rechtsformneutrale Besteuerung innerhalb des InvStG ist auch erforderlich, um den eigentlichen Zweck der Investmentbesteuerung zu erreichen. Er besteht darin, eine mehrfache Steuerbelastung auf der Fonds- und Anlegerebene weitgehend zu vermeiden, um den Anleger in möglichst ähnlicher Weise zu besteuern wie bei einer Direktanlage in die Vermögensgegenstände des Investmentfonds.

Um eine mehrfache Steuerbelastung auf Fonds- und Anlegerebene zu vermeiden, waren die inländischen Investmentfonds bis Ende 2017 vollständig von der Besteuerung befreit. Besteuert wurde nur auf der Anlegerebene. Die Steuerfreistellung inländischer Investmentfonds bei gleichzeitiger Besteuerung bestimmter Einkünfte von ausländischen Investmentfonds hat EU-rechtliche Risiken ausgelöst. Im Zuge der Investmentsteuerreform wurden diese EU-rechtlichen Risiken dadurch ausgeräumt, dass inländische und ausländische Investmentfonds ab 2018 den gleichen Besteuerungsregelungen unterworfen werden. Um eine Gleichstellung zu erreichen, wird nur das der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Besteuerungssubstrat erfasst. Dagegen bleiben alle anderen Einkünfte eines Investmentfonds, also insbesondere Zinsen, ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften und ausländische Immobilienerträge auf Fondsebene steuerfrei, da diese auf Anlegerebene besteuert werden und andernfalls eine Mehrfachbelastung der gleichen Erträge eintreten würde.

Durch eine weitgehende Steuerfreistellung auf Fondsebene werden auch gleiche steuerliche Rahmenbedingungen für inländische und ausländische Investmentfonds geschaffen. Würde man bei inländischen Investmentfonds eine umfassende Besteuerung der Einkünfte nach dem Welteinkommensprinzip auf der Fondsebene einführen, wären sie steuerlich wesentlich schlechter gestellt als ausländischen Investmentfonds in anderen Staaten, da eine vollständige oder weitgehende Steuerbefreiung von Investmentfonds international üblich

ist. Der deutsche Fondsstandort wäre unattraktiv. Auch eine Steuerfreistellung der Anleger als Ausgleich für eine umfassende Fondsbesteuerung könnte diesen Standortnachteil nicht ausgleichen; zumal es sehr wahrscheinlich wäre, dass der EuGH das Unionsrecht in der Weise auslegt, dass eine für voll besteuerte inländische Investmentfonds konzipierte Steuerfreistellung auf Anlegerebene auch für die Anleger ausländischer Investmentfonds gewährt werden müsste.

Aus den geschilderten Gründen bleiben die Einkünfte aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit eines Investmentfonds (mit Ausnahme der inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträgen) auch dann steuerfrei, wenn der Investmentfonds überwiegend gewerbliche Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG erzielt.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 4 und 5 InvStG.

Zu Nummer 3

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu –:

Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG gehören zu den inländischen Beteiligungseinnahmen auch Einkünfte nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, die über eine Personengesellschaft erzielt werden. Nur wenn die inländischen Beteiligungseinnahmen der inländischen Betriebsstätte einer gewerblichen Personengesellschaft zuzurechnen sind, werden sie nach § 6 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG den sonstigen inländischen Einkünften zugeordnet. Bei gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften eröffnet § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG dem Investmentfonds die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Einkünfte aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen. Wenn dieser Nachweis geführt wird, dann fallen auch die inländischen Beteiligungseinnahmen aus gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften unter § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG. Darüber hinaus erfasst § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG inländische Beteiligungseinnahmen, die über eine ausländische Betriebsstätte einer gewerblichen Personengesellschaft erzielt werden.

Zu Buchstabe b

Zu § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 – neu –:

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG regelt die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte. Dieser Besteuerungstatbestand wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes in § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG aufgenommen. Zu weiteren Erläuterung wird auf die Begründung im Wachstumschancengesetz (BR-Drs. 433/23, 239) verwiesen.

Derartige Einkünfte waren für die Besteuerung auf Fondsebene bislang den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG zugeordnet. Durch die Rechtsänderungen in §§ 8, 10, 30 und 33 InvStG werden die Steuerbefreiungsmöglichkeiten für sonstige

inländische Einkünfte, die aus einer gewerblichen Einkunftsquelle im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 stammen, ausgeschlossen. Dies ist bei den oben angeführten Veräußerungsgewinnen nicht sachgerecht, da diese aus Immobilienveräußerungen stammen und derartige Einkünfte in der Direktanlage bei steuerbefreiten Anlegern wie Kirchen und gemeinnützigen Stiftungen von der Steuerbefreiung umfasst sind. Um auch im Rahmen der Fondsanlage weiterhin eine Steuerbefreiung zu ermöglichen, werden nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG die Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaften mit überwiegend inländischem Immobilienbesitz den inländischen Immobilienerträgen in § 6 Absatz 4 InvStG zugeordnet.

§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 – neu – InvStG ordnet die inländischen Immobilienerträge, die ein Investmentfonds über die Beteiligung an Personengesellschaften erzielt, und die aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit oder aus einer ausländischen Betriebsstätte der Personengesellschaft stammen, den Einkünften nach § 6 Absatz 4 InvStG zu. Dies stellt zum einen die Steuerpflichtigkeit auf Fondsebene klar und ermöglicht gleichzeitig eine Steuerbefreiung für steuerbefreite Anleger von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Zu § 6 Absatz 5, 5a und 5b – neu – InvStG:

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG unterliegen Investmentfonds nur mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, den inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Einkünften der Besteuerung und sind im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit. In § 6 Absatz 5 InvStG wird der Begriff der sonstigen inländischen Einkünfte definiert. Bei dieser Definition wird auf die in § 49 Absatz 1 EStG geregelten Tatbestände der beschränkten Steuerpflicht verwiesen. Zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören u.a. die in § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG geregelten Einkünfte aus einem (inländischen) Gewerbebetrieb.

Die bisherigen Regelungen des § 6 Absatz 5 InvStG werden um drei Vorschriften erweitert. Zum einen wird geregelt, nach welcher Norm inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge zu versteuern sind, wenn die inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträge auch die Voraussetzungen als sonstige inländische Einkünfte erfüllen (§ 6 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG). Außerdem werden die Einkünfte, die ein Investmentfonds aus Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften aus dem Besteuerungstatbestand herausgenommen, soweit diese Personengesellschaften lediglich Vermögensverwaltung betreiben (§ 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG). Schließlich wird klargestellt, dass bei einer Beteiligung an einer inländischen Mitunternehmerschaft stets von einer aktiven unternehmerischen Beteiligung und infolgedessen von steuerpflichtigen sonstigen inländischen Einkünften auszugehen ist (§ 6 Absatz 5a Satz 2 – neu – InvStG), soweit die Mitunternehmerschaft gewerbliche Einkünfte nach § 15 Absatz 1 EStG bezieht.

Im Zuge dieser Neureglung wird der bisherige § 6 Absatz 5 InvStG neu gefasst und ein Teil der bisherigen Regelungen in die neuen Absätze 5a und 5b übertragen. Dadurch sollen komplexe Schachtelsätze vermieden und die Verständlichkeit der Norm erhöht werden.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 1 InvStG:

Der neu gefasste Satz 1 enthält weitgehend unverändert den bisherigen Wortlaut des bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG:

Die Besteuerung von inländischen Beteiligungseinnahmen ist grundsätzlich in § 6 Absatz 3 InvStG und die von inländischen Immobilienerträgen in § 6 Absatz 4 InvStG geregelt. Wenn

inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über eine inländische Betriebsstätte bezogen werden, dann greift zusätzlich auch der Besteuerungstatbestand als sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG. Da die Tatbestände des § 6 Absatz 3 und 4 InvStG nicht danach unterscheiden, ob die inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträgen aus einer vermögensverwaltenden oder einer gewerblichen Tätigkeit stammen, ist davon auszugehen, dass die Besteuerungstatbestände nach § 6 Absatz 3 und 4 InvStG vorrangig gegenüber § 6 Absatz 5 InvStG sind.

Die Frage der Zuordnung der Einkünfte hatte bislang nur geringe praktische Relevanz, da grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen eingetreten sind. Durch die Abschaffung der Steuerbefreiungsmöglichkeiten in §§ 8, 10, 30 und 33 InvStG für sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG hat die Zuordnung der Einkünfte zukünftig entscheidende Bedeutung.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG vor, dass auch die inländischen Beteiligungseinnahmen und die inländischen Immobilienerträge der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte unterliegen, wenn sie Bestandteil der Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG sind. Dies betrifft im Wesentlichen Fälle, in denen der Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen und die inländischen Immobilienerträge über eine originär gewerblich tätige Personengesellschaft bezogen hat. Hier steht der gewerbliche Charakter der Einkünfte im Vordergrund, weshalb eine Zuordnung zu den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG sachgerecht ist. Zu Ausnahmen bei gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften siehe Begründung zu § 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG.

Da die Steuerbefreiungsmöglichkeiten in § 8 Absatz 1 und 2 InvStG sowie in § 10 Absatz 1 und 2 InvStG für diese sonstigen inländischen Einkünfte ausgeschlossen werden, führt diese Zuordnung zu einer definitiven Besteuerung auf Fondsebene, wenn inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über eine originär gewerblich tätige Personengesellschaft bezogen werden.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG:

Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG gelten die Einkünfte aus Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften nicht als sonstige inländische Einkünfte, soweit der Investmentfonds nachweist, dass sie aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen. Die gewerblichen infizierten Personengesellschaften sind in § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG umschrieben und die gewerblich geprägten Personengesellschaften in § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG legal definiert.

Die Regelung soll eine Schlechterstellung inländischer Investmentfonds gegenüber ausländischen Investmentfonds verhindern. Bei Einkünften aus Personengesellschaften geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die gewerbliche Prägung und die gewerbliche Infektion abkommensrechtlich nicht zur einer Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte führt (BMF-Schreiben vom 26.9.2014, BStBl I 2014, 1258, Textziffer 2.3.3). Infolgedessen können die aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit stammenden Einkünfte nicht als Unternehmensgewinne i. S. d. Artikels 7 des OECD-Musterabkommens besteuert werden, sondern nur soweit andere Artikel des Abkommens eine Besteuerung vorsehen.

Die Besteuerungsregelungen in § 6 Absatz 3 bis 5a InvStG sind an dieser abkommensrechtlichen Besteuerungssystematik ausgerichtet und sorgen dafür, dass inländische Investmentfonds in gleicher Weise wie ausländische Investmentfonds besteuert werden. Dies ist erforderlich um Nachteile für den deutschen Fondsstandort zu vermeiden.

Die Regelungen in § 6 Absatz 3 bis 5a InvStG sorgen dafür, dass sich die Besteuerung der Einkünfte aus einer gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften nach deren Zusammensetzung richtet. Insbesondere sind die enthaltenen inländischen

Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG, die inländischen Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 – neu – InvStG, die originär gewerbliche Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und die grundpfandrechtlich gesicherte Zinsen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG zu versteuern. Soweit kein Besteuerungstatbestand des § 49 Absatz 1 EStG anwendbar ist, sind die Einkünfte aus gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften nicht auf der Fondsebene zu versteuern. Keiner Steuerpflicht unterliegen beispielsweise Zinsen aus nicht grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 1 – neu – InvStG:

In § 6 Absatz 5a Satz 1 – neu – InvStG wird der bisherige § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG fortgeführt. Nach dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG ist von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Mit dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass für die Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit zwar die allgemeinen Grundsätze gelten, aber dass dabei die Besonderheiten der Fondsanlage zu berücksichtigen sind. D. h. die professionelle Verwaltung des Investmentfonds und ein wert- und zahlenmäßig hoher Umfang an getätigten Geschäften sind Wesensmerkmale der Fondsanlage und stellen bei der Abgrenzung im Grundsatz keine Indizien für eine Gewerblichkeit dar.

Der im Wachstumschancengesetz eingeführte § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG sah vor, dass es bei den Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG nicht auf eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ankommt, sondern dass diese Einkunftsart auch dann der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte unterliegt, wenn eine Vermögensverwaltung vorliegt. Diese Ausnahme betrifft Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, die aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen, deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte. Der Besteuerungstatbestand für Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG wird nunmehr den inländischen Immobilienerträgen zugeordnet (siehe Begründung zu § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG). Aufgrund dieser neuen Zuordnung ist die aktive unternehmerische Bewirtschaftung kein Tatbestandsmerkmal mehr, so dass auf die Regelungen des bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG verzichtet werden kann.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 2 – neu – InvStG:

Nach § 6 Absatz 5a Satz 2 – neu – InvStG ist bei Beteiligungen an einer Mitunternehmerschaft stets von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung (zum Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung siehe Begründung zu § 6 Absatz 5a Satz 1 – neu – InvStG) auszugehen, soweit die Gesellschaft gewerbliche Einkünfte nach § 15 Absatz 1 EStG bezieht. Diese Regelung entspricht der Verwaltungsauffassung zum bereits geltenden Recht (Rz. 6.36 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 5. September 2023, BStBl. I 2023, 1648). In der Literatur wird dagegen mitunter vertreten, dass das bloße „passive“ Halten von Beteiligungen an Mitunternehmerschaften keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellen würde, sondern eine aktive Beteiligung in Form der Einflussnahme auf die tägliche operative Geschäftstätigkeit der Mitunternehmerschaft erforderlich sei. Diese Literaturauffassung ist unzutreffend, da jede Mitunternehmerschaft Mitunternehmerinitiative und das Tragen eines Mitunternehmerrisikos verlangt und das Vorliegen dieser Merkmale generell eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung indiziert.

Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG (BT-Drs. 19/13436, 173) kommt klar zum Ausdruck, dass die Regelung dazu dient, nur die Besonderheiten der

Fondsanlage zu berücksichtigen, es aber im Übrigen bei der allgemeinen Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit bleibt: *„Bei der Abgrenzung der Vermögensverwaltung von der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bleiben – mit Ausnahme der beiden oben angeführten Kriterien – die sonstigen von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien anwendbar. Insbesondere ist zur Abgrenzung auf das Gesamtbild der Betätigung und die Verkehrsauffassung abzustellen. Wenn sich ein Investmentfonds an einer Mitunternehmerschaft beteiligt, ist generell von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen so dass die daraus erzielten Einkünfte vom Investmentfonds nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu versteuern sind.“* Im Rahmen der allgemeinen Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit liegt auch bei Berücksichtigung der o.a. Besonderheiten der Fondsanlage bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft immer eine gewerbliche Tätigkeit vor. Davon ist der Gesetzgeber explizit bei der Einführung des § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG ausgegangen.

Aufgrund der in der Literatur vertretenen abweichenden Auffassungen ist eine gesetzliche Klarstellung angezeigt, um Rechtsstreitigkeiten von vornherein auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die inländische Fondsbranche ihre Investitionen in erneuerbare Energien und sonstige Infrastruktur über gewerbliche Personengesellschaften und damit über Mitunternehmerschaften strukturieren möchte und dass sich diese Rechtsfrage daher zukünftig vermehrt stellen wird.

Die Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft unterliegen nur dann der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte, wenn die Mitunternehmerschaft eine Betriebsstätte im Inland unterhält (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG) oder ein sonstiger Tatbestand des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG vorliegt. Es ist damit immer ein Inlandsbezug erforderlich, so dass Einkünfte aus einer im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmerschaft nicht erfasst werden. Die bloße Wahrnehmung von Gesellschafterrechten an im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmerschaften durch den inländischen Fondsverwalter (Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 KAGB) führt nicht zur Begründung einer inländischen Geschäftsleitungsbetriebsstelle, so dass das ausländische Besteuerungssubstrat nicht ins Inland gezogen wird.

Mit der Bezugnahme auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 1 EStG wird geregelt, dass nur die Einkünfte aus originär gewerblichen Betätigungen unter den Besteuerungstatbestand fallen. Dagegen bleiben die Einkünfte aus gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften davon ausgenommen, soweit diese Gesellschaften nur vermögensverwaltende Tätigkeiten ausüben.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 3 – neu – InvStG:

§ 6 Absatz 5a Satz 3 – neu – InvStG regelt Fälle, in denen nicht von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen ist. Damit wird ein rechtlicher Rahmen abgesteckt, in denen der Fondsverwalter rechtssicher davon ausgehen kann, dass lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit vorliegt. Bei Bedarf kann dieser rechtliche Rahmen zukünftig sukzessive erweitert werden.

Wenn man den beschriebenen Rahmen überschreitet, bedeutet das umgekehrt nicht, dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Vielmehr sind dann die allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fondsanlage und der Umstände des Einzelfalls anzuwenden.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 3 Nummer 1 – neu – InvStG:

Nach § 6 Absatz 5a Satz 3 Nummer 1– neu – InvStG liegt keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, soweit ein Investmentfonds Gelddarlehen ausschließlich an Personen vergibt, die keine Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, und selbst

nur Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufnimmt. Die Regelung übernimmt wortgleich die Voraussetzungen, unter denen das Aufsichtsrecht in § 285 Absatz 2 KAGB die Vergabe von Gelddarlehen bei geschlossenen Spezial-AIF als zulässig ansieht. Die ins InvStG übernommene Beschränkung der Fremdfinanzierung und der Ausschluss von Verbraucherkrediten sollen hier den vermögensverwaltenden Charakter der Darlehensvergabe sicherstellen bzw. bankähnliche Tätigkeiten ausschließen. Dahinter steht die Erwägung, dass die Umstände des Einzelfalls umso mehr für eine Gewerblichkeit sprechen, je höher die Fremdfinanzierungsquote ist und je kleinteiliger und zahlreicher die vergebenen Darlehen sind.

Die in § 285 Absatz 2 Nummer 3 KAGB geregelte Begrenzung der Darlehensvergabe auf maximal 20 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals verfolgt risikobegrenzende und damit anlegerschützende Ziele, die im Rahmen der Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit keine Relevanz haben und daher nicht ins Steuerrecht übernommen werden.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 3 Nummer 2 – neu – InvStG:

§ 6 Absatz 5a Satz 3 Nummer 2 – neu – InvStG sieht vor, dass keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegt, soweit ein Investmentfonds Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unmittelbar hält, es sei denn, die Beteiligungen werden mit der Absicht erworben, nach einer kurzfristigen Haltedauer Veräußerungsgewinne zu erzielen. Damit wird klargestellt, dass im Grundsatz alle mit dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften verbundenen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Mitentscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft oder die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen sowie von Einsichts- und Prüfrechten den vermögensverwaltenden Charakter nicht in Frage stellen.

Hinter dieser Regelung steht die Erwägung, dass es gerade Zweck der Fondsanlage ist, dass ein professioneller Verwalter seine fachliche Expertise bei der Portfolioverwaltung einsetzt. Zu den Aufgaben des Fondsverwalters kann es dabei auch gehören, auf die Entscheidung der Zielgesellschaften Einfluss zu nehmen, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Nur wenn es dem Investmentfonds nicht um das Halten von Beteiligungen geht, sondern die Beteiligungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der kurzfristigen Veräußerung erworben werden, wird die Schwelle der Vermögensverwaltung überschritten und ein gewerblicher Handel begründet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ein häufiger Umschlag von börsengehandelten Aktien im Rahmen der Fondsanlage üblich ist und noch als Vermögensverwaltung anzusehen ist. Erst wenn das Halten der Beteiligungen und die Fruchtziehung in Form von Dividenden gänzlich in den Hintergrund tritt, wie das beispielsweise bei einem Hochfrequenzhandel oder bei Arbitragegeschäften der Fall ist, die Preisunterschiede an Börsenplätzen nutzen, wäre die Schwelle zu einem gewerblichen Handel überschritten.

Durch die Begrenzung auf unmittelbar gehaltene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wird klargestellt, dass es bei mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen für die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit auf die Ebene der Personengesellschaft ankommt.

Zu § 6 Absatz 5b – neu – InvStG:

§ 6 Absatz 5b – neu – InvStG enthält – weitgehend unverändert – den bisherigen Wortlaut des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG. Die Norm regelt die Steuerpflicht eines Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft. Der Körperschaftsteuer werden die Einkünfte unterworfen, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer

Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt. Dies betrifft Fälle, in denen die Verwaltung des Vermögens nicht von einer beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft, sondern durch die Investmentaktiengesellschaft selbst erbracht wird (sog. intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft). Bei der Tätigkeit des Asset Managers handelt es sich um eine originäre gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG, die als solche der Besteuerung zu unterwerfen und von den Steuerbefreiungsmöglichkeiten in § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 5 und § 33 Absatz 4 InvStG auszunehmen ist.

Zu Buchstabe e

Zu § 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG:

Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind nach § 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG der Ansatz der Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen. Nach dem neu eingefügten § 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG ist Satz 3 bei sonstigen inländische Einkünften nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG nicht anzuwenden. Diese gewerblichen Einkünfte sind nach § 7 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG von der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs ausgeschlossen. D. h. diese Einkünfte müssen immer von dem Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens können die Investmentfonds dann Werbungskosten geltend machen und es erfolgt eine Verrechnung mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsquellen.

Es handelt sich hier um eher seltene Fälle, in denen ein Investmentfonds Kapitalerträge über eine inländische Betriebsstätte bezieht, was dazu führt, dass diese in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. Es ist daher konsequent, alle derartigen Gewinneinkünfte einem einheitlichen Besteuerungsverfahren zu unterwerfen.

Zu Nummer 4

(§ 7)

Zu § 7 Absatz 2 InvStG:

Bei Einkünften nach § 6 Absatz 2, die einem Steuerabzug unterliegen, regelt § 7 Absatz 2 Satz 1 InvStG, dass die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag durch den Steuerabzug abgegolten sind. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG ist diese Abgeltungswirkung bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG ausgeschlossen. Diese Gewinneinkünfte werden von den Steuerbefreiungsregelungen in § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 5 und § 33 Absatz 4 InvStG ausgenommen, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen auszuschließen und einen stärkeren Gleichlauf mit der Direktanlage zu erreichen (zu weitergehenden Erläuterungen siehe insbesondere Begründung zu § 8 Absatz 1 InvStG).

Wie bereits in der Begründung zu § 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG erläutert, handelt es sich hier um eher seltene Fälle, in denen ein Investmentfonds Kapitalerträge über eine inländische Betriebsstätte bezieht. Der Ausschluss der Abgeltungswirkung ist erforderlich, um in diesen Fällen eine einheitliche Besteuerung der Gewinneinkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG im Veranlagungsverfahren sicherzustellen.

Zu Nummer 5

(§ 8)

Zu Buchstabe a

Zu § 8 Absatz 1 InvStG:

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG unterliegen Investmentfonds nur mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, den inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Einkünften der Besteuerung und sind im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit.

§ 8 InvStG sieht bislang abweichend von § 6 InvStG eine vollständige Steuerbefreiung für Investmentfonds vor, soweit bei Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind. Die Regelung dient der Gleichstellung mit der Direktanlage, denn in der Direktanlage unterliegt eine vermögensverwaltende Tätigkeit eines steuerbegünstigten Anlegers regelmäßig nicht der Körperschaftsteuer. Ohne eine Steuerfreistellung in § 8 InvStG würde durch eine Vorbelastung auf Fondsebene die Investition über einen Investmentfonds für steuerbegünstigte Anleger in bestimmten Fällen deutlich schlechter gestellt als die Direktanlage.

§ 8 InvStG unterscheidet bislang nicht danach, welche Einkunftsarten ein Investmentfonds erzielt. D. h., dass sowohl Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit als auch aus (mit-)unternehmerischer Tätigkeit steuerbefreit werden. Dies kann nach bisheriger Rechtslage bei steuerbegünstigten Anlegern nicht zu der angestrebten Gleichstellung mit der Direktanlage, sondern zu einem gewissen Grad zu einer Besserstellung der Investition über einen Investmentfonds gegenüber der Direktanlage führen.

Gewerbliche Tätigkeiten eines steuerbefreiten Anlegers – wie die Erzeugung von Strom oder die Beteiligung an stromerzeugenden und damit gewerblich tätigen Personengesellschaften – sind in der Direktanlage grundsätzlich nicht steuerbefreit. Bei Kirchen kann dadurch ein Betrieb gewerblicher Art begründet werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 4 KStG). Bei Stiftungen gilt Ähnliches; sie sind im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs steuerpflichtig.

Vor dem Hintergrund, dass gewerbliche Tätigkeiten bei Investmentfonds bislang eher unüblich waren und auch Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des zulässigen Umfangs einer gewerblichen Tätigkeit bestanden (siehe Begründung zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG), war diese potentielle Besserstellung durch die Steuerfreistellung auf Fondsebene hinnehmbar. Zumal es auch in der Direktanlage zu keinen Steuerbelastungen kommt, beispielsweise soweit die gewerblichen Einkünfte unterhalb der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GewStG bleiben.

Durch die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen zur Schaffung von Rechtssicherheit für Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und sonstige Infrastruktureinrichtungen ist zu erwarten, dass Investmentfonds zukünftig in größerem Umfang Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten erzielen. Ohne Änderung der Regelungen zur Steuerbefreiung in den §§ 8 und 10 InvStG könnte es damit in Zukunft in größerem Umfang zu einer Nichtbesteuerung von gewerblichen Einkünften kommen, die bei Direktinvestition durch den steuerbegünstigten Anleger regelmäßig einer Steuerbelastung unterlägen. Dies würde eine systemwidrige Besteuerungslücke erzeugen und könnte den Wettbewerb gegenüber Unternehmen verzerren. Beispielsweise könnte ein Investmentfonds, an dem ausschließlich steuerbefreite Anleger beteiligt sind, die Körperschaftsteuerbelastung vollumfänglich vermeiden und mit Hilfe des Steuervorteils seine Leistungen preislich günstiger als Wettbewerber anbieten.

Aus diesem Grund wird durch die Änderung des § 8 Absatz 1 InvStG die Steuerbefreiung auf Fondsebene insoweit eingeschränkt, als der Investmentfonds sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG erzielt. Diese gewerblichen Einkünfte sind somit auf Fondsebene auch dann steuerpflichtig, wenn steuerbegünstigte Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind.

Zu Buchstabe b

Zu § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG:

Während § 8 Absatz 1 InvStG eine bislang alle Einkünfte des Investmentfonds umfassende Steuerbefreiung insbesondere für Kirchen und gemeinnützige Stiftungen regelt, begrenzt der bisherige § 8 Absatz 2 InvStG die Steuerbefreiung für andere Anlegergruppen wie beispielsweise Kommunen und Pensionskassen auf die von einem Investmentfonds erzielten inländischen Immobilienerträge. Diese Differenzierung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 bildet die unterschiedliche Reichweite von Steuerbefreiungen in der Direktanlage ab. Kommunen und Pensionskassen unterliegen in der Direktanlage mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen einem abgeltenden Steuerabzug, ihre Immobilienerträge unterliegen hingegen keiner Besteuerung.

Durch § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG wird die Steuerbefreiung für die in § 8 Absatz 2 Satz 1 InvStG genannten Anlegergruppen auf die sonstigen inländischen Einkünfte erweitert, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Gleichzeitig werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Mit dieser Rechtsänderung wird die Rechtslage in der Direktanlage nachgebildet. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungsauffassung in Rz. 8.14 des Anwendungserlasses zu Investmentsteuergesetzes (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 5. September 2023, BStBl. I 2023, 1648). Danach ist die Steuerbefreiung nach dem bisherigen § 8 Absatz 2 InvStG über ihren Wortlaut hinaus auch bei sonstigen inländischen Einkünften anzuwenden, soweit diese im Falle der Direktanlage nicht steuerpflichtig sind.

Zu Nummer 6

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu § 10 Absatz 1 InvStG:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind Investmentfonds oder Anteilklassen steuerbefreit, wenn sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG beteiligen dürfen. Im Gegensatz zu § 8 InvStG, bei dem ein Investmentfonds insoweit steuerbefreit ist, als an ihm ein steuerbegünstigter Anleger beteiligt ist, wird durch § 10 InvStG der gesamte Investmentfonds steuerbefreit.

Durch die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG und den neu angefügten Satz 3 wird die Steuerbefreiung von Investmentfonds eingeschränkt. Danach sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG, die aus einer gewerblichen Tätigkeit stammen, von der Steuerbefreiung ausgenommen. Dadurch kommt es generell zu einer Besteuerung dieser Einkünfte auf Fondsebene. Zu den Gründen für diese Rechtsänderung wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 1 InvStG und zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu § 10 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG:

Nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 InvStG werden die inländischen Immobilienerträge von der Besteuerung freigestellt, die ein Investmentfonds erzielt, an dem sich ausschließlich steuerbefreite Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG beteiligen dürfen. Durch § 10 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG wird die Steuerbefreiung einerseits auf die sonstigen inländischen Einkünfte erweitert, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Andererseits werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG

von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Diese Rechtsänderung dient der Gleichstellung mit der Direktanlage. Zu weitergehenden Erläuterungen siehe die Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG.

Zu Nummer 7

(§ 15)

Zu Buchstabe a

Zu § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG:

§ 15 InvStG regelt die Reichweite einer Gewerbesteuerpflicht eines Investmentfonds. Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist ein Investmentfonds grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, wenn

- sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt ist und
- er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG ist die Anforderung, dass Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet werden, nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB anzuwenden. Das bedeutet, dass Investmentfonds bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften unternehmerisch tätig werden dürfen, ohne dass dies zu einer Gewerbesteuerpflicht auf Ebene des Investmentfonds führt. Mit dieser Regelung wurde der Rechtszustand von vor der Investmentsteuerreform fortgeführt.

Durch die Erweiterung des § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird die Ausnahme von der Gewerbesteuerpflicht auf Beteiligungen an bestimmten Gesellschaften erweitert. Konkret betrifft dies Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB gerichtet ist (im Weiteren als „EE-Gesellschaften“ bezeichnet) sowie ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften. Mit der Regelung sollen Investitionen von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds in diesen Bereichen erleichtert werden. Zu weitergehenden Erläuterungen der gesetzlichen Intention wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG verwiesen.

Wirtschaftlich betrachtet stellt diese Rechtsänderung nur eine administrative Erleichterung und keine Minderung des Gewerbesteueraufkommens dar. Wenn es sich bei den vom Investmentfonds gehaltenen EE-Gesellschaften und ÖPP- sowie Infrastruktur-Projektgesellschaften (im Weiteren zusammengefasst als „Portfolio-Gesellschaften“ bezeichnet) um Personengesellschaften handelt, unterliegen diese regelmäßig selbst einer Gewerbesteuerpflicht. Um eine Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer zu vermeiden, sieht § 9 Nummer 2 GewStG vor, dass die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage der Gesellschafter um die Gewinnanteile aus diesen gewerblich tätigen Personengesellschaften zu kürzen ist. D. h. ein Investmentfonds, der in eine im Inland gewerblich tätige Personengesellschaft investiert, wäre mit den daraus resultierenden Gewinnanteilen grundsätzlich steuerpflichtig, aber seine gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage wäre wiederum um diese Gewinnanteile zu kürzen.

Sofern es sich bei den Portfolio-Gesellschaften um Kapitalgesellschaften handelt, wäre das Halten der Kapitalgesellschaftsbeteiligungen durch den Investmentfonds im Regelfall als vermögensverwaltende Tätigkeit anzusehen. Falls das Halten der Beteiligungen an den Kapitalgesellschaften aufgrund besondere Umstände ausnahmsweise als gewerbliche Tätigkeit einzustufen wäre, wären die betreffenden Gewinnanteile bei einer mindestens 15-

prozentigen Beteiligungsquote zu Beginn des Erhebungszeitraum ebenfalls von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds auszunehmen (§ 9 Nummer 2a GewStG).

Die EE-Gesellschaften sowie die ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften sind bereits seit einigen Jahren typische Anlageinstrumente von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Bei Spezial-Investmentfonds sind diese Gesellschaften explizit in § 26 Nummer 4 Buchstabe j und Nummer 6 Satz 2 InvStG genannt. Der Hauptzweck der Rechtsänderung ist es, bei diesen „Standard-Anlageinstrumenten“ einen erhöhten administrativen Aufwand durch Feststellung eines Gewerbesteuermessbetrags auf Gesellschaftsebene und Fondsebene zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Zu § 15 Absatz 3 InvStG:

Damit nicht jedwede geringfügige gewerbliche Tätigkeit eine Gewerbesteuerpflicht eines Investmentfonds auslöst, sieht § 15 Absatz 3 InvStG eine Bagatellgrenze vor. Danach gelten die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung als erfüllt, wenn der Anteil aus gewerblicher Tätigkeit weniger als 5 % der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt.

Durch die Änderung des § 15 Absatz 3 InvStG werden Einnahmen aus ÖPP-Projektgesellschaften, Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB gerichtet ist und Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht in die 5 %-Grenze einbezogen. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG (siehe Begründung dort).

Zu Nummer 8

(§ 26)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG:

Die Formulierung des § 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG wird an die Begrifflichkeit in § 231 Absatz 3 KAGB angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG:

§ 26 Nummer 4 InvStG regelt die Vermögensgegenstände, in die ein Spezial-Investmentfonds investieren darf. Nach dem bisherigen Buchstaben h durfte ein Spezial-Investmentfonds nur in Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllen, investieren. D. h. der Spezial-Investmentfonds war beschränkt auf Investmentanteile an Investmentfonds, die die Anlagebestimmungen eines Spezial-Investmentfonds eingehalten haben. Dadurch waren insbesondere Beteiligungen an Infrastrukturfonds nach §§ 260a ff. KAGB ausgeschlossen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs) nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98) konnte auch die Investition in einen ELTIF unzulässig sein.

Durch die Änderung des § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds zukünftig Investmentanteile an allen Arten von inländischen oder ausländischen Investmentfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen auch Anteile an allen Arten von inländischen oder ausländischen Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB erworben werden, die keine Investmentfonds sind. Damit sind im Wesentlichen Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft gemeint, die nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 InvStG vom Anwendungsbereich des InvStG ausgeschlossen sind.

Diese Änderung soll die Investitionsmöglichkeiten eines Spezial-Investmentfonds verbessern und gleichzeitig die administrative Überwachung der Anlagebestimmungen erheblich erleichtern. Bislang musste der Verwalter des Spezial-Investmentfonds laufend überwachen, ob die von dem Spezial-Investmentfonds gehaltenen Investmentfonds nur die zulässigen Vermögensgegenstände i. S. d. § 26 Nummer 4 InvStG besitzen. Dieser administrative Überwachungsaufwand fällt sowohl auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds als auch bei der Finanzverwaltung weg. Zudem ermöglicht diese Rechtsänderung, dass das in großem Umfang bei Spezial-Investmentfonds vorhandene Kapital für den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur genutzt werden kann. Daneben werden aber auch Investitionen in Private Equity- und Venture Capital Fonds in der Rechtsform von Personengesellschaften vereinfacht.

Zu Buchstabe b

Zu § 26 Nummer 6 InvStG:

Nach § 26 Nummer 6 Satz 1 InvStG dürfen sich Spezial-Investmentfonds nur zu weniger als 10 % am Kapital einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Diese Regelung soll zum einen die zweckwidrige Ausnutzung von Schachtelprivilegien in Doppelbesteuerungsabkommen ausschließen. Außerdem sorgt diese Beschränkung auf Streubesitzbeteiligungen dafür, dass Spezial-Investmentfonds sich auf eine Vermögensverwaltung beschränken und nicht in ähnlicher Weise wie eine unternehmerisch tätige Holdinggesellschaft zur Steuerung von Unternehmen und Konzernen eingesetzt werden.

§ 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG macht von der 10 Prozent-Grenze Ausnahmen für Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB gerichtet ist. D. h. bei Kapitalgesellschaften, die unter diese Kategorien fallen, dürfen Spezial-Investmentfonds auch bis zu 100 Prozent der Anteile besitzen.

Durch die Änderungen des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds zukünftig auch bis zu 100 Prozent der Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben, deren Unternehmensgegenstand Infrastruktur-Projekte sind. Diese Rechtsänderung soll zusätzliches Kapital für Infrastruktur-Projekte verfügbar machen (zu weiteren Erläuterungen wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 InvStG verwiesen). Häufig ist es so, dass sich Spezial-Investmentfonds nur Möglichkeiten für Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaft bieten, wenn sie einen größeren Anteil als 10 Prozent übernehmen.

Zu Buchstabe c

Zu § 26 Nummer 7a InvStG:

§ 26 InvStG („Anlagebestimmungen“) definiert die Voraussetzungen für die Einstufung als Spezial-Investmentfonds. Nach § 26 Nummer 7a Satz 1 InvStG müssen die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Spezial-Investmentfonds betragen. Bei einem Überschreiten dieser Grenze droht der Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds (§ 52 Absatz 1 Satz 1 InvStG).

Der Statusverlust führt auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände unter Aufdeckung aller stiller Reserven. Zudem gelten auf Ebene der Anleger die Spezial-Investmentanteile als veräußert.

Um das Risiko eines Statusverlusts und die daraus resultierenden Folgen zu vermeiden, haben die Spezial-Investmentfonds bislang nur in sehr eingeschränktem Umfang in die Erzeugung erneuerbarer Energien investiert. Damit Spezial-Investmentfonds vermehrt in erneuerbare Energien investieren, wurde im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in § 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG eine ergänzende Regelung eingeführt. Danach erhöhte sich die maximal zulässige Grenze für Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung unter bestimmten Voraussetzungen um weitere fünf Prozentpunkte auf 10 Prozent. Im Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) wurde die Grenze noch einmal um weitere zehn Prozentpunkte auf 20 Prozent erhöht. Diese Erhöhung setzte im Einzelnen voraus, dass die Spezial-Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom erzielen, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

- aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
- aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen.

Auch diese durch das Jahressteuergesetz 2022 und das Wachstumschancengesetz erhöhte Grenze bringt jedoch noch nicht hinreichend Rechtssicherheit für die Investition von Spezial-Investmentfonds in erneuerbare Energien.

Wie bei Investmentfonds soll durch dieses Gesetz auch bei Spezial-Investmentfonds der Rahmen von Investitionen in erneuerbare Energien rechtssicher gesetzt werden.

Durch die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird für die Zukunft Rechtsicherheit für Investitionen von Investmentfonds insbesondere in erneuerbare Energien und in sonstige Infrastruktureinrichtungen geschaffen (siehe Begründung zu § 1 InvStG). Dadurch wird sichergestellt, dass der Status als Investmentfonds durch unternehmerische Tätigkeiten nicht bedroht ist.

Bei Spezial-Investmentfonds hingegen bestand bislang trotz der durch das Jahressteuergesetz 2022 und das Wachstumschancengesetz erhöhten Grenze die Gefahr eines Statusverlustes bei gewerblicher Tätigkeit eines Spezial-Investmentfonds, wie sie durch die Investition in erneuerbare Energien vorliegen kann. Die 20 %-Grenze droht beispielsweise dann überschritten zu werden, wenn durch hohen Leerstand der vermieteten Objekte in einem Geschäftsjahr nur geringe inländischen Immobilienerträge erzielt werden, die Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien jedoch relativ konstant bleiben.

Durch die Neufassung des § 26 Nummer 7a InvStG wird die bisherige Begrenzung für Einnahmen aus der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des KAGB, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen, aufgehoben. Dadurch wird es Spezial-Investmentfonds ermöglicht, rechtssicher beispielsweise in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu investieren. Dabei muss die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien stets im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien erfolgen. Dieser Zusammenhang ist beispielsweise bei Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach einer vermieteten oder verpachteten Immobilie, an der Fassade oder bei einem überdachten Parkplatz gegeben. In Betracht kommen aber auch Anlagen, die in räumlicher Nähe zu einer Immobilie errichtet werden.

Für den Zusammenhang mit einer Immobilie kommt er nur auf die Art der Energieerzeugung und nicht auf die anschließende Nutzung der Energie an. Daher ist es nicht erforderlich, dass der erzeugte Strom oder die sonstige Energie ausschließlich den Mietern oder Pächtern der Immobilie (entgeltlich) überlassen wird, sondern es ist gleichermaßen zulässig, wenn der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder an Dritte veräußert wird.

Bei der Neufassung des § 26 Nummer 7a InvStG wird auf eine einheitliche Begriffsdefinition für die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB zurückgegriffen.

Zu § 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG:

Nach dem neu gefassten § 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG werden bestimmte Einkünfte des Spezial-Investmentfonds bei der Ermittlung der o.a. 5 %-Grenze nicht berücksichtigt. Dies betrifft Einkünfte aus

- der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a KAGB, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen,
- Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 und
- Investmentanteilen und Anteilen nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG.

Diese Ausnahmen sollen es Spezial-Investmentfonds ermöglichen, in wesentlich stärkerem Umfang insbesondere in erneuerbare Energien und Infrastruktur, aber auch in Venture Capital Fonds zu investieren.

Im Gegenzug zu den erweiterten Anlagemöglichkeiten stellt § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG sicher, dass sich der Spezial-Investmentfonds bei sonstigen inländischen Einkünften aus gewerblichen Einkunftsquellen im Sinne des § 6 Absatz 5a und 5b InvStG nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien kann. D. h. diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden, siehe nachfolgende Begründung zu § 33 InvStG.

Zu Nummer 9

(§ 30)

Zu § 30 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG:

In § 30 Absatz 1 InvStG wird einem Spezial-Investmentfonds die Möglichkeit eingeräumt, sich von seiner eigenen Körperschaftsteuerpflicht hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen zu befreien. Hierfür muss der Spezial-Investmentfonds die sog. Transparenzoption ausüben, was wiederum dazu führt, dass die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht mehr dem Spezial-Investmentfonds, sondern unmittelbar dessen Anlegern zugerechnet werden. Bei ausgeübter Transparenzoption erhebt die Depotbank des Spezial-Investmentfonds (Verwahrstelle) die Kapitalertragsteuer unmittelbar gegenüber den Anlegern des Spezial-Investmentfonds und wendet dabei auch die Regelungen in § 44a EStG an, die bei bestimmten Anlegern eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorsehen. D. h. auf diesem Weg wird die Steuerpflicht auf die Anlegerebene verlagert, so dass dort Steuerbefreiungen geltend gemacht werden können.

Nach dem bisherigen § 30 Absatz 5 InvStG sind die Regelungen zur Transparenzoption auch auf die sonstigen inländischen Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung einem Steuerabzug unterliegen. Diese Regelung dürfte nur in sehr seltenen Fällen Anwendung

finden, in denen inländische Beteiligungseinnahmen über eine inländische Betriebsstätte erzielt und dabei in sonstige inländische Einkünfte umqualifiziert werden.

Durch § 30 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG wird diese Steuerbefreiungsmöglichkeit durch die Transparenzoption bei sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG ausgeschlossen. Wie bereits in den Begründungen zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG und zu § 8 Absatz 1 InvStG erläutert, würde eine Steuerbefreiung in diesen Fällen zu einer systemwidrigen Besteuerungslücke führen.

Zu Nummer 10

(§ 33)

Zu § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG:

Spezial-Investmentfonds unterliegen – in gleichem Umfang wie Investmentfonds – mit den in § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG aufgezählten Einkunftsarten (inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte) der Körperschaftsteuerpflicht. Soweit es sich dabei um Kapitalerträge handelt, erfolgt die Besteuerung im Abgeltungssteuerverfahren. Andere Einkünfte, insbesondere aus einer gewerblichen Tätigkeit nach dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG unterliegen grundsätzlich einem Veranlagungsverfahren durch das örtlich zuständige Finanzamt.

§ 33 InvStG ermöglicht es den Spezial-Investmentfonds sich von ihrer eigenen Körperschaftsteuerpflicht bei zu veranlagenden Einkünften zu befreien in dem sie einen Steuerabzug auf diese Einkünfte gegenüber ihren Anlegern durchführen. D. h. § 33 InvStG räumt den Spezial-Investmentfonds das Wahlrecht ein, die Besteuerung auf die Ebene der Anleger zu übertragen. Wenn es sich bei den Anlegern um steuerbegünstigte oder steuerbefreite Personen handelt, führen diese Regelungen dazu, dass keine Ertragsbesteuerung stattfindet.

Aus den bereits zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG und zu § 8 Absatz 1 InvStG erläuterten Gründen führt diese Steuerbefreiungsmöglichkeit bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG zu einer systemwidrigen Besteuerungslücke, die durch eine Rechtsänderung in § 33 Absatz 4 InvStG geschlossen wird.

Durch § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG kann sich der Spezial-Investmentfonds bei sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5a und 5b InvStG nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien. D. h. diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden.

Zu Nummer 11

(§ 57)

Zu § 57 Absatz 9 – neu – InvStG:

Nach § 57 Absatz 9 Satz 1 – neu – InvStG sind der neu eingefügte § 1 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG und die Änderungen des § 26 Nummer 4 Buchstabe h und g, Nummer 6 und Nummer 7a InvStG ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. Der Anwendungsbeginn wird gegenüber dem Diskussionsentwurf um ein Jahr nach hinten verschoben, da das Gesetzgebungsverfahren erst im Lauf des Jahres 2025 abgeschlossen werden kann und rückwirkende Regelungen vermieden werden sollen.

Nach § 57 Absatz 9 Satz 2 – neu – InvStG sind die Neuregelungen in § 4 Absatz 2 Nummer 1a, § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 5, 5a, 5b

und Absatz 7 Satz 4 InvStG, § 7 Absatz 2 Satz 2 InvStG, § 8 Absatz 1 und 2 Satz 2 InvStG, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 2 InvStG, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 InvStG, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 33 Absatz 4 Satz 3 InvStG erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt.

Zu Artikel 30 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3)

Zu Buchstabe a

Nach den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz ist der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Aktien, GmbH-Anteile etc.) am Unternehmen des Arbeitgebers steuerfrei, soweit der Vorteil insgesamt 2 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Der Höchstbetrag wird mit Wirkung ab 1. Januar 2026 (siehe Artikel zum Inkrafttreten und die entsprechende Einzelbegründung) von 2 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben.

Zu Buchstabe b

Vermögensbeteiligungen können nach geltender Rechtslage steuerbegünstigt auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

Durch die starke Anhebung des Höchstbetrags ist es aus Gründen der Vermeidung unerwünschter Gestaltungen (Lohnoptimierungen) angezeigt, mit einer Ergänzung in Satz 2 die steuerliche Begünstigung einzuschränken. Künftig sind Vermögensbeteiligungen, soweit der Vorteil 2 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, nur steuerfrei, wenn die Beteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (zur Definition siehe § 8 Absatz 4 EStG). Damit sind in begrenztem Umfang auch reine Entgeltumwandlungsmodelle und die Umsetzung von Matching-Plänen (Finanzierung der Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer) möglich.

Zu Nummer 2

(§ 6b)

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in § 6b Absatz 10 wird von 500 000 Euro auf 5 000 000 Euro erhöht. Diese Erhöhung wird vorgenommen, um größere Spielräume für betriebliche Reinvestitionen zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die sinngemäße Anwendung von § 6b Absatz 5 ist bei Übertragung von Gewinnen nach § 6b Absatz 10 nicht zutreffend. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften können nicht auf im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter übertragen werden (vgl. R 6b.2 Absatz 13 der Einkommensteuerrichtlinien). Entsprechend wird klargestellt,

dass § 6b Absatz 6 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung in den Fällen des § 6b Absatz 10 sinngemäß gilt.

Zu Nummer 3

(§ 17)

Nach § 17 Absatz 2a Satz 6 - neu - EStG gelten die Regelungen des § 20 Absatz 4b - neu - EStG auch für Fälle, in denen der Arbeitnehmer zu 1 Prozent oder mehr am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist. Zu den Einzelheiten siehe § 20 Absatz 4b - neu - EStG und die entsprechende Einzelbegründung.

Zu Nummer 4

(§ 20)

Nach geltender Rechtslage können über § 3 Nummer 39 EStG steuerlich begünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen vom Arbeitnehmer ohne Verlust der Steuerfreiheit unmittelbar nach der Überlassung veräußert werden, da es keine gesetzlichen Sperr- bzw. Haltefristen gibt. Dies kommt einer steuerfreien Barlohnzahlung gleich, weil auch keine nachgelagerte bzw. aufgeschobene Besteuerung vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund der starken Anhebung des Freibetrags von 2 000 Euro auf 5 000 Euro erlangt die Möglichkeit der unerwünschten Mitnahme des Freibetrags eine größere Bedeutung.

Um dem entgegenzuwirken, wird über das Steuerrecht „mittelbar“ ein Anreiz für die Einhaltung einer Haltefrist gesetzt. § 20 Absatz 4b - neu - EStG regelt, dass in den Fällen des § 3 Nummer 39 EStG die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns bei den Kapitaleinkünften gehören, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde. Im Ergebnis wird Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % nicht nur auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn, sondern auch auf den bisher steuerfrei belassenen Lohnanteil erhoben. Damit fließt zumindest eine Abgeltungsteuer von 25 % an den Fiskus, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung vorzeitig veräußert. Der entsprechende bürokratische Aufwand bei den Depotbanken (Abgeltungsteuer) erscheint gegenüber der Einführung eines Sondersystems mit „echten“ Sperr- und Haltefristen verhältnismäßig.

Zu Nummer 5

(§ 43a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des Absatzes 4b in § 20 EStG im Verfahren der Kapitalertragsteuer. Die auszahlenden Stellen haben zukünftig zu berücksichtigen, dass sich bei einer Veräußerung bzw. unentgeltlichen Übertragung einer Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren auch der steuerfreie geldwerte Vorteil auf die Anschaffungskosten auswirkt.

Zu Buchstabe b

Um eine korrekte Besteuerung bei Veräußerung innerhalb der Frist nach § 3 Nummer 39 EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 4b EStG sicherzustellen, sind im Fall einer Depotübertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen die Höhe der Zuzahlung und die steuerfreien geldwerten Vorteile an die übernehmende auszahlende Stelle mitzuteilen.

Werden in den Fällen des § 20 Absatz 4b EStG die Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung unentgeltlich an einen Dritten (z.B. Familienangehörige)

übertragen, ist lediglich die Zuzahlung als Anschaffungskosten zu übermitteln, denn die steuerfreien geldwerten Vorteile gehören dann nicht zu den Anschaffungskosten.

Zu Nummer 6

(§ 52)

Die Änderung des § 6b Absatz 10 Satz 1 ist nach der besonderen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 14 in der am [einsetzen: Tag nach der Verkündung]geltenden Fassung erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die in nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.

Zu Artikel 31 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 11a)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 11a Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) dient der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung des ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Richtlinie (EU) 2023/2864. In Absatz 1 wird die BaFin als national zuständige Sammelstelle bestimmt, in Absatz 2 finden sich Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind, in Absatz 4 Regelungen zu dem Übermittlungsweg der Einreichung und in Absatz 5 und 6 Regelungen zu den Informationsübermittlungen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Direkte Übermittlungen betreffen beispielsweise Sanktionsentscheidungen, die von der Abwicklungs- oder der Aufsichtsbehörde erlassen und dann veröffentlicht werden.

Die eigentlichen Meldepflichten für Unternehmen finden sich verteilt in den Fachnormen der des SAG, wie z.B. in § 51 Absatz 3 SAG, und verweisen jeweils auf die Zentralnorm des § 11a SAG.

Zu Nummer 3

(§ 35)

Die Änderungen in § 35 Absatz 1 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die zu meldenden Informationen zugleich auch an die Sammelstelle zu übermitteln sind. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 11a SAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 11a Absatz 2 SAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 11a Absatz 3 SAG. Dies gilt ab dem 10. Januar 2030.

Zu Nummer 4

(§ 38)

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 29 Absatz 1 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach § 38 auch im ESAP zugänglich gemacht wird. Die Aufsichtsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 4 verwiesen. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030.

Zu Nummer 5

(§ 42)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die entsprechende grundsätzliche Regelung in § 4j Absatz 1 Satz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG). Diese soll aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass bei Vorlage einer Unterlage in zwei Sprachen bei etwaigen inhaltlichen Divergenzen zwischen beiden Fassungen die deutschsprachige Fassung maßgeblich ist.

Zu Nummer 6

(§ 51)

Die Änderungen in § 51 Absatz 3 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 45i Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die zu meldenden Informationen zugleich auch an die Sammelstelle zu übermitteln sind. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 11a SAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 11a Absatz 2 SAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 11a Absatz 3 SAG. Dies gilt jedoch erst ab dem 10. Januar 2030.

Zu Nummer 7

(§ 66a)

Die Änderungen in § 66a Absatz 11 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 33a Absatz 8 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Anordnung der Aussetzung sowie die Bedingungen und Dauer der Aussetzung vertraglicher Pflichten bei Bestandsgefährdung auch im ESAP zugänglich gemacht werden. Die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 8

(§ 77)

Die Änderungen in § 77 Absatz 1a SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie

(EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 35 Absatz 1 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Bestellung eines Sonderverwalters nach § 86 in Verbindung mit § 87 auch im ESAP zugänglich gemacht wird. Die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 9

(§ 106)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38.

Zu Nummer 10

(§ 140)

Die Änderungen in § 140 Absatz 4 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 83 Absatz 4 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Abwicklungsanordnung oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die Einleger, und etwaige Anordnungen nach den §§ 82 bis 84 SAG zusammengefasst werden, auch im ESAP zugänglich gemacht werden. Die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 11

(§ 174)

Die Änderungen in § 174 Absatz 4 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 112 Absatz 1 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen nicht nur öffentlich bekanntgemacht werden, sondern darüber hinaus auch im ESAP zugänglich gemacht werden. Die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 4 verwiesen.

Zu Artikel 32 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1

(§ 37)

Die Ergänzung dient der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP. Konkret wird der neu geschaffene Artikel 20a Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) umgesetzt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat dafür den Registerinhalt – in dem durch Artikel 15 ff. der Abschlussprüferrichtlinie vorgesehenen Umfang – an die ESMA zu übermitteln. Die Wirtschaftsprüferkammer ist insoweit ESAP-Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und nimmt grundsätzlich die nach Artikel 5 der Verordnung festgelegten Aufgaben wahr.

Das Übermittlungsverfahren, wie insbesondere auch die zeitlichen Vorgaben, wird durch unmittelbar geltende europäische Vorgaben geregelt (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe der Verordnung (EU) 2023/2859 i.V.m. den nach Absatz 10 und 11 zu erlassenen Durchführungsstandards). In diesem Gesetz wird daher kein Übermittlungszeitpunkt festgelegt. Die durch Satz 2 geregelten Vorgaben an das Format und an die Metadaten setzen abstrakt die durch Artikel 20a Absatz 2 Unterabsatz 2 Abschlussprüferrichtlinie im Einzelnen festgelegten Anforderungen um.

Zu Nummer 2

(§ 69)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu geschaffenen Artikel 20a Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS und die Wirtschaftsprüferkammer haben die von ihnen bekanntgemachten berufsaufsichtlichen Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen an die ESMA zu übermitteln. Die Vorgaben im Hinblick auf die Form der Übermittlung entsprechen den Vorgaben nach § 37 Absatz 1a Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung-neu (WPO). Auch hier wird national kein Übermittlungszeitpunkt festgelegt (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Artikel 33 (Änderung der Gewerbeordnung)

(§ 34d)

Die Änderung dient der Umsetzung des neu geschaffenen Artikel 40a der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/97) und ist damit ein Teil der Implementierung des ESAP. Die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Verhängung von Maßnahmen gegen Versicherungsvermittler und -berater zuständigen Behörden sind ESAP-Sammelstelle (Artikel 40a Absatz 1 der Versicherungsvertriebsrichtlinie). Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit die Informationen selbst zu übermitteln oder einen anderen damit zu beauftragen (vgl. Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2859).

Zu Artikel 34 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen beruhen auf den Änderungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 MiFID sowie auf Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/790 und dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben. Der Anwendungsbereich der Vorschriften der Tätigkeit der systematischen Internalisierung wird nicht länger an einer aufwändigen quantitativen Berechnung ausgerichtet, sondern unterliegt einer rein qualitativen Bewertung. Einer Wertpapierfirma soll es weiterhin sowohl im Eigen- als auch Nichteigenkapitalbereich möglich sein, sich freiwillig den Anforderungen an systematische Internalisierer zu unterwerfen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845.

Zu Nummer 2

(§ 25a)

Mit dem Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StB vom 25.3.2019, BGBl 2019, S. 537) wurde eine Regelung zum Kündigungsschutz für Risikoträger bedeutender Institute eingeführt. Auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen der vergangenen Jahre, insbesondere der Auswirkungen des Ausfalls mittlerer und kleinerer Institute auf die Finanzmarktstabilität, die sich unter anderem bei der Schieflage der Silicon Valley Bank und anderer Banken in den USA im Frühjahr 2023 zeigten, des sich gerade auch für mittlere und kleinere Finanzdienstleister verschärfenden Wettbewerbs und einer zunehmenden Internationalisierung des Arbeitsmarkts für Finanzdienstleistungen auch mit Wirkung auf Deutschland als Finanzplatz wird die Beschränkung auf bedeutende Institute gestrichen. Künftig soll die Regelung auf alle Risikoträger und Risikoträgerinnen i. S. d. § 2 Absatz 8 der Institutsvergütungsverordnung (InstVergV), deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI übersteigt, und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, Anwendung finden.

Bei den betroffenen Risikoträgern und Risikoträgerinnen muss die Kündigung dabei nach wie vor den Anforderungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) genügen. Dies ist vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes und der erforderlichen Verhältnismäßigkeit wesentlich. Wenn eine Kündigung sozial ungerechtfertigt und damit unwirksam ist, kann der Arbeitgeber einen gerichtlichen Auflösungsantrag stellen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 KSchG). Nach der Regelung findet § 9 Absatz 1 Satz 2 KSchG mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf. Dies bedeutet, dass im Falle einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses von Risikoträgern und Risikoträgerinnen mit einem Grundgehalt entsprechender Höhe in einem gerichtlichen Kündigungsschutzverfahren der arbeitgeberseitige Antrag auf gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung keiner Begründung bedarf. Für Risikoträger mit geringerem Grundgehalt verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen. Risikoträger und Risikoträgerinnen, die die Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 KSchG erfüllen, werden nach Satz 2 von der Regelung weiterhin nicht erfasst.

Diese Regelung soll nunmehr nicht nur für Risikoträger bei bedeutenden Instituten gelten, sondern für alle Risikoträger, wie sie im KWG und in der Institutsvergütungsverordnung definiert sind, als „Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt“ (§ 25a Absatz 5a KWG, § 2 Absatz 8 InstVergV). Ähnlich definiert das europäische Recht, auf das die Regelung zurückgeht, Risikoträger als Mitarbeiter, „deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auf Ebene der Gruppe, des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, einschließlich Unternehmen in Offshore-Finanzzentren, auswirkt“, vgl. Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014.

Da die Definition des Begriffs „Risikoträger“ nicht zwischen bedeutenden und unbedeutenden Instituten differenziert, ist es folgerichtig, auch bei der kündigungsschutzrechtlichen Behandlung nicht zu differenzieren. Die Stellung von „Risikoträgern“ und sog. leitenden Angestellten i. S. d. § 14 Absatz 2 KSchG im Unternehmen ist grundsätzlich vergleichbar, unabhängig ob es sich um ein bedeutendes Institut oder ein sonstiges Institut handelt.

Wie bei leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, bei denen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KSchG der Auflösungsantrag des Arbeitgebers im Falle einer sozial ungerechtfertigten Kündigung keiner Begründung bedarf, steht auf Grund der besonderen Stellung der „Risikoträger“ in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem jeweiligen Arbeitgeber. Gerade bei aufsichtlichen Risikoträgern im sensiblen Finanzsektor ist dieses Vertrauen von besonderer Bedeutung, da sich die Tätigkeit der betreffenden Person sich auch auf den Bestand des Instituts und letztlich auf die Finanzstabilität auswirken kann.]

Durch die Beschränkung der Anwendung der Regelung auf Mitarbeitende, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI übersteigt, ist hinreichend gewährleistet, dass nur Risikoträger erfasst werden, die eine besonders herausgehobene Position bekleiden. Bei Angestellten mit einem Gehalt in der genannten Größenordnung kann davon ausgegangen werden, dass hier die Tätigkeit von einem derart hohen Maß an Vertrauen abhängig ist, dass bei Verlust des Vertrauens in den Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung dem Arbeitgeber grundsätzlich nicht mehr zumutbar ist und mit negativen Konsequenzen für die Risikosituation des Instituts verbunden wäre. In letzter Konsequenz kann sich ein gestörtes Vertrauensverhältnis in den genannten Fällen damit auch auf den Bestand des Instituts und letztlich auf die Finanzstabilität auswirken.

Risikoträger und Risikoträgerinnen sind in den o. g. Regelungen sowohl vom deutschen Gesetz- und Verordnungsgeber als auch vom europäischen Gesetzgeber als eine Mitarbeitergruppe mit besonderer Bedeutung nicht nur für das sie beschäftigende Institut und die Gruppe anerkannt. Mit dieser besonderen Vertrauensstellung und der Bedeutung der Tätigkeit für das Institut und mittelbar für den Finanzmarkt korrespondiert ein besonders schutzwürdiges Interesse des Instituts, das Beschäftigungsverhältnis zügig und rechtssicher beenden zu können.

Dabei ist auch die besondere Bedeutung einer adäquaten Risikosteuerung für den Finanzmarkt und die Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen. Auch jenseits der Systemrelevanz im technischen Sinne der Verordnung (EU) 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-VO) spielen Finanzdienstleister für das Funktionieren der Wirtschaft (Kreditversorgung, Funktionieren der Kapitalmärkte und des Zahlungsverkehrs) eine besonders herausgehobene Rolle, und die aufsichtlich definierten Risikoträger nehmen eine Stellung von besonderer Relevanz ein. Beispielhaft hinzuweisen ist hier auf die Anbieter von für den Kapitalmarkt zentralen Infrastrukturen (Zentrale Gegenparteien – CCPs, Zentralverwahrer, Clearing-Stellen). Allgemein hat der Finanzmarkt eine Schlüsselrolle für die Finanzierung der Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft, insbesondere in Hinblick auf die Mobilisierung von Mitteln aus privater Hand.

Die Regelung ist den Betroffenen auch zumutbar. Die Regelung, auf die verwiesen werden soll, sieht keine vollständige Aufhebung des Kündigungsschutzes vor. Das Erfordernis der sozialen Rechtfertigung der Kündigung besteht im Ausgangspunkt weiterhin. Eine etwaige Sozialwidrigkeit der Kündigung führt dann zu einem Abfindungsanspruch in gesetzlich festgelegter Höhe (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 KSchG), während beim normalen Kündigungsschutz ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung besteht. Auf diese Weise wird das schutzwürdige Interesse des Arbeitgebers an einer Beendigung der Beschäftigung einerseits und der Schutz des Beschäftigten andererseits zu einem angemessenen Ausgleich gebracht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Personen, die eine derartige Schlüsselposition mit einem sehr hohen Gehalt bekleiden, sich typischerweise nicht nur auf dem nationalen, sondern internationalen Arbeitsmarkt bewegen. Daher bestehen gerade im stark internationalisierten Finanzsektor typischerweise besonders gute Möglichkeiten, eine adäquate Anschlussbeschäftigung zu finden. Gleichzeitig entspricht es auch im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer nicht den Gepflogenheiten dieses Marktes, eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber anzustreben oder langwierige Rechtsstreitigkeiten hierüber in Kauf zu nehmen.

Zu Nummer 3

(§ 32)

Die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845 eröffnet Zentralverwahrern die Möglichkeit, bankartige Nebendienstleistungen auch für andere Zentralverwahrer anzubieten. Somit können künftig nicht nur Kreditinstitute, sondern

auch Zentralverwahrer für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen benannt werden.

Zu Nummer 4

(§ 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

(§ 44c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

(§ 53p)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845. Es können nunmehr auch Zentralverwahrer für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen benannt werden.

Zu Nummer 7

(§ 53u)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die entsprechende grundsätzliche Regelung in § 4j Absatz 1 Satz 4 des FinDAG. Diese soll aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass bei Vorlage einer Unterlage in zwei Sprachen bei etwaigen inhaltlichen Divergenzen zwischen beiden Fassungen die deutschsprachige Fassung maßgeblich ist.

Zu Nummer 8

(§ 54)

Die Klarheit des durch das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen im Jahr 2013 eingeführten Straftatbestands des § 54 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 bis 4 wird von Rechtsanwendern und rechtswissenschaftlicher Literatur als unpraktikabel und zu unbestimmt kritisiert. Geschäftsleiter betroffener Institute sahen sich daher in schwer einschätzbarer Weise Risiken strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. Daher wird der Tatbestand so angepasst, dass den Einwänden aufgrund des Bestimmtheitsgebots, der Rechtsklarheit und Praktikabilität und Bedenken gegen das strafrechtliche ultima ratio-Prinzip begegnet wird. Sämtliche Geschäfte nach Absätzen 2 bis 4 bleiben weiter verboten und können von der BaFin durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Die Strafbewehrung beschränkt sich jedoch nach der Gesetzesänderung auf die Geschäfte, die in der nach § 3 Absatz 3 anzustellenden Risikoanalyse als verboten identifiziert wurden und danach weiterbetrieben und nicht auf ein Finanzhandelsinstitut übertragen werden. Aufgrund der Risikoanalyse und der Dokumentation ist in diesem Fall für Aufsicht und Geschäftsleiter klar bestimmt, welche dort benannten und gleichartigen Geschäfte im konkreten Fall verboten sind.

Zu Nummer 9

(§ 56)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Bußgeldvorschriften infolge der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845.

Zu Artikel 35 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Richtlinie 98/26/EG, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist.

Zu Nummer 2

(§ 14)

Durch die Anhebung der Millionenkreditmeldegrenze von 1 Million Euro auf 2 Millionen Euro reduziert sich die Anzahl der zu meldenden Kreditnehmer. Dadurch kommt es zu Entlastungseffekten und Kosteneinsparungen sowohl bei der Kreditwirtschaft als auch bei der Deutschen Bundesbank. Der Bürokratieabbau wird gefördert.

Zu Nummer 3

(§ 25g)

Zu Absatz 1 Nummer 2

Mit der Neufassung der Regelung wird der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 924/2009, an deren Stelle die Verordnung (EU) 2021/1230 getreten ist, aktualisiert.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Durch die Regelung wird der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden sind, aktualisiert und die BaFin als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten, mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 5d, bestimmt.

Die Deutsche Bundesbank überwacht bereits im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 23 Außenwirtschaftsgesetz die Einhaltung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsprüfungen). Gegenstand der Außenwirtschaftsprüfungen der Deutschen Bundesbank sind auch interne Kontrollsysteme der Verpflichteten, die der effektiven Umsetzung von restriktiven Maßnahmen dienen, wie beispielsweise das Screening von Kunden oder von Zahlungsaufträgen. Mit Blick auf die Pflichten der Zahlungsdienstleister nach Artikel 5d der geänderten Verordnung (EU) 260/2012 übermittelt die Deutsche Bundesbank relevante Erkenntnisse über das Screening von Zahlungsdienstnutzern durch Zahlungsdienstleister nach Maßgabe des § 24 Absatz 5 Außenwirtschaftsgesetz an die BaFin. Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 5d der geänderten Verordnung (EU) 260/2012 wird darüber hinaus auch Gegenstand von Wirtschaftsprüfungen auf der Grundlage von § 29 KWG und § 24 ZAG sein.

Zu Nummer 4

(§ 29)

Mit der Regelung wird über eine Aktualisierung des bereits enthaltenen Verweises die Verordnung (EG) Nr. 924/2009, an deren Stelle die Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 getreten ist, der Umfang der Jahresabschlussprüfung an die neuen Anforderungen angepasst.

Zu Nummer 5

(§ 56)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 4a

Die Neufassung der Regelung nimmt erforderliche Anpassungen vor, die sich daraus ergeben, dass anstelle der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 die Verordnung (EU) 2021/1230 getreten ist und diese durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4d

Mit diesen Regelungen wird Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/886 Rechnung getragen. Die Vorschrift sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Artikel 5a bis 5d festzulegen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. Die Verordnung sieht zudem vor, dass diese Sanktionen bis spätestens zum 9. April 2025 festzulegen und der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.

Mit den neuen Nummern 7 bis 18 werden die Verstöße der Zahlungsdienstleister im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 260/2012 gegen die durch die Verordnung 2024/886 neu eingefügten Tatbestände bußgeldbewehrt.

Da der Adressatenkreis der unionsrechtlichen Verordnungen nicht danach unterscheidet, ob es sich um ein Kreditinstitut handelt, das (auch) Zahlungsdienstleistungen erbringt, oder um ein reines Zahlungs- oder E-Geld-Institut und die Sanktionen in beiden Fällen gleich sein sollen, bedarf es keiner gesonderter Bußgeldvorschriften im ZAG. Zudem werden in dieser Vorschrift auch solche Tatbestände bußgeldbewehrt, die sich nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 an Betreiber eines Massenzahlungssystems bzw. an Teilnehmer an einem Massenzahlungssystem richten.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt die durch die Verordnung (EU) 2024/886 harmonisierte Vorgabe zur zu verhängenden Geldbuße mit einem Höchstbetrag von mindestens fünf Millionen Euro im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Artikel 5d der Verordnung (EU) 260/2012 durch eine natürliche Person um.

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 6a

Die Vorschrift setzt die durch die Verordnung (EU) 2024/886 harmonisierte Vorgabe zur zu verhängenden maximalen Geldbuße von mindestens zehn Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Artikel 5d der Verordnung (EU) 260/2012 durch eine juristische Person um. Zugleich wird mit der Anpassung

der Vorschrift sichergestellt, dass die Obergrenzen für Geldbußen proportional zur Größe des jeweiligen Instituts stehen.

Zu Artikel 36 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Änderung ergänzt die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

(§ 7c)

Es wird ein neuer § 7c KWG geschaffen. Die Vorschrift dient der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform auf der Finanzinformationen EU-weit abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA. In den einzelnen thematisch betroffenen nationalen Fachgesetzen, wie dem WpIG, werden zur Implementierung zentrale Normen eingefügt, die die wesentlichen Regelungen zu den Meldungen an ESAP enthalten.

Nach der allgemeinen Systematik der Vorschrift finden sich in Absatz 1 Regelungen zur Festlegung der national zuständigen Sammelstellen, in Absatz 2 Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind, in Absatz 3 Regelungen zu dem Übermittlungsweg der Einreichung und in Absatz 4 Regelungen zu den Informationsübermittlungen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Letztere Übermittlungen betreffen Sanktions- bzw. Bußgeldentscheidungen, die von Sammelstellen selbst erlassen und dann veröffentlicht werden.

Zu Artikel 37 (Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 15)

Durch den Wegfall der Einreichungspflicht von Stammdaten- und Betragsdatenmeldungen für bestimmte einzelne Kreditnehmer, die Teil einer nach § 14 KWG anzuzeigenden Kreditnehmereinheit nach § 19 Absatz 2 KWG sind und die während des Beobachtungszeitraums die festgelegte Betragsschwelle von 20 000 Euro nicht erreichen oder überschreiten, kommt es sowohl für die Kreditwirtschaft als auch für die Bundesbank zu Entlastungseffekten und Kosteneinsparungen. Für die Ermittlung der Millionenkreditmeldegrenze der Kreditnehmereinheit sind die Beträge an derartige Kreditnehmer jedoch zu berücksichtigen. Dies ist zur Erhaltung der Datenqualität notwendig.

Zu Nummer 2

(Anlage 2)

Die Daten werden nicht mehr benötigt und müssen nicht mehr gemeldet werden.

Zu Nummer 3

(Anlage 3)

Die Daten werden nicht mehr benötigt und müssen nicht mehr gemeldet werden.

Zu Nummer 4

(Anlage 5)

Die Daten werden nicht mehr benötigt und müssen nicht mehr gemeldet werden.

Zu Artikel 38 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

(§ 24)

Die Pflicht der vormaligen Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (der in Abwicklung befindlichen DPR e.V., Berlin) zur Erstellung eines doppischen Jahresabschlusses wird aufgehoben. Es verbleibt die bereits bestehende Pflicht zur Aufstellung einer kameralistischen Einnahmen und Ausgabenrechnung. Dies führt zur Verschlankung der Haushaltsaufstellung und Jahresrechnung.

Das Entfallen des Vorlageerfordernisses hinsichtlich des Jahresabschlusses würde bei der DPR zu einem Entfallen der diesbezüglichen Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses führen und ferner zu einer Reduzierung von administrativen Aufwänden für die BaFin, das BMF und die DPR. Durch die Streichung des Vorlageerfordernisses in Bezug auf den Jahresabschluss wird eine bessere Datenqualität erreicht.

Die Änderung des § 24 FinDAG dient der Entbürokratisierung und schafft damit entsprechende Entlastung.

Zu Artikel 39 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung der Überschrift in § 16a redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 16a)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift in § 16a wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des enthaltenen Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 924/2009, an deren Stelle die Verordnung (EU) 2021/1230 getreten ist.

Zu Nummer 3

(§ 16b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die aufgrund der Änderungen in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/886 erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse wird um die Tatbestände der durch die Verordnung 2024/886 hinzutretenden Pflichten ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass der Abschlussprüfer beurteilt, ob die getroffenen internen Vorkehrungen der Institute den geänderten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 entsprechen.

Zu Artikel 40 (Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes)

(§ 25)

Die Änderungen in § 25 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) dienen der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform auf der Finanzinformationen EU-weit gefunden und abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA.

Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der bisherige Meldezeitpunkt auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 330a Absatz 3 VAG. § 25 Absatz 5 Satz 2 legt die national zuständige Sammelstelle fest.

Die Änderungen treten am 10. Januar 2030 in Kraft.

Zu Artikel 41 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der vorgesehenen Einfügung des § 57a redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Die bisherige Regelung nimmt Zahlungsinstitute, die ausschließlich Kontoinformationsdienste erbringen, von in § 21 vorgesehenen besonderen Maßnahmen der Solvenzsicherung aus. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind die einstweiligen Maßnahmen nach § 21 Absatz 2, unter anderem bei Gläubigergefährdung. Voraussetzung für die Einleitung derartiger Maßnahmen ist, dass die BaFin rechtzeitig von auf die Gläubigergefährdung

hindeutenden Maßnahmen Kenntnis erlangt, etwa durch die Anzeige nach § 21 Absatz 4 Satz 1. Die Änderung erklärt diese Anzeigepflicht daher wieder für anwendbar.

Zu Nummer 3

(§ 9)

Durch die Änderung wird auch für die Anordnung einer von den Solvabilitätsgrundsätzen abweichenden Eigenmittelunterlegung nach § 15 Absatz 2 Satz 3 die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, um eine wegen der Einlegung von Rechtsbehelfen andauernde Kapitalunterdeckung zu verhindern.

Zu Nummer 4

(§ 11)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 5

(§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

(§ 17)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/886 sieht Änderungen in der Richtlinie (EU) 2015/2366 vor. Mit der Regelung werden die Änderungen in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Bezug auf die Ergänzung um ein Konto bei einer Zentralbank als zusätzliche Sicherungsalternative für Zahlungs- und E-Geld-Institute bei der Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer nachvollzogen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie verlangt im Fall der Sicherung entgegengenommener Geldbeträge, dass diese „auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt“ werden und „gemäß dem nationalen Recht im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle einer Insolvenz zu schützen“ sind. Bisher ergeben sich die Rechte der Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber als Treugeber nach nationalem Recht aus den für Treuhandkonten allgemein geltenden, nicht kodifizierten Regeln. Durch die Einfügung von Satz 3 wird sichergestellt, dass die entgegengenommenen Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber kraft Gesetzes geschützt sind, wenn die Gelder auf einem gesonderten Konto verwahrt werden. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die im Zuge des Erbringens von Zahlungsdiensten (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 des ZAG) und des Betreibens des E-Geld-Geschäfts (§ 1 Absatz 2 Satz 2 des ZAG) entgegengenommenen Geldbeträge dem Zugriff der allgemeinen Gläubiger des Instituts entzogen bleiben: Die Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber sollen einem vollstreckungsrechtlichen Zugriff die Drittwiderspruchsklage nach § 771 der Zivilprozessordnung entgegensetzen

können, im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts soll ihnen ein Aussondungsrecht im Sinne des § 47 der Insolvenzordnung zustehen. Die Vorschrift zieht damit die haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Treuhandcharakter des Erbringens von Zahlungsdiensten und des Betreibens des E-Geld-Geschäfts der den Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber als wirtschaftlich Berechtigten ausweist. Aufgrund der Abwicklung der Geschäfte durch die Institute kann es unvermeidlich sein, dass sich für eine gewisse Zeit auch Gelder auf einem zur Abwicklung von Zahlungsdiensten oder dem E-Geld-Geschäft verwendeten Konto befinden, die wirtschaftlich dem Institut zustehen. Hierdurch wird der Schutz der entgegengenommenen Geldbeträge nicht beeinträchtigt, solange die Auskehr an die Zahlungsdienstnutzer und/oder E-Geld-Inhaber vorrangig erfolgt und die Auskehr an den Dienstleister erst möglich ist, wenn alle Zahlungsdienstnutzer und/oder E-Geld-Inhaber in voller Höhe befriedigt worden sind. Im Falle einer Unterdeckung wegen der Entnahme von Geldern für eigene Zwecke wären die vorhandenen Gelder pro rata zwischen den Zahlungsdienstnutzern und/oder E-Geld-Inhabern aufzuteilen. Ansonsten genügt es, dass die auf dem gesonderten Konto entgegengenommenen Geldbeträge im Zuge des dem Vermischungsverbot immanenten Vermögenstrennungsgebotes auf der Grundlage der Buchhaltung des Instituts eindeutig den einzelnen Zahlungsdienstnutzern und/oder E-Geld-Inhabern zugeordnet werden können. Die Neuregelung führt damit zu einer präziseren Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, an deren Wortlaut sie, ebenso wie an den der übrigen nationalen Umsetzungsgesetze, angelehnt ist. Sie trägt zudem dem allgemeinen Verständnis Rechnung, dass Buchstabe c ohnehin keine konstitutive Wirkung entfaltet, da das dort geregelte Trennungsgebot bereits vom in Buchstabe a geregelten Vermischungsverbot vollständig erfasst ist.

Zu Nummer 7

(§ 20)

Sowohl § 13 Absatz 2 Nummer 3 als auch § 37 Absatz 2 Nummer 3 eröffnen die Möglichkeit zur Aufhebung der Erlaubnis bzw. Registrierung, sofern Tatsachen bekannt werden, die die Versagung rechtfertigten oder gegen bestimmte Mitteilungspflichten verstoßen wurde. Entsprechend werden auch das Abberufungsverlangen und das Tätigkeitsverbot als Alternative dazu auf registrierte Institute erstreckt.

Zu Nummer 8

(§ 24)

Mit der Neufassung der Regelungen werden die in den Vorschriften enthaltenen Verweise auf die Verordnung (EU) 2021/1230, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden sind, aktualisiert. Damit wird der Umfang der Jahresabschlussprüfung sowie der Organisationspflichten auf die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230 erweitert.

Zu Nummer 9

(§ 27)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie eine Interne Revision essenzielle Bestandteile einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Mit der Neufassung der Regelungen werden die in den Vorschriften enthaltenen Verweise auf die Verordnung (EU) 2021/1230, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden sind, aktualisiert. Damit wird der Umfang der Jahresabschlussprüfung sowie der Organisationspflichten auf die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230 erweitert.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4 Satz 1

Mit der Regelung werden die Verweise auf die betreffenden Verordnungen entsprechend der Aufsichtszuständigkeiten der BaFin angepasst.

Zu Nummer 10

(§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung soll die umfassende Prüfung von Geschäftsleitern sicherstellen, insoweit erfolgt eine Angleichung an § 24 Absatz 1 Nummer 1 des KWG.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung soll die Prüfung von Aufsichts- und Verwaltungsräten sicherstellen, insoweit erfolgt eine Angleichung an § 24 Absatz 1 Nummer 15 des KWG.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung soll die Prüfung von Aufsichts- und Verwaltungsräten sicherstellen, insoweit erfolgt eine Angleichung an § 24 Absatz 1 Nummer 15a des KWG.

Zu Nummer 11

(§ 57)

Durch Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/886 wird Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2015/2366 geändert. Diese Vorschrift ist in § 57 ZAG umgesetzt, die entsprechend der Änderung in der Verordnung (EU) 2024/886 die Streichung der bisherigen Privilegierung für gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannte Zahlungssysteme in Absatz 3 Satz 1 nach sich zieht.

Zu Nummer 12

(§ 57a)

Die Verordnung (EU) 2024/886 hat die Richtlinie (EU) 2015/2366 um Artikel 35a ergänzt, den das Begleitgesetz mit der Regelung des § 57a umsetzt. Die Vorschrift verfolgt zusammen mit der Änderung der Richtlinie 98/26/EG das Ziel, Zahlungs- und E-Geld-Instituten die direkte Teilnahme an Zahlungssystemen zu ermöglichen. Um zur Teilnahme zugelassen zu werden, haben sie besondere Anforderungen zu erfüllen, um die Stabilität und Integrität von Zahlungssystemen im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG zu wahren und ein umfassendes Risikomanagement für Zahlungs- und E-Geld-Institute zu gewährleisten. Dafür werden die Bestimmungen betreffend die Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer, die Unternehmenssteuerung und Regelungen zur

Geschäftsführung im Krisenfall um weitere Nachweis- und Dokumentationspflichten ergänzt. Um das kontinuierliche Vorliegen dieser Voraussetzungen zu gewährleisten, ist bestimmt, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute bei jeder materiell und strukturell wesentlichen Änderung ihrer Angaben diese anzuzeigen haben.

Die BaFin, die diese Voraussetzungen gegebenenfalls bereits im Erlaubnisverfahren nach §§ 10, 11 ZAG prüft, wird als zuständige Behörde, bei der diese weiteren Dokumentations- und Nachweispflichten vorzulegen sind, eingesetzt. Um zu gewährleisten, dass das nach § 24b Absatz 1 KWG bestimmte Verfahren nach Prüfung der Voraussetzungen auch im Hinblick auf die Teilnahme von Zahlungs- und E-Geld-Instituten Anwendung finden kann, ist außerdem bestimmt, dass die BaFin ihr Prüfergebnis der Deutschen Bundesbank mitteilt.

Unter Absatz 3 wird eine spezielle Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, das im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Unterlagen erlassen können soll.

Zu Nummer 13

(§ 64)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Im KWG wurde „die überholte Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit [...] aufgegeben, da eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit (= grober Fahrlässigkeit) und (einfacher) Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen nicht möglich ist.“ (Reg-Begr. CRD IV-UG, BT-Drs. 17/10974, S. 95). Diese Erwägung trifft auch zu bei den entsprechenden Tatbeständen des ZAG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung zu Buchstabe a soll sichergestellt werden, dass die Institute von fachlich geeigneten und zuverlässigen Geschäftsleitern in ausreichender Zahl gelenkt und von zuverlässigen, sachkundigen Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten überwacht werden. Zugleich erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechenden Bußgeldtatbestände des KWG, namentlich § 56 Absatz 2 Nummer 1f in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nummern 1, 2, 15 und 15a des KWG. In der Aufsichtspraxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenderen aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen. Mit der Ergänzung zu Buchstabe b) soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an Inhaber bedeutender Beteiligungen erfüllt werden. Zugleich erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechenden Bußgeldtatbestände des KWG, namentlich § 56 Absatz 2 Nummer 1 a und b des KWG. In der Aufsichtspraxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenderen aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Bußgeldbewehrung soll die Verhinderung einer fehlenden, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Eigenmittelanzeige sichergestellt werden. In der Aufsichtspraxis der

vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenderen aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung aus aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung aus ddd.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die „weiteren Angaben“ im Sinne von § 29 Absatz 3 Satz 1, konkretisiert durch § 3 der ZAG-Monatsausweisverordnung und einzureichen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der ZAG-Monatsausweisverordnung bedürfen der gleichen Bußgeldbewehrung wie Monatsausweise. In der Aufsichtspraxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenderen aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Ein fehlerhafter Verweis wird korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Sicherung der Kundengelder ist eine Kardinalpflicht der Zahlungs- und E-Geld-Institute. Die Bußgeldbewehrung dient der wirksamen Durchsetzung dieser Pflicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bußgeldbewehrung wird auf Fälle erstreckt, in denen Anordnungen der BaFin seitens der Auslagerungsunternehmen nicht nachgekommen wird. Es erfolgt damit eine Anpassung an § 56 Absatz 2 Nummer 3m des KWG hinsichtlich dieser neu in das ZAG aufgenommenen Anordnungsbefugnis.

Zu Doppelbuchstabe dd

Ein fehlerhafter Verweis wird korrigiert.

Zu Artikel 42 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Die Änderungen in § 2 Absatz 2 WpHG beruhen auf den Änderungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 MiFID sowie auf Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/790 und dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben. Der Anwendungsbereich der Vorschriften der Tätigkeit der systematischen Internalisierung wird nicht länger an einer aufwändigen quantitativen Berechnung ausgerichtet, sondern unterliegt einer rein qualitativen Bewertung. Einer Wertpapierfirma soll es

weiterhin sowohl im Eigen- als auch Nichteigenkapitalbereich möglich sein, sich freiwillig den Anforderungen an systematische Internalisierer zu unterwerfen.

Zu Nummer 2

(§ 6)

Mit dem Wegfall der Vorgabe nach § 71 Absatz 3 Satz 3 entsprechend der Änderung von § 71 Absatz 3 Satz 1 entfällt der Regelungszweck in § 6 in Bezug auf § 71 Absatz 3.

Zu Nummer 3

(§ 46)

Die für das KWG (Artikel 34 Nummer 2) vorgesehene Beschränkung des Kündigungsschutzes bei sog. Risikoträgern und Risikoträgerinnen soll entsprechend auch auf das WpIG übertragen werden. Da auch das WpIG Risikoträger definiert ist es konsequent und folgerichtig, die Regelung auch bei Risikoträgern im Sinne von § 46 WpIG anzuwenden. Die Regelung gilt damit für alle Mittleren Wertpapierinstitute, auf Große Wertpapierinstitute ist die Regelung des KWG anzuwenden (§ 4 WpIG). Dem Gedanken der Proportionalität wird durch die Gehaltsschwelle hinreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

(§ 66)

Dies ist eine Folgeänderung wegen der Anpassung von § 14 KWG.

Zu Nummer 5

(§ 71)

Mit der Änderung von § 71 Absatz 3 erfolgt eine Angleichung an die Vorgaben des Artikels 34 MiFID, die für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr durch inländische Wertpapierinstitute keine Prüfung der an die als Kontaktstelle benannte zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiterzuleitenden Unterlagen vorsieht.

Zu Nummer 6

(§ 78c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die entsprechende grundsätzliche Regelung in § 4j Absatz 1 Satz 4 des FinDAG. Diese soll aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass bei Vorlage einer Unterlage in zwei Sprachen bei etwaigen inhaltlichen Divergenzen zwischen beiden Fassungen die deutschsprachige Fassung maßgeblich ist.

Zu Artikel 43 (Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Die Ergänzung in § 3 WpIG macht deutlich, dass im Falle von öffentlichen Registereintragungen nach § 3 Absatz 2 Satz 5 die Vorschrift des § 8a gilt, sofern sie inhaltlich anwendbar ist. Dies bedeutet insbesondere, dass Eintragungen im öffentlichen Register von der zuständigen Sammelstelle, also der BaFin, gleichzeitig mit der Bekanntmachung an ESAP zu melden sind.

Zu Nummer 3

(§ 8a)

Es wird ein neuer § 8a WpIG geschaffen. Die Vorschrift dient der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben zum ESAP im WpIG.

Nach der allgemeinen Systematik der Vorschrift finden sich in Absatz 1 Regelungen zur Festlegung der national zuständigen Sammelstellen, in Absatz 2 Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind, in Absatz 3 Regelungen zu dem Übermittlungsweg der Einreichung und in Absatz 4 Regelungen zu den Informationsübermittlungen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Letztere Übermittlungen betreffen, wie bei § 84 WpIG, insbesondere Sanktions- bzw. Bußgeldentscheidungen, die von Sammelstellen selbst erlassen und dann veröffentlicht werden.

Zu Nummer 4

(§ 16)

Die Ergänzung soll gewährleisten, dass die BaFin bei der Mitteilung nach § 16 Absatz 4 Satz 2, soweit dies möglich ist, die entsprechenden Vorgaben, wie z.B. Metadaten mitübersendet.

Zu Nummer 5

(§ 54)

Der neu eingeführte § 54 Absatz 3 WpIG dient der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt, der die Richtlinie 2019/2034 ändert. Zur Umsetzung wird in Absatz 3 eine neue Meldepflicht an die BaFin geschaffen, da bislang keine entsprechende Meldepflicht besteht. Die Meldung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung zu erfolgen. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 8a WpIG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Übermittlungen beispielsweise die nach § 8a Absatz 2 WpIG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 8a Absatz 3 WpIG. Die Meldepflicht gilt jedoch erst ab dem in § 8a Absatz 1 WpIG vorgesehenen Zeitpunkt.

Zu Nummer 6

(§ 84)

Der neu geschaffene § 84 Absatz 5 WpIG dient der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. § 84 WpIG betrifft die Bekanntmachung von eigenen Verwaltungssanktionen und -maßnahmen der BaFin ohne vorausgehende Meldungen von Unternehmen. Es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 8a Absatz 4 WpIG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind, aufgenommen. Damit

sind diese Entscheidungen der BaFin gleichzeitig mit der Bekanntmachung mit den in § 8a Absatz 4 WpIG genannten Anforderungen an ESAP, zu melden.

Zu Artikel 44 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 1)

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 6a wird im Gleichlauf mit dem InvStG eine einheitliche Definition eingeführt, welche Tätigkeit im Rahmen des KAGB als Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien angesehen werden. Neben den bereits im KAGB erfassten Tätigkeiten mit Bezug zu erneuerbaren Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz werden mit dem Wärmeplanungsgesetz und dem Energieeffizienzgesetz weitere Rechtsgrundlagen in die Definition mit aufgenommen. Gleichzeitig wird die enumerative Aufzählung bestimmter Energien oder Energieträger aufgegeben. Damit werden umfassend die verschiedenen und gleichermaßen wichtigen Aspekte der Energiewende berücksichtigt und die Vorgaben offen für zukünftige Entwicklungen ausgestaltet.

Neben dem bislang schon verwendeten Begriff der Energie, der insbesondere Strom oder Wärme umfasst, wird der Begriff des Energieträgers eingeführt. Damit sind Stoffe gemeint, die Energie enthalten, die durch Umwandlungsprozesse (wieder) freigesetzt werden kann. Aus erneuerbaren Energiequellen gewonnene Energieträger sind insbesondere Biogas und grüner Wasserstoff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe b (§ 231 Absatz 3 KAGB).

Zu Nummer 3

(§ 37)

Mit dem Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StB vom 25.3.2019, BGBl 2019, S. 537) wurde eine Regelung zum Kündigungsschutz für Risikoträger bedeutender Institute eingeführt. Auch unter Berücksichtigung des sich gerade auch für mittlere und kleinere Finanzdienstleister verschärfenden Wettbewerbs und der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird durch die in Artikel 34 Nummer 2 vorgesehene Änderung im KWG die Beschränkung auf bedeutende Institute gestrichen. Künftig soll die Regelung auf alle Risikoträger und Risikoträgerinnen i. S. d. § 2 Absatz 8 InstVergV, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI übersteigt und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, Anwendung finden.

Die hierfür leitenden Erwägungen (siehe oben ##) sind auf den Fondsbereich übertragbar. Das KAGB definiert ebenfalls Risikoträger. Zu Risikoträgern gehören insbesondere:

- Mitarbeiter, die bestimmte Kontrollfunktionen haben (z.B. Mitarbeiter des Risikomanagements, der Compliance, der internen Revision oder der Rechtsabteilung).
- Mitarbeiter, die an der Spitze des Portfoliomanagements, der Verwaltung, des Marketings, der Humanressourcen stehen.
- Sonstige Risikoträger, wie Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit – individuell oder kollektiv als Mitglieder einer Gruppe (z. B. einer Einheit oder Teil einer Abteilung) – sich wesentlich auf das Risikoprofil des Fondsverwalters oder eines von diesem verwalteten Fonds auswirkt, einschließlich Personen, die in der Lage sind, Verträge/Positionen abzuschließen und Entscheidungen zu treffen, die sich wesentlich auf die Risikopositionen des Fondsverwalters oder eines von diesem verwalteten Fonds auswirken. Zu diesen Mitarbeitern können beispielsweise Verkaufsmitarbeiter, einzelne Händler und spezifische Handelsabteilungen zählen.

Das Risikomanagement ist gerade auch in diesem Bereich im Hinblick auf den Kapitalmarkt und den Schutz der Anleger von großer Bedeutung. Daher ist es nur konsequent und folgerichtig, die Regelung auch auf Risikoträger und Risikoträgerinnen im Sinne von § 37 KAGB anzuwenden.

Zu Nummer 4

(§ 231)

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 8 wird der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände, die für ein Immobilien-Sondervermögen erworben werden dürfen, um Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben oder zu halten, die zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet sind, erweitert. Damit wird es für Kapitalverwaltungsgesellschaften möglich, für einen offenen Immobilienfonds in solche Anlagen indirekt auch dann zu investieren, wenn kein unmittelbarer baulicher Zusammenhang zu einem Gebäude besteht. Die Ergänzung soll dafür sorgen, dass Immobilien-Sondervermögen einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten können als bisher.

Die Energiewende ist ein erklärtes Ziel dieser Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Für die Erreichung der Klimaziele und den Beitrag, den Immobilien-Sondervermögen hierzu leisten können, spielt es jedoch keine Rolle, auf wessen Grundstück Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird usw. Vielmehr ist es meist so, dass die Eigentümer von Grundstücken, die für die Errichtung von Anlagen in Frage kommen, diese Grundstücke nicht verkaufen, sondern verpachten. Eine Regelung, die den Erwerb von Grundstücken mit solchen Anlagen regelte, würde in der Praxis also leerlaufen. Praktisch relevant sind die Fälle, in denen Projektgesellschaften Grundstücke pachten. Durch die Zwischenschaltung der Projektgesellschaft ist außerdem gewährleistet, dass das Unternehmen mit der notwendigen fachlichen Expertise die Anlage betreibt, und nicht die Fondsverwaltung.

Die Beteiligung an Projektgesellschaften soll durch die Möglichkeit des Erwerbs solcher Anlagen nicht zum Hauptzweck eines Immobilienfonds werden. Ein Fonds, der eine entsprechende Bezeichnung führt, soll auch ganz überwiegend in Immobilien investiert sein. Eine Beimischung von Projektgesellschaften, die sich ausschließlich auf erneuerbare Energien konzentrieren, auch in Immobilienfonds erscheint angesichts der Notwendigkeit zur Energiewende wünschenswert und angemessen. Denn ein Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens ist es, die Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Immobilienfonds erreichen viele Anleger in der Bundesrepublik, deren Investitionen dann auch auf

diesem Weg zur Energiewende beitragen können, wenn es die Anleger möchten. Die Anlagegrenze von 15 Prozent orientiert sich dabei an der Grenze nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KAGB für andere Grundstücke und Erbbaurechte sowie Rechte in Form von Wohnungseigentum usw.

Aufgrund der Transparenzanforderungen des KAGB können Anleger leicht erkennen, ob ein Immobilienfonds auch in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren darf, und können ihre Anlageentscheidungen entsprechend ausrichten. Risiko- und Liquiditätsmanagement einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die solche Beteiligungen für einen Immobilienfonds erwerben möchte, müssen auf das im Vergleich zu einem Grundstück andere Risikoprofil ausgerichtet sein, was sich aus den allgemeinen Vorschriften des KAGB ergibt.

Zu Buchstabe b

Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt bereits den Betrieb von sogenannten Aufdachanlagen für Immobilienfonds. Jedoch stellen sich in der Praxis häufig Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme, die unter Umständen den Ausbau von Bestandsimmobilien durch Immobilienfonds mit Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien in, an oder auf einer Immobilie (im Folgenden vereinfachend Aufdachanlagen genannt) behindern oder zukünftig den Erwerb von neuen Immobilien für Immobilienfonds gar ausschließen könnten. Denn es gibt Fälle, dass die Aufdachanlage entweder mehr Strom produziert, als für das Gebäude benötigt wird, oder dass die Mieter den Strom aus der Anlage gar nicht abnehmen. Deshalb können solche Anlagen bisher häufig nicht ohne Weiteres als Bewirtschaftungsgegenstände der Immobilie betrachtet werden.

Zur Umsetzung der Energiewende ist es aber gerade notwendig, dass mehr Dachflächen zur Energieerzeugung genutzt werden. So heißt es im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien (S. 44), dass alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden sollen. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. In einzelnen Bundesländern gibt es solche oder ähnliche Pflichten schon oder sie sind in Planung. Bei zunehmender Nutzung von Dachflächen durch Solaranlagen wären aber Immobilienfonds in der Zukunft immer häufiger vom Erwerb moderner oder modernisierter Gebäude ausgeschlossen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, solche Anlagen auch zu erwerben, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur Bewirtschaftung der Immobilie dienen und insofern im Einzelfall nicht mehr als erforderlich anzusehen sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade Immobilien, die von Immobilienfonds gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen sollen.

Die Ergänzung entspricht zum einen bisheriger Verwaltungspraxis. Die Ergänzung trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Auch Gegenstände für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder sind nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie notwendig. Unzweifelhaft ist aber die Ausstattung eines modernen Gebäudes mit Ladestationen zukünftig unabdingbar.

Gemäß der Deutschen Sustainable Finance-Strategie unterstützt die Bundesregierung den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden, weshalb Absatz 3 um Aufdachanlagen und Ladestationen erweitert wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 8 in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 6 regelt, dass der Betrieb von Aufdachanlagen und Ladeinfrastruktur eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Immobilienfonds ist, was auch den Verkauf des Stroms einschließt. Bisher wurden teilweise die Anlagen vermietet, da Rechtsunsicherheit bestand, ob für einen offenen Immobilienfonds Stromerzeugung zu den zulässigen Tätigkeiten zählt, ohne ihm den vermögensverwaltenden Charakter zu nehmen. In Zukunft werden immer mehr Gebäude auch aufgrund von gesetzlichen Anforderungen mit entsprechenden Anlagen ausgestattet sein; insbesondere bei neuen Gebäuden werden diese Anlagen zum normalen Bestand gehören. Die sonstige Verwaltung des Gebäudes vom Betrieb einer solchen Anlage zu trennen würde eine künstliche Aufspaltung der Verwaltung des Gebäudes bedeuten. Die Schaffung von Rechtsklarheit dient dazu, dass auch Anleger von Immobilienfonds an diesem Fortschritt teilhaben können und offene Immobilien-Sondervermögen in Zukunft nicht etwa vom Erwerb von Neubauten abgehalten werden. Die Vorschrift gilt über den Verweis in § 260a auch für Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 5

(§ 246)

Mit der Änderung soll das Eintragungsverfahren für die in § 246 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch erleichtert werden. Diese soll künftig auch ohne Beibringung der bisher in § 246 Absatz 2 geregelten Bescheinigung der BaFin ermöglicht werden. So können Kapitalverwaltungsgesellschaften den Grundbuchämtern gegenüber die Genehmigung der Verwahrstelle auch durch Einreichung einer beglaubigten Kopie der ihnen erteilten Verwahrstellengenehmigung nachweisen. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Beschleunigung entsprechender Eintragungsverfahren.

Zu Nummer 6

(§ 261)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition im neuen § 1 Absatz 19 Nummer 6a.

Zu Nummer 7

(§ 264)

Mit der Änderung soll das Eintragungsverfahren für die in § 264 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch erleichtert werden. Diese soll künftig auch ohne Beibringung der bisher in § 264 Absatz 2 geregelten Bescheinigung der BaFin ermöglicht werden. So können Kapitalverwaltungsgesellschaften den Grundbuchämtern gegenüber die Genehmigung der Verwahrstelle auch durch Einreichung einer beglaubigten Kopie der ihnen erteilten Verwahrstellengenehmigung nachweisen. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Beschleunigung entsprechender Eintragungsverfahren.

Zu Artikel 45 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung neuer Paragraphen.

Zu Nummer 2

(§ [nächster nach Verkündung freier Bezeichner])

Die neu eingeführte Vorschrift des § 16a KAGB dient der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU-Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU-Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform, auf der Finanzinformationen EU-weit gefunden und abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA.

In den einzelnen thematisch betroffenen nationalen Fachgesetzen, wie dem KAGB, werden zur Implementierung zentrale Normen eingefügt, die die wesentlichen Regelungen zu den Meldungen an ESAP enthalten. Dementsprechend finden sich in Absatz 1 Regelungen zur Festlegung bzw. Klarstellung (soweit bereits durch EU-Verordnung rechtlich vorgegeben) der national zuständigen Sammelstellen Absatz 2 enthält Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind. Absatz 3 regelt den Übermittlungsweg der Einreichung. Absatz 4 regelt die Übermittlung der Informationen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Direkte Übermittlungen betreffen beispielsweise Sanktionsentscheidungen, die von Sammelstellen selbst erlassen und dann veröffentlicht werden.

Zu Nummer 3

(§ 107)

Die Änderungen in § 107 Absatz 3 dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 82a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der bisherige Meldezeitpunkt auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen aus dem durch Nummer 2 eingeführten Paragraphen, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Übermittlung beispielsweise die nach Absatz 2 der neuen Regelung erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach Absatz 3 des durch Nummer 2 eingeführten Paragraphen bzw. dem neu gefassten § 4 Absatz 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV). Dies gilt jedoch erst ab dem in Absatz 1 des durch Nummer 2 eingeführten Paragraphen jeweils vorgesehenen Zeitpunkt.

Zu Nummer 4

(§ 123)

Die Änderungen in § 123 Absatz 5 dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 82a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der bisherige Meldezeitpunkt auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen aus dem durch Nummer 2 eingeführten Paragraphen, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Übermittlung beispielsweise die nach Absatz 2 der neuen Regelung erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach Absatz 3 des durch Nummer 2 eingeführten Paragraphen bzw.

dem neu gefassten § 4 Absatz 2 KARBV. Dies gilt jedoch erst ab dem in Absatz 1 des durch Nummer 2 eingeführten Paragraphen jeweils vorgesehenen Zeitpunkt.

Zu Nummer 5

(§ [nächster nach Verkündung freier Bezeichner])

Die Regelung stellt klar, für welche Berichte die neu gefassten §§ 107 Absatz 3, 123 Absatz 5 gelten.

Zu Artikel 46 (Änderung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung)

(§ 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von §§ 107 Absatz 3, 123 Absatz 5.

Zu Artikel 47 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Paragraphen.

Zu Nummer 2

(§ 3b)

Die Änderung fügt § 3b als zentrale Vorschrift zur Umsetzung von Artikel 26a der Richtlinie 2919/2162 (CBD) in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 2023/2864 in das Pfandbriefgesetz (PfandBG) ein. Im Einzelnen:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Umsetzung von Artikel 26a Absatz 3 CBD die BaFin zur Sammelstelle für die von Pfandbriefbanken in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2019/2162 nach § 28 PfandBG zu veröffentlichenden und dem zentralen europäischen Zugangsportal zuzuleitenden Transparenzangaben. Satz 2 verweist für die Aufgaben der Sammelstelle auf die entsprechende Regelung des Artikels 5 der ESAP-Verordnung 2023/2859.

Absatz 2 Satz 1 setzt die Anforderungen an die von den Pfandbriefbanken den einzureichenden Transparenzangaben beizufügenden Metadaten nach Artikel 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a CBD um. Satz 2 setzt die Pflicht zum Unterhalten einer gültigen Rechtsträgerkennung der einreichungsverpflichteten Pfandbrief-banken nach Artikel 26a Absatz 2 CBD um. Satz 3 verweist deklaratorisch auf die Maßgeblichkeit etwaiger Vorgaben einer auf der Grundlage der ESAP-Verordnung erlassenen abgeleiteten Verordnung.

Absatz 3 ermöglicht es der BaFin, für weitere Details des Einreichungsverfahrens Vorgaben zu machen, z.B. durch Veröffentlichung entsprechender Bestimmungen auf ihrer Internetseite.

Absatz 4 setzt in Satz 1 die Zuleitungspflicht der BaFin an das zentrale europäische Zugangsportal für die auf der ihrer Internetseite veröffentlichte Liste nach § 2 Absatz 6 PfandBG und die nach § 40a PfandBG auf ihrer Internetseite veröffentlichten Sanktionen

nach Artikel 26a Absatz 4 CBD um. Satz 2 setzt die diesbezüglichen Vorgaben an Format und beizufügende Metadaten nach Artikel 26a Absatz 4 Unterabsatz 2 CBD um.

Zu Nummer 3

(§ 28)

Der neue Absatz 6 regelt die Einreichungspflicht der Pfandbriefbanken für die über die BaFin als Sammelstelle dem zentralen europäischen Zugangsportale zuzuleitenden Transparenzangaben und setzt damit Artikel 26a Absatz 1 und Unterabsatz 2 Buchstabe a CBD um.

Zu Artikel 48 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 47 Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 2

(§ 9)

Die Vorlagepflicht von Pflichtversicherungsbedingungen in der Schaden- und Unfallversicherung wird abgeschafft. Der aufsichtliche Erkenntnisgewinn aus der Vorlagepflicht steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand, der für die Versicherungsunternehmen und die Aufsichtsbehörde entsteht. Es reicht aus, dass die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Versicherungsbedingungen vom Versicherer anfordern kann (§ 305 Absatz 1 Nummer 1).

Durch die Aufhebung des § 9 Absatz 4 Nummer 4 entfällt die Vorlage bei Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Folgeänderung zu § 47 hebt die Vorlagepflicht für den laufenden Geschäftsbetrieb auf. Die Änderung gilt für inländische Versicherungsunternehmen und für die Niederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten.

In der substitutiven Krankenversicherung wird die Vorlagepflicht der Versicherungsbedingungen nach § 9 Absatz 4 Nummer 5 und § 158 aufrechterhalten. Die Aufsichtsbehörde benötigt sie, um die in § 257 Absatz 2a SGB V bzw. § 61 Absatz 6 SGB XI genannten Bestätigungen abgeben zu können.

Zu Nummer 3

(§ 24)

Mit dem Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 25. März 2019 (BGBl 2019, S. 537) wurde mit § 25a Absatz 5a KWG eine Regelung zum Kündigungsschutz für Risikoträger bedeutender Institute eingeführt. Diese war auf bedeutende Institute von besonders großer Systemrelevanz beschränkt. Versicherungsunternehmen wurden nicht erfasst, weil bei diesen keine vergleichbare besondere Systemrelevanz vorliegt.

Außerdem werden mit dem vorliegenden Gesetz entsprechende Regelungen im KAGB und im WpIG für Risikoträger im Sinne des jeweiligen Gesetzes aufgenommen. Die hierfür leitenden Erwägungen (siehe oben ##) sind auf den Versicherungsbereich übertragbar. Die Steuerung von Risiken ist gerade im Versicherungsbereich von zentraler Bedeutung,

gerade auch im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Kapitalmarkts und der Versicherungsbranche im Bereich der Altersvorsorge.

Auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird eine dem § 25a Absatz 5a KWG entsprechende Bestimmung aufgenommen. Bereits jetzt werden aufsichtlich sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene an Personen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens haben, in großen Teilen mit Banken- und Investmentrechtlichen Anforderungen vergleichbare Anforderungen gestellt. Diese Personen sind aufsichtlich ebenso wie die im KWG normierten Risikoträgerinnen und Risikoträger als eine Mitarbeitergruppe mit besonderer Bedeutung nicht nur für das sie beschäftigende Unternehmen anerkannt. Mit dieser besonderen Vertrauensstellung und der Bedeutung der Tätigkeit für das Versicherungsunternehmen sowie mittelbar für den Finanzmarkt korrespondiert ein besonders schutzwürdiges Interesse des Versicherungsunternehmens, das Beschäftigungsverhältnis zügig und rechtssicher beenden zu können.

Dabei bestimmt das Versicherungsaufsichtsrecht bereits jetzt in Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 beziehungsweise § 4 Absatz 1 der Versicherungsvergütungsverordnung besondere Anforderungen an die Vergütung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Versicherungsunternehmen, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben. Daher kann in Anlehnung an den von der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für die Versicherungsaufsicht entwickelten Begriff der „material risk takers“ (Vgl. Ziffer 3.1. EIOPA BOS-2020/40) auf diese Begriffsbestimmung zurückgegriffen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Regelung auf Mitarbeitende, deren jährlichen fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI übersteigt, ist hinreichend gewährleistet, dass nur Risikoträger erfasst werden, die eine besondere herausgehobene Position bekleiden. Bei Angestellten mit einem Gehalt in der genannten Größenordnung kann davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit von einem derart hohen Maß an Vertrauen abhängig ist, dass bei Verlust des Vertrauens in den Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung dem Arbeitgeber grundsätzlich nicht mehr zumutbar ist.

Zu Nummer 4

(§ 47)

Die Anzeigen nach § 47 Nummer 11 und 12 über den Erwerb von Beteiligungen können entfallen, da die Aufsichtsbehörde ausreichende Informationen über andere Berichtspflichten erhält. Für Erstversicherungsunternehmen, die dem europäischen Aufsichtsrahmen Solvabilität II unterliegen, sind die bislang anzuzeigenden Angaben im Wesentlichen auch im Meldebogen S.06.02 (Liste der Vermögenswerte) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 enthalten. Bei kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds kann mit Hilfe der nationalen Kapitalanlageberichtspflichten die Aufsicht sichergestellt werden.

Die Aufhebung des § 47 Nummer 13 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 9 Absatz 4 Nummer 4.

Zu Nummer 5

(§ 61)

Mit der Änderung des § 61 wird die Vorlagepflicht von Pflichtversicherungsbedingungen in der Schaden- und Unfallversicherung auch für die im Wege der Niederlassungs- bzw.

Dienstleistungsfreiheit tätigen Versicherungsunternehmen aus Mitglieds- und Vertragsstaaten abgeschafft.

Zu Nummer 6

(§ 162)

Die Änderung befreit Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen von den Vorlagepflichten nach § 141 Absatz 6 Nummer 2 und 3, die Rentenverpflichtungen und Leistungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung betreffen. Die Unternehmen müssen künftig nicht mehr die Berichte des Verantwortlichen Aktuars (Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung und Angemessenheitsbericht zur vorgeschlagenen Überschussbeteiligung) und dessen Vorschlag zur Überschussbeteiligung an die Aufsichtsbehörde übersenden. Denn die Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis haben gezeigt, dass diese Unterlagen nicht zwingend erforderlich sind zur Sicherstellung der laufenden Aufsicht über die Unternehmen, zumal bei vielen betroffenen Unternehmen die Rentenverpflichtungen lediglich einen kleinen Teil der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ausmachen, also von untergeordneter Bedeutung sind. Bei Bedarf kann die Aufsichtsbehörde nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 die Unterlagen von den Versicherungsunternehmen anfordern.

Zu Nummer 7

(§ 222)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 47 Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 8

(§ 224)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 47 Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 9

(§ 293)

Durch die Änderung des § 293 Absatz 1 werden Erleichterungen für den Erwerb oder für Änderungen von bedeutenden Beteiligungen an Versicherungs-Holdinggesellschaften geschaffen. Unter den Voraussetzungen des neuen § 293 Absatz 1 Satz 2 kann auf das Inhaberkontrollverfahren verzichtet werden. Eine Überprüfung des Erwerbers erfolgt ggf. mittelbar. Denn in Bezug auf den indirekten Erwerb von bedeutenden Beteiligungen an Tochter-Versicherungsunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft sind weiterhin Inhaberkontrollverfahren durchzuführen. Außerdem stellen die Anzeigepflichten nach § 47 Nummer 1, 2, 5 und 7 sicher, dass die Aufsicht erforderliche Informationen erhält.

Zu Nummer 10

(§ 331)

Folgeänderung zu § 61 Absatz 4 n. F.

Zu Artikel 49 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen treten am 10. Januar 2028 in Kraft.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Paragraphen.

Zu Nummer 2

(§ 330a)

Absatz 1 des neuen § 330a bestimmt die BaFin als zuständige Sammelstelle für Basisinformationsblätter zum Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukt (PEPP). Nach Absatz 2 müssen Basisinformationsblätter elektronisch an die BaFin gemeldet werden.

Zu Artikel 50 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen treten am 10. Januar 2030 in Kraft.

Zu Nummer 1

(§ 40)

Die Änderungen in § 40 VAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum European Single Access Point – ESAP. Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der bisherige Meldezeitpunkt auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 4 VAG. Für die unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen heißt das, dass die Berichte bei der Landesaufsichtsbehörde und bei der BaFin parallel einzureichen sind.

Zu Nummer 2

(§ 234i)

Die Änderungen in § 234i VAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum European Single Access Point – ESAP. Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf den bestehenden Meldezeitpunkt umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 4 VAG. Für die unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 3

(§ 239)

Die Änderungen in § 239 VAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum European Single Access Point – ESAP. Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf den bestehenden Meldezeitpunkt umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise

die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 4 VAG. Für die unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 4

(§ 330a)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 330a VAG dient der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform auf der Finanzinformationen EU-weit gefunden und abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA.

In den einzelnen thematisch betroffenen nationalen Fachgesetzen, wie dem VAG, werden zur Implementierung zentrale Normen eingefügt, die die wesentlichen Regelungen zu den Meldungen an ESAP enthalten. Dementsprechend finden sich in Absatz 1 Regelungen zur Festlegung bzw. Klarstellung (Letzteres soweit bereits durch EU Verordnung rechtlich vorgegeben) der national zuständigen Sammelstellen, in Absatz 2 Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind, in Absatz 3 Regelungen zu dem Übermittlungsweg der Einreichung und in Absatz 4 Regelungen zu den Informationsübermittlungen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Direkte Übermittlungen betreffen beispielsweise Sanktionsentscheidungen, die von Sammelstellen selbst erlassen und dann veröffentlicht werden.

Die BaFin nimmt die Funktion der zentralen Sammelstelle auch für Informationen wahr, die von Unternehmen unter Landesaufsicht an ESAP zu melden sind. Für die eigenen aufsichtlichen Informationen nach § 330a Absatz 5 VAG wird den Aufsichtsbehörden die Funktion als Sammelstelle unmittelbar durch die Richtlinienvorgaben zugewiesen. Landesaufsichtsbehörden können die daraus resultierenden Aufgaben aber durch Übertragungsvereinbarung an die BaFin delegieren (Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2859).

Die eigentlichen Meldepflichten für Unternehmen finden sich unter anderem verteilt in den Fachnormen des VAG, wie z.B. in § 40 Absatz 1 VAG, und verweisen jeweils auf die Zentralnorm des § 330a VAG. Zum Teil ergeben sich Meldepflichten auch direkt aus EU Verordnungen, so dass die dortigen Vorgaben unmittelbar gelten.

Zu Artikel 51 (Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung)

(§ 3)

Die Änderungen in § 3 Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) dienen der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform auf der Finanzinformationen EU-weit gefunden und abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA.

Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird eine Pflicht zur Übermittlung der erforderlichen Informationen an die BaFin als ESAP-Sammelstelle geschaffen. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 3 VAG.

Die Änderungen treten am 10. Januar 2030 in Kraft.

Zu Artikel 52 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)

Zu Nummer 1

(§ 12)

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau. Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, das Einhalten der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge über das Zuteilungsverfahren zu überwachen. Diese Funktion hat sich im Zeitverlauf angesichts des Einsatzes IT-gestützter Zuteilungsverfahren und der Weiterentwicklung aufsichtlicher Standards überholt, gleichzeitig macht die BaFin von den Auskünften der Vertrauenspersonen erfahrungsgemäß nur begrenzt Gebrauch. Die Einhaltung der genannten Bestimmungen kann durch den Einsatz anderer aufsichtlicher Mittel, wie bspw. § 44 KWG-Prüfungen, den Jahresabschlussprüfer oder Auskunftersuchen gewährleistet werden. Ein Nutzen der Vertrauenspersonen bei Bausparkassen ist nicht (mehr) erkennbar. Darum wird künftig auf die Neubestellung von Vertrauenspersonen verzichtet.

Bei der BaFin entsteht Aufwand im Hinblick auf die Bestellung der Vertrauenspersonen, die Auszahlung der Vergütung an die Vertrauenspersonen sowie die Anforderung der Erstattung der Vergütung von den Bausparkassen.

Für die Bausparkassen ergibt sich durch den Wegfall sowohl ein entlastender Effekt durch den Wegfall der Prüfung durch die Vertrauensperson als auch durch den Wegfall der Kostenerstattung für die Vergütung durch die Bausparkassen.

Zu Nummer 2

(§ 19)

Für bereits bestellte Vertrauenspersonen gilt der bisherige § 12 bis zu deren Ausscheiden weiter. Danach ist keine neue Vertrauensperson mehr zu bestellen.

Zu Artikel 53 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Die EU-Prospektverordnung wird ihre neueste Überarbeitung durch die Verordnung (EU) 2024/xxxx erfahren. Nummer 4 ist dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Es wird eine Übergangsregelung ergänzt anhand der Prospekte, die nach den vereinfachten Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen nach Artikel 14 EU-Prospektverordnung sowie nach Artikel 15 EU-Prospektverordnung (EU-Wachstumsprospekte) erstellt und

von der BaFin gebilligt wurden, auch nach dem Wegfall der entsprechenden Gebührentatbestände noch von der BaFin abgerechnet werden können.

Zu Nummer 3

(Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 3.1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verordnung (EU) 2024/xxxx.

Der Gebührentatbestand für die Billigung von EU-Folgeprospekt und EU-Wachstumsemissionsprospekt entspricht als Festgebühr der Höhe nach der in Ziffer 3.1 bereits vorhandenen Billigungsgebühren.

Zu Buchstabe b

Zu Nummern 3.3 und 3.4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verordnung (EU) 2024/xxxx.

Die Gebührentatbestände für die Billigung eines Registrierungsformulars (3.3) sowie Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung (3.4) des EU-Folgeprospekts entsprechen als Festgebühren der Höhe nach der in Ziffer 3.3 und 3.4 bereits vorhandenen Billigungsgebühren.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 3.8:

Die gesonderte Gebühr für die Billigung des Prospekts eines Drittstaatenemittenten entfällt in Folge der Neuregelungen in der Verordnung (EU) 2024/xxxx; eine Billigung durch die BaFin ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen. Die somit freigewordene Gebührenziffer 3.8 erfasst stattdessen in Zukunft die Hinterlegung, Verwaltung und Speicherung eines Anhang IX-Dokuments.

Die Festgebühr beträgt 174 Euro.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 15.1.6.2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 246 Absatz 2 und § 264 Absatz 2 des KAGB.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 20.8:

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des § 12 Absatz 1 des Gesetzes über Bausparkassen.

Zu Artikel 54 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung der Überschrift in § 28 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift in § 28 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Verweise auf die Verordnung 2021/1230, die aufgrund der Änderungen in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/886 erforderlich sind.

Zu Nummer 3

(§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse wird um die Tatbestände der durch die Verordnung 2024/886 hinzutretenden Pflichten ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass der Abschlussprüfer beurteilt, ob die getroffenen internen Vorkehrungen den geänderten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 entsprechen.

Zu Artikel 55 (Änderung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Artikel 16)

Zu Nummer 11

Artikel 16 Nummer 11 ZuFinG ordnet die Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger an. Die Regelung sollte nach Artikel 55 ZuFinG am 1. November 2025 in Kraft treten. Dieser Übergangszeitraum wurde vorgesehen, damit die BaFin genügend Zeit hat, eine automatisierte Lösung für die Entgegennahme der Meldungen und das Führen der Kryptowertpapierliste aufzusetzen. Mit der nun erfolgten vollständigen Aufhebung von § 20 des eWpG entfallen die Pflicht zur Führung der Kryptowertpapierliste und die Pflicht zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger zeitgleich und bereits vor dem 1. November 2025.

Zu Nummern 13 und 17

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

(Artikel 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vollständigen Aufhebung von § 20 eWpG wie unter Nummer 1 ausgeführt.

Zu Artikel 56 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Änderung der Aktuarverordnung (§ 1)

§ 6 Absatz 2 bezieht sich auf eine Vorlagepflicht, die für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen künftig nicht mehr gilt (vgl. § 162 VAG n. F.). Die Vorschrift wird daher für diese Unternehmen aufgehoben.

Zu Absatz 2 bis Absatz 8

Die Folgeänderungen sind aufgrund von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 250/2012 (Zugänglichkeit von Zahlungen) erforderlich. Danach ist sicherzustellen, dass ein Zahler, der eine Überweisung an einen Zahlungsempfänger vornimmt, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union ist, nicht vorgibt, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist. Diese Regelung erstreckt sich wegen der Änderungen durch die Verordnung 2024/886 auch auf Echtzeitüberweisungen. Gleiches gilt für den Zahlungsempfänger hinsichtlich der Annahme von Echtzeitüberweisungen.

Zu Artikel 57 (Aufhebung von Rechtsverordnungen)

Zu Absatz 1

(Marktzugangsangabenverordnung)

Mit der Streichung der §§ 102 bis 105 WpHG entfällt der Regelungszweck der MarktAngV.

Zu Absatz 2

(WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung)

Da mit der Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters auch die interne Datenbank der BaFin wegfällt, werden die diesbezüglichen Regelungen mit der WpHGMAAnzV aufgehoben. Die ebenfalls in der WpHGMAAnzV enthaltenen Regelungen zur Sachkunde und Zuverlässigkeit, die weiterhin Bestand haben sollen, werden in die WpDVerOV überführt. Hierbei wird die Übergangsregelung nach § 12 WpHGMAAnzV nicht übernommen, da die dort geregelten Sachverhalte nicht mehr relevant sind.

Zu Artikel 58 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz sollte grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die in ihm enthaltenen Änderungen ihre Wirkung so bald wie möglich entfalten können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/791, die am 28. März 2024 in Kraft getreten ist. Auch die Richtlinie (EU) 2024/790 ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis spätestens zum 29. September 2025 umzusetzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes und der Verordnung. Aus meldetechnischen Gründen soll die Umstellung zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen, die zur Durchführung der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen in Euro erforderlich sind.

Zu Absatz 4 bis Absatz 6

Die Regelung sieht entsprechend den Vorgaben des Listing Act unterschiedliche Zeitpunkte vor, zu denen die Änderungen entsprechend den europäischen Vorgaben in Kraft treten.

Zu Absatz 7

§ 3 Nummer 39 EStG und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Dieses zukunftsgerichtete Inkrafttreten vermeidet unterjährige Änderungen des Lohnsteuerabzugs (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG) und damit Bürokratiekosten. Zudem haben alle Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Depotbanken, Tarifvertragsparteien) ausreichend Zeit, sich auf die neuen gesetzlichen Möglichkeiten und Vorgaben einzustellen.

Zu Absatz 8 bis Absatz 10

Die Inkrafttretenszeitpunkte entsprechen den in den ESAP-Omnibus-Rechtsakten – der Richtlinie (EU) 2023/2864 und der Verordnung (EU) 2023/2869 – jeweils vorgesehenen Anwendungszeitpunkten.